

Muzzle Loaders Associations International Committee

Weltverband für das Vorderlader-Schießen



SATZUNG UND REGELWERK

August 2012

Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache durch:



Gerhard Lang, Bollersgasse 8, D-63925 Laudenbach, Tel.: (0049) 09372/135018, Fax 09372/135019

Teil A - Satzung

	<u>Seite</u>
<u>Inhalt:</u>	1
1. Name	2
2. Rechtsstatus	2
3. Leitlinie	2
4. Ziele	2
5. Untergeordnete Ziele und Vollmachten	2
6. Geldmittel	3
7. Sprache	3
8. Mitgliedschaft	3
9. MLAIC-Versammlungen	4
10. Die Vollmachten des MLAIC	5
11. Quorum bei MLAIC-Versammlungen	5
12. Abstimmungen	5
13. Außerordentliche Generalversammlungen	6
14. Buchhaltung	6
15. Verwaltungstechnische Informationen und Werkzeuge	6
16. Ausschluss von Haftung und Entschädigung	6
17. Schlichtung von Streitfällen	7
18. Rechtsprechung	7
19. Auslegung	7

Teil A Satzung

1. Name

Der Name des Verbandes ist und soll auch zukünftig sein: "The Muzzle Loaders Associations International Committee" (Das Internationale Komitee der Vorderladerverbände) (nachstehend "das MLAIC" genannt) gegründet am 20. Juni 1971.

2. Rechtsstatus

- a) Das MLAIC ist und soll auch weiterhin eine eigenständige, juristische Person „mit juristischer Persönlichkeit und fortwährender Nachfolge“ sein.
- b) Das MLAIC kann in eigenem Namen klagen oder verklagt werden.
- c) Eigentum und Geldmittel des MLAIC werden auf das MLAIC als juristische Person übertragen. Kein Offizieller des MLAIC kann für Handlungen oder Schulden des MLAIC haftbar gemacht werden.

3. Leitlinie

Das MLAIC wird bei der Durchsetzung seiner Ziele sowie bei all seinen Aktivitäten und Amtstätigkeiten den Grundsatz beachten, dass das Vorderlader-Schießen auf einer nicht diskriminierenden, unpolitischen und demokratischen Grundlage ausgeübt, verwaltet und gefördert wird.

4. Ziele

Die Hauptziele und Vollmachten des MLAIC sind und sollen sein -

- a) Das Interesse an historischen Vorderlader-Feuerwaffen zu fördern, indem man mit ihnen, in ihrem unveränderten Zustand, Wettkämpfe durchführt. Des Weiteren soll die Forschung hinsichtlich der Geschichte und dem Gebrauch solcher Waffen angeregt werden.
- b) Die Förderung, Verwaltung, Pflege, Anregung sowie Planung von Einrichtungen für den Sport.
- c) Die Planung von Wettbewerben und Wettkämpfen.
- d) Die Planung, Bewilligung wie auch Zuwendungen bei der Bereitstellung von Trophäen, Urkunden, Preisen und Auszeichnungen.
- e) Die Beschaffung und Bereitstellung von Einrichtungen und sonstigen zweckdienlichen Mitteln, welche für die Erfüllung der Ziele des MLAIC notwendig erscheinen.
- f) Das Erstellen und die Durchsetzung von Regeln und Richtlinien bezüglich der Einführung und der Verordnung von Verfahrensweisen hinsichtlich des Erreichens der Ziele des MLAIC.

5. Untergeordnete Ziele und Vollmachten

In der Folge zu den Hauptzielen des MLAIC - und untergeordnet hierzu – sollen weitere Ziele und Vollmachten des MLAIC sein:

- a) Von jedem nationalen Verband, der Gastgeber einer MLAIC-Veranstaltung ist, den Abschluss von jeglichen, erforderlichen Versicherungen zu verlangen. Diese müssen Versicherung gegen Unfälle jeder Art sowie bei Verletzungen gegen Schadensersatzansprüche gegen jeglichen Offiziellen, Beauftragten, Teilnehmer oder Zuschauer als Folge eines solchen Unfalls sowie gegen die allgemeine Haftpflicht beinhalten. Außerdem ist sicher zu stellen, dass solche Versicherungspolizen aufrecht erhalten werden und für die Dauer der Veranstaltung in vollem Umfange in Kraft sind.
- b) Sich anderen, internationalen Körperschaften mit ähnlichen Absichten und Zielen anzuschließen, wenn es angemessen erscheint.
- c) Jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, irgendeines der obengenannten Ziele zu erreichen.

6. Geldmittel

- a) Das Einkommen oder die Geldmittel des MLAIC, oder Spenden oder Vermächtnisse an das MLAIC werden ausschließlich für die Förderung seiner Ziele eingesetzt. Es wird auch kein Anteil davon, weder direkt noch indirekt, an Offizielle oder Mitgliedsländer des MLAIC gezahlt – es sei denn, dass nichts von dem hierin Enthaltenen der Zahlung einer angemessenen Entschädigung und/oder einem vereinbarten Beitrag zu den Spesen eines Offiziellen des MLAIC entgegensteht.
- b) Mitgliedsländer zahlen im Januar eines jeden Jahres jährliche Beiträge, deren Höhe bei den Delegierten-Versammlungen festgelegt wird.
- c) Ein Mitgliedsland, das drei Jahre in Folge versäumt, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, fällt in den Status „Partnerland“ zurück.

7. Sprache

Die offizielle Sprache des MLAIC ist Englisch.

8. Mitgliedschaft

- a) Das MLAIC besteht aus nationalen Verbänden von, durch das MLAIC ordnungsgemäß anerkannten, Mitgliedsländern sowie den Offiziellen des MLAIC, namentlich dem Generalsekretär (nachstehend G.S. genannt), dem Stellvertretenden Generalsekretär (nachstehend S.G.S. genannt), dem Schatzmeister, dem Präsidenten sowie den Vize-Präsidenten (nachstehend V.P.'s genannt).
- b) Jeder nationale Verband ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von Schützenvereinen auf nationalem Niveau. Wo solche Vereinigungen nicht bestehen, kann die beauftragte Körperschaft (kein einzelner Verein) beim MLAIC beantragen, als Nationaler Verband anerkannt zu werden.
- c) Das MLAIC erkennt pro Nation nur eine vorherrschende, internationale Körperschaft an. Diese spiegelt sich in der Mitgliederliste der offiziellen MLAIC-Webseite wieder.
- d) Die Einzelheiten eines jeden nationalen Verbandes oder eines als solcher anerkannten Verbandes werden ordnungsgemäß dem MLAIC zur Bestätigung mitgeteilt und jeder Verband benennt einen Delegierten oder Mannschaftsführer, mit welchem technische Angelegenheiten bezüglich der Teilnahme seiner Mannschaft abgehandelt werden können.

- e) Der vom MLAIC anerkannte, nationale Verband eines jeden, teilnehmenden Mitgliedslandes benennt einen offiziellen Delegierten, der das teilnehmende Land verantwortlich vertritt und der an den MLAIC-Sitzungen teilnimmt.
- f) Der vom MLAIC anerkannte, nationale Verband eines jeden, teilnehmenden Mitgliedslandes kann einen oder mehrere Ersatzleute für den offiziellen Delegierten benennen.
- g) Der nationale Verband eines jeden Landes kann sich nicht ändern, ohne dass diese Organisation das MLAIC formal von der Änderung bei der verantwortlichen Körperschaft seines Landes informiert.
- h) Das MLAIC kann einen **Schirmherrn** (patron) und **Ehrenmitglieder** ernennen. **Schirmherr** ist ein Titel, der an Einzelpersonen verliehen wird, welche dem MLAIC vorbildliche Dienste erwiesen haben. **Ehrenmitglied** ist ein Titel, welcher durch das MLAIC an aufopferungsvolle Einzelpersonen verliehen werden kann, nachdem sich diese aus dem aktiven Dienst beim MLAIC zurückgezogen haben. Sowohl Schirmherr wie auch Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

9. MLAIC-Versammlungen

9.1 Die MLAIC-„Delegierten“-Versammlung besteht aus:

Den MLAIC-Offiziellen –

- a) Dem G.S. des MLAIC.
- b) Dem S.G.S des MLAIC.
- c) Dem Schatzmeister des MLAIC.
- d) Dem Präsidenten des MLAIC, der eine Weltmeisterschaft organisiert.
- e) Den V.P.'s, die eine „Bereichsmeisterschaft“ oder eine „Long-Range-Weltmeisterschaft“ organisieren.
- f) Den Delegierten, die jedes der Mitgliedsländer repräsentieren.
- g) Den Mitglieder der MLAIC Kommission.
- h) Jedem, der vom Generalsekretär, vom Präsidenten oder den V.P.'s mit Zustimmung der Delegierten eingeladen wurde.
- i) Der Generalsekretär schickt die Tagesordnung für die Komitee-Sitzungen mindestens drei Monate vor der Sitzung an alle Delegierten, damit diese die Zeit haben, die Tagesordnungspunkte innerhalb ihrer Verbände zu diskutieren. Jegliche Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung genommen werden sollen, müssen dem G.S. mindestens vier Monate vor der Sitzung zugestellt werden.

9.2 Die „Technische“ MLAIC-Versammlung besteht aus:

- a) Dem G.S. und/oder dem S.G.S. des MLAIC.
- b) Dem Präsidenten und/oder den V.P.'S
- c) Den Delegierten und/oder den Mannschaftsführern der teilnehmenden Mitgliedsländer.
- d) Den vom Präsidenten oder den V.P.'s beauftragten Offiziellen, respektive den Verantwortlichen für die Organisation des Wettkampfes.

9.3 Während jeder Weltmeisterschaft kommt das MLAIC zweimal zusammen:

- a) Bei der Delegierten-Versammlung, um die Angelegenheiten der Tagesordnung zu diskutieren.
 - i) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur diskutiert, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt.
- b) Bei der Technischen Versammlung, um den Mannschaftsführern technische Anweisungen zu geben, einschließlich der Ernennung der Offiziellen, sowie die Zeitpläne und Einteilungen für die Wettkämpfe zu überprüfen.

10. Die Vollmachten des MLAIC

Die Vollmachten des MLAIC sind:

- a) Die MLAIC-Satzung mit sofortiger Wirkung unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaft zu ändern.
- b) Die Regeln und Vorschriften der MLAIC mit sofortiger Wirkung unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaft zu ändern.
- c) Den G.S., den S.G.S. und den Schatzmeister als MLAIC-Offizielle zu wählen.
- d) Die MLAIC-Kommission zu wählen.
- e) Ad-hoc-Komitee(s) oder Kommission(en) zu ernennen, welche bei - gleich welchen - Streitfällen nachforschen, sich damit beschäftigen oder beraten wenn dies vom MLAIC für angebracht erachtet wird.
- f) Die Entscheidung über Datum und Veranstaltungsort der nachfolgenden Welt-/Bereichsmeisterschaft und der „Long-Range-Weltmeisterschaft“ zu treffen.
- g) Die Zustimmung zu Fernwettkämpfen
- h) Die Zulassung von neuen Mitgliedern
- i) Die Festlegung der Jahresbeiträge
- j) Die Untersuchung sowie Entscheidung von jedem anderen, relevanten Geschäft auf der Tagesordnung.
- k) Die Entscheidung über den Gebrauch des Namens und des Logos.

11. Quorum bei MLAIC-Versammlungen

Das Quorum für MLAIC-Versammlungen beträgt 50 (fünfzig) Prozent der wahlberechtigten Delegierten.

12. Abstimmungen

- a) Alle Delegierten sind bei der MLAIC-Versammlung sowie bei außerordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Bei Satzungsänderungen wird in geheimer Wahl gewählt und eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich.
- c) Bei Regeländerungen wird durch Handzeichen (Akklamation) gewählt und eine einfache Mehrheit ist erforderlich.
- d) Die Wahl des G.S. sowie des S.G.S. erfolgt in geheimer Wahl und es ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen und keiner der Kandidaten die Hälfte der abgegebenen Stimmen

oder mehr erhält, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.

- e) Alle anderen Wahlen und Entscheidungen erfolgen per Akklamation und es ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- f) Wählen in Vertretung ist erlaubt, wobei die Vertretung schriftlich beim G.S. vor Beginn der Wahl eingereicht sein muss.
- g) Der G.S. oder, in dessen Abwesenheit, der S.G.S. haben keine Stimme. Im Falle einer Stimmgleichheit obliegt ihnen jedoch die Entscheidung.
- h) Die Bekanntgabe eines Ergebnisses durch den G.S., sei es per Akklamation oder in geheimer Abstimmung entstanden, ist endgültig.

13. Außerordentliche Generalversammlungen

- a) Im Falle von unvorhergesehenen Umständen, welche das MLAIC beim Erreichen seiner Ziele hindern könnten, wird der G.S. die Mitglieder des MLAIC von den zur Diskussion stehenden Problemen schriftlich in Kenntnis setzen und eine virtuelle, außerordentliche Generalversammlung anberaumen.
- b) Die schriftliche Nachricht soll mit elektronischen Mitteln, nicht weniger als 30 (dreißig) Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung, erfolgen.
- c) Der G.S. arrangiert die außerordentliche Generalversammlung per Konferenzschaltung oder alternativen, elektronischen Mitteln nach Eingangsbestätigung durch die Delegierten.
- d) Die Erfordernisse bezüglich Quorum und Stimmmehrheiten sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Abstimmung mit elektronischen Mitteln folgt den elektronischen Beratungen und der G.S. informiert die MLAIC-Mitglieder über den Ausgang der Wahl.
- f) Jegliche Entscheidung einer solchen Sitzung hat sofortige Wirkung.

14. Buchhaltung

- a) Das MLAIC führt Bücher und Aufzeichnungen in welchen eine wahrheitsgetreue und zufriedenstellende Buchung aller Geschäftsvorgänge erfasst wird. Alle erforderlichen Belege werden herausgezogen, vorbereitet und durch den G.S. und den Schatzmeister bestätigt.
- b) Alle eingehenden Gelder werden zu Gunsten des MLAIC auf dessen Bankkonto eingezahlt und für alle Auszahlungen wird von beiden, dem G.S. und dem Schatzmeister, Rechnung gelegt.

15. Verwaltungstechnische Informationen und Werkzeuge

Die Delegierten lassen dem G.S. sowohl ihre Postadresse wie auch die elektronische Adresse zukommen. Dieser führt eine Liste mit den Namen und Adressen (postalisch und elektronisch) der Delegierten sowie der MLAIC-Offiziellen.

16. Ausschluss von Haftung und Entschädigung

Das MLAIC kann für Handlungen keines seiner Offiziellen oder Mitgliedsländer verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

17. Schlichtung von Streitfällen

- a) Jegliche Streitfälle sollen durch Schlichtung oder Schiedsspruch innerhalb des Systems des MLAIC entschieden werden.
- b) Bei allgemeinen Streitfällen benennt die Delegierten-Versammlung des MLAIC ein „Ad-hoc-Komitee“, bestehend aus dem G.S., einem Mitglied der MLAIC-Kommission sowie drei Delegierten, um den Streit durch Schlichtung oder Schiedsspruch zu entscheiden.
- c) Die Entscheidung des vorgenannten Tribunals ist, entsprechend Artikel 17 d, endgültig.
- d) Bei fortdauernden Streitfällen müssen sich die geschädigten Parteien auf eigene Kosten an den Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne, Schweiz, wenden, um den Streit zu klären.
- e) Eine Entscheidung des International Sportgerichtshofes soll endgültig und für alle Parteien bindend sein.

18. Rechtsprechung

Die Gerichtsgewalt über jegliche Streitsache, welche sich aus einer der jeweils genannten Meisterschaften ergibt, soll entweder das Gericht des Landes des gastgebenden Präsidenten der Weltmeisterschaft, oder das Gericht im Lande der gastgebenden V.P.'s der Bereichsmeisterschaft, oder der „Long-Range-Weltmeisterschaft“ ausüben.

19. Auslegung und Klarstellung

- a) Jeglicher Bezug auf „er“, „sein“ oder „ihm/ihn“ innerhalb der Satzung und des Regelwerkes kann, von Fall zu Fall, auch „sie“ oder „ihr“ bedeuten.
- b) Das MLAIC-Regelwerk soll ein Kapitel mit Erklärungen beinhalten.
- c) Der G.S. kann, in Übereinstimmung mit der Kommission, auf der offiziellen Webseite des MLAIC Informationen und Fotos veröffentlichen, um Regeln klarzustellen. Wo Erklärungen in Konflikt mit dem Regelwerk geraten, obwaltet das Regelwerk.

Ende des Teils A

Teil B - Regelwerk

	<u>Seite</u>
<u>Inhalt:</u>	8
<u>Kapitel 1: MLAIC Gliederung und Organisation</u>	
1.1 Generalsekretär	11
1.2 Stellvertretender Generalsekretär	13
1.3 Schatzmeister	14
1.4 Präsident	15
1.5 Vize Präsident	15
1.6 Delegierte und Mannschaftsführer	15
1.7 MLAIC-Kommission	16
1.8 Komitee für Handfeuerwaffen	16
1.9 Schiedsgericht	17
1.10 Komitee für die Waffenkontrolle	18
1.11 Wettkampfleiter (Match Director)	19
1.12 Hauptrichter (Range Officer), Standaufsicht (Line Officers) und Schreiber/Kontrolleure (Target Verification Officers)	19
1.13 Webmaster	20
<u>Kapitel 2: Präzisions- Welt- und Bereichsmeisterschaften</u>	
2.1 Wettkämpfe und Rekorde	21
2.2 Organisation und Ablaufplan	21
2.3 Teilnahme und Meldewesen	22
2.4 Medaillen und Trophäen	23
2.5 Ausrichten von Veranstaltungen	24
<u>Kapitel 3: Sicherheitsvorschriften anwendbar für alle MLAIC-Wettkämpfe</u>	
3.1 Allgemeines	26
3.2 Allgemeine Verpflichtungen der Wettkampfteilnehmer	26
3.3 Spezielle Verpflichtungen der Wettkampfteilnehmer während der Wettkämpfe	26
3.4 Pulver	27
3.5 Perkussionszündhütchen und Zündkraut	28
3.6 Nichtbeachtung: Strafen/Sanktionen	28

Kapitel 4: Präzisions-Veranstaltungen

Seite

4.1	Definition	29
4.2	Sicherheit	29
4.3	Schießleitung	29
4.4	Wettkampf	29
4.5	Scheiben	31
4.6	Wertung	33
4.7	Feuerwaffen	34
4.8	Munition	42
4.9	Zubehör	43
4.10	Standnormen	45
4.11	Präzisions-Wettbewerbe	46

Kapitel 5: Wurfscheibenschießen

5.1	Wettbewerbe	51
5.2	Bestimmungen	51
5.3	Schützenstände	51
5.4	Wurfmaschine	52
5.5	Wurfscheiben	52
5.6	Zuschauer	52
5.7	Hauptrichter (Range Officers) und Seitenrichter (Clay Jury)	52
5.8	Schieß-Durchgänge	53
5.9	Treffergleichheit	55
5.10	Waffen	55
5.11	Ladungen	55
5.12	Schießregeln	56
5.13	Proteste	57
5.14	Strafen	58
	Standplan Wurfscheibenanlage	...59

Kapitel 6: Historische Schießveranstaltungen

6.1	Wann sind diese abzuhalten	60
6.2	Veranstaltungen	60

	<u>Seite</u>
6.3 Erlaubte Änderungen zum MLAIC-Regelwerk	61
<u>Kapitel 7: Long-Range-Meisterschaft</u>	
7.1 Anwendung des Regelwerkes	64
7.2 Definitionen	64
7.3 Allgemeines	65
7.4 Schießregeln	65
7.5 Sicherheit	68
7.6 Waffen und Munition	68
7.7 Zubehör	69
7.8 Kleidung	71
7.9 Scheiben	71
7.10 Markieren und Wertung	73
7.11 Ergebnisaufzeichnungen	74
7.12 Mitteilungen (messages)	74
7.13 Wettbewerbe	75
7.14 Preise	76
<u>Kapitel 8: Junioren</u>	
8.1 Definition von "Junioren"	78
8.2 Sicherheit	78
8.3 Coaching	78
8.4 Junioren-Wettbewerbe	78
8.5 Teilnahmeberechtigung (Eligibility)?Dieser Punkt ist im Text nicht aufgeführt!	
<u>Kapitel 9: Wettkampfteilnehmer mit Behinderungen</u>	79
<u>Kapitel 10: Leistungssteigernde Mittel</u>	80
<u>Kapitel 11: Auslegung</u>	81
<u>Kapitel 12: Übergangsbestimmungen</u>	83
<u>Anhang: Anmerkungen des Übersetzers</u>	84

Kapitel 1: MLAIC Gliederung und Organisation

1.1 Generalsekretär

A. Nominierung, Qualifikation und Wahl

- a. Der Delegierte eines jeden teilnehmenden Landes kann eine qualifizierte Person zur Wahl des G.S. vorschlagen und nichts in dieser Regelung soll einen früheren G.S. daran hindern, für eine weitere Amtsperiode vorgeschlagen zu werden.
- b. Eine qualifizierte Person im Begriffe der Regel 1.1.A.a ist:
 - i) ein Mitglied eines Nationalen Verbandes eines Teilnehmerlandes des MLAIC, das schriftlich durch dieses Land unterstützt wird;
 - ii) eine in der Satzung und den Regeln des MLAIC erfahrene Person;
 - iii) von klarem Verstand und finanziell unabhängig;
 - iv) im Gebrauch der englischen Sprache bewandert; und
 - v) jemand, der nicht wegen einer Straftat in Bezug auf Unehrllichkeit und/oder Gewalt verurteilt wurde.
- c. Der G.S. wird am Ende einer jeden Weltmeisterschafts-Delegierten-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

B. Verantwortungen und Ansprüche

- a. Der G.S. besucht alle MLAIC-Meisterschaften, leitet alle Versammlung während der nächsten beiden Jahre und führt deren Vorsitz. Während dieser Versammlungen hat er kein Stimmrecht bezüglich der anstehenden Punkte, außer bei Gleichstand – dann hat er die entscheidende Stimme.
 - i) Er ist verantwortlich für das tägliche Verwaltungsgeschäft des MLAIC, für die Umsetzung und die Durchführung der MLAIC-Satzung und -Regeln sowie der Entscheidungen, welche während MLAIC-Delegierten-Versammlungen getroffenen wurden.
 - ii) Er erhält Korrespondenz von Mitgliedsverbänden und verteilt die relevanten Informationen an alle Delegierten.
 - iii) Er setzt die Tagesordnung für MLAIC-Delegierten-Versammlungen fest und verschickt diese an alle Delegierten mindestens drei Monate vor diesen Versammlungen.
 - iv) Außer unter besonderen Umständen, lehnt er Angelegenheiten, welche der Versammlungs-Tagesordnung beigefügt werden sollen, ab, wenn diese nicht mindestens vier Monate vor dem Datum solcher Versammlungen eingegangen sind.
 - v) Er bereitet Newsletter vor und/oder gibt diese heraus, verteilt und veröffentlicht sie auf der MLAIC-Webseite. Er informiert Mitglieder auf elektronischem Wege.
 - vi) Er benennt ein Handfeuerwaffen-Komitee und einen Webmaster und überwacht deren Aktivitäten.
 - vii) Er benennt geeignete „ad-hoc“-Beratungskomitees, sofern notwendig.
 - viii) Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der MLAIC-Kommission.

- ix) Er aktualisiert die MLAIC-Regeln entsprechend der Entscheidungen, die bei MLAIC-Delegierten-Versammlungen getroffen wurden, veröffentlicht diese auf der MLAIC-Webseite und übermittelt diese an alle Delegierten.
- x) Er pflegt und editiert Welt- und Bereichsrekord-Listen und schickt diese, im ersten Newsletter, der auf die Welt- oder Bereichsmeisterschaft folgt, an alle Delegierten.
- xi) Er stellt eine Liste mit Personen zusammen, die Erfahrung im Umgang mit den MLAIC-Regeln haben und nutzt diese Liste, um gastgebende Länder bei der Akquise von hochqualifizierten Personen für die Feuerwaffenkontrolle wie auch für Schiedsgerichte, zu unterstützen.
- xii) Er unterstützt Delegierte und Wettkampfleiter mit Informationen, welche für die Organisation von bevorstehenden Wettkämpfen hilfreich sind.
- xiii) Er informiert den S.G.S. von allen MLAIC-Aktivitäten, arbeitet eng mit ihm zusammen und involviert ihn in das tägliche MLAIC-Verwaltungsgeschäft.
- xiv) Er verteilt Information des Handfeuerwaffen-Komitees bezüglich Waffen an die MLAIC-Delegierten, an die Waffen-Kontroll-Ausschüsse bei geplanten Wettkämpfen, sowie, auf Anfrage, an interessierte Waffenfirmen.
- xv) Er bewahrt die Chronik und alle Unterlagen des MLAIC, inklusive aller Unterlagen als „Hard-Copy“ für einen Zeitraum von zwei Jahren auf. Elektronische Kopien sind auf der Webseite verfügbar.
- xvi) Er übergibt alle MLAIC-Unterlagen an den neuen G.S. unmittelbar nach der Auflösung des Büros.
- xvii) Er autorisiert auf Anfrage die Nutzung des Namens und des Logos des MLAIC.

b. Ansprüche:

Reisekosten (Economy Class Flüge, Bahn und Motorfahrzeuge sowie Unterbringung und Verpflegungskosten) für die Teilnahme an Welt- und Bereichsmeisterschaften sowie alle anderen, notwendigen Auslagen werden aus den Mitteln des MLAIC erstattet.

C. Auflösung des Büros

- a. Der G.S. beendet den Unterhalt des Büros wenn er:
 - i) von der nächsten MLAIC-Delegierten-Versammlung nicht wiedergewählt wurde;
 - ii) sein Büro durch schriftliches Avis an die MLAIC-Kommission, mit schriftlicher Benachrichtigung des nominierenden Landes, aufgibt;
 - iii) ernsthaft körperlich oder geistig erkrankt und die MLAIC-Kommission, durch Mehrheitsbeschluss, die Beendigung seiner Amtszeit empfiehlt;
 - iv) seinen Besitz als insolvent aufgibt oder sein Besitz beschlagnahmt wurde;
 - v) wegen einer Straftat in Bezug auf Unehrlichkeit oder Gewalt verurteilt ist;
 - vi) als Ergebnis einer Gerichtsverhandlung als unfähig erklärt wird, als Leiter einer Firma ernannt zu werden oder als solcher zu fungieren.

- b. Bei Tod, Unfähigkeit oder Rücktritt des G.S. hat der S.G.S. eine außerordentliche Generalversammlung des MLAIC einzuberufen. Von diesem Moment an werden alle Pflichten des G.S. auf den S.G.S. übertragen und dieser wird, wenn es angebracht ist, den Nachlassverwalter des G.S. auffordern, alle Unterlagen sowie alles Eigentum des MLAIC an den S.G.S. zu übergeben.

1.2 Stellvertretender Generalsekretär

A. Nominierung, Qualifikation und Wahl

- a. Der Delegierte eines jeden teilnehmenden Landes kann eine qualifizierte Person zur Wahl des S.G.S. vorschlagen und nichts in dieser Regelung soll einen früheren S.G.S. daran hindern, für eine weitere Amtsperiode vorgeschlagen zu werden.
- b. Eine qualifizierte Person im Begriffe der Regel 1.2.A.a ist:
 - i) ein Mitglied eines Nationalen Verbandes eines Teilnehmerlandes des MLAIC, das schriftlich durch dieses Land unterstützt wird;
 - ii) eine in der Satzung und den Regeln des MLAIC erfahrene Person;
 - iii) von klarem Verstand und finanziell unabhängig;
 - iv) im Gebrauch der englischen Sprache bewandert; und
 - v) jemand, der nicht wegen einer Straftat in Bezug auf Unehrllichkeit und/oder Gewalt verurteilt wurde.
- c. Der S.G.S. wird am Ende einer jeden Weltmeisterschafts-Delegierten-Versammlung unmittelbar nach der Wahl des G.S., durch einfache Stimmenmehrheit, gewählt.

B. Verantwortungen und Ansprüche

- a. Der S.G.S. wird:
 - i) alle MLAIC-Versammlungen während der nächsten zwei Jahre leiten und den Vorsitz führen, wann immer der G.S. verhindert ist. In diesem Falle wird er jegliche Verantwortung des G.S., wie unter Regel Nr. 1.1 beschrieben, übernehmen.
 - ii) bei Bedarf den G.S. beim täglichen Verwaltungsgeschäft des MLAIC, bei der Umsetzung und der Durchführung der MLAIC-Satzung und Regeln sowie der, Entscheidungen der MLAIC-Delegierten-Versammlungen, unterstützen und, zusammen mit dem G.S. in alle MLAIC-Aktivitäten involviert bleiben.
 - iii) auf Anforderung des G.S. den Delegierten und Wettkampfleitern (Match Directors) mit Informationen, welche hilfreich für deren Organisation von bevorstehenden Wettkämpfen sind, zur Seite stehen.
 - iv) bei Tod oder Behinderung des G.S. oder bei dessen Unfähigkeit, seiner Stellenbeschreibung nachzukommen, alle Pflichten und Verantwortungen des G.S. übernehmen.
- b. Ansprüche:

Für den Fall, dass der S.G.S. die Rolle des S.G. übernimmt, werden die Reisekosten (Economy Class Flüge, Bahn und Motorfahrzeug sowie Unterbringung und Verpflegungskosten) des S.G.S. für die Teilnahme an Welt- und Bereichsmeisterschaften aus den Mitteln des MLAIC erstattet.

C. Auflösung des Büros

- b. Der S.G.S. beendet den Unterhalt des Büros wenn er:
 - i) von der nächsten MLAIC-Delegierten-Versammlung nicht wiedergewählt wurde;
 - ii) sein Büro durch schriftliches Avis an die MLAIC-Kommission, mit schriftlicher Benachrichtigung des nominierenden Landes, aufgibt;
 - iii) ernsthaft körperlich oder geistig erkrankt und die MLAIC-Kommission, durch Mehrheitsbeschluss, die Beendigung seiner Amtszeit empfiehlt;
 - iv) seinen Besitz als insolvent aufgibt oder sein Besitz beschlagnahmt wurde;
 - v) wegen einer Straftat in Bezug auf Unehrllichkeit oder Gewalt verurteilt ist;
 - vi) als Ergebnis einer Gerichtsverhandlung als unfähig erklärt wird, als Leiter einer Firma ernannt zu werden oder als solcher zu fungieren.

1.3 Schatzmeister

A. Nominierung, Qualifikation und Wahl

- A) Der G.S. oder Delegierte eines jeden teilnehmenden Landes können eine qualifizierte Person zur Wahl des Schatzmeisters vorschlagen und nichts in dieser Regelung soll einen früheren Schatzmeister daran hindern, für eine weitere Amtsperiode vorgeschlagen zu werden.
- B) Ansprüche:
 - i) Wo der Schatzmeister nicht als Wettbewerber bei Meisterschaften zugegen ist, werden ihm die Reisekosten (Economy Class Flüge, Bahn, Motorfahrzeuge sowie Unterkunft und Verpflegungskosten) für die Teilnahme an MLAIC-Delegierten-Versammlungen, sowie alle anderen, notwendigen Auslagen aus den Mitteln des MLAIC zurückerstattet.
- C) Andere, anfallende Auslagen werden aus MLAIC-Mitteln zurückerstattet, sofern diese vom G.S. bestätigt werden.
- D) Eine qualifizierte Person im Sinne der Regel 1.3.A ist:
 - i) ein Mitglied eines National Verbandes eines Teilnehmerlandes;
 - ii) eine Person mit guten Kenntnissen der Bankgeschäfte oder der Buchhaltung;
 - iii) von klarem Verstand und finanziell unabhängig;
 - iv) im Gebrauch der englischen Sprache bewandert; und
 - v) jemand, der nicht wegen einer Straftat in Bezug auf Unehrllichkeit und/oder Gewalt verurteilt wurde.
- E) Der Schatzmeister wird am Ende einer jeden Weltmeisterschaft-Delegierten-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
- F) Der Schatzmeister zeichnet verantwortlich für:
 - i) den Einzug der jährlichen Beiträge der Mitgliedsländer durch Banküberweisung oder andere Zahlungsmethoden;

- ii) die Auszahlung von Auslagen;
- iii) die Vorbereitung der Bilanzen des MLAIC, deren fristgerechte Vorlage beim G.S. zur Verteilung an die Mitgliedsländer, mindestens drei Monate vor der Weltmeisterschaft;
- iv) die Vorlage von aktualisierten Berichten während den MLAIC-Delegierten-Versammlungen und an den G.S., nach Aufforderung.

1.4 MLAIC-Präsident

- a. MLAIC-Präsident wird der Delegierte des Gastgeberlandes, welches von der MLAIC-Delegierten-Versammlung die Zusage als Gastgeber/Ausrichter der nächsten Weltmeisterschaft bekommen hat. Er begleitet das Amt des MLAIC-Präsidenten vom Tage nach der vorausgegangenen Weltmeisterschaft bis zum letzten Tage dieser Weltmeisterschaft.
- b. Der Präsident ist verantwortlich für:
 - i) die Präsentation von umfassenden Vorschlägen für die Weltmeisterschaft vor der MLAIC-Delegierten-Versammlung der vorausgehenden Weltmeisterschaft, entsprechend der Regel 2.5;
 - ii) den ständigen Kontakt mit dem G.S. und für die Bereitstellung von Informationen über den Fortschritt bei der geplanten Meisterschaft;
 - iii) die Organisation und die Durchführung der Meisterschaft, einschließlich der Ernennung des Wettkampfleiters (Match Director);
 - iv) die Ernennung eines Schiedsgerichtes für die Dauer der Meisterschaft, in Abstimmung mit dem G.S.;
 - v) für die Ernennung eines Komitees zur Waffenkontrolle, bestehend aus teilnehmenden Mitgliedern von mindestens drei unterschiedlichen Ländern, in Abstimmung mit dem G.S.;
 - vi) die Fertigstellung und die Veröffentlichung der Meisterschafts-Ergebnisse, welche dem G.S. sowie allen Delegierten vor ihrer Abreise von der Meisterschaft vorgelegt werden müssen.

1.5 Vize-Präsident

- a. Die MLAIC-Vize-Präsidenten sind die Delegierten, der Länder, welche als Gastgeber/Organisator der nächsten Long-Range-Weltmeisterschaft oder Bereichsmeisterschaft fungieren. Sie begleiten das Amt der MLAIC-Vize-Präsidenten vom Tage nach der vorherigen Long-Range-Weltmeisterschaft oder Bereichsmeisterschaft bis zum letzten Tage der jeweiligen Meisterschaft.
- b. Die Verantwortungen des "Präsidenten" sind sinngemäß (*mutatis mutandis*) auf den Vize-Präsidenten anwendbar.

1.6 Delegierte und Mannschaftsführer

- a. Der nationale Verband eines jeden Mitgliedslandes wählt oder ernennt einen Delegierten, der sein Land beim MLAIC vertritt.

- b. Der nationale Verband eines jeden Mitgliedslandes kann einen Mannschaftsführer bestimmen, der unterstützend tätig ist, um die Teilnahme seiner Nationalmannschaft zu gewährleisten.
- c. Die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Delegierten:
 - i) Die Delegierten besuchen alle MLAIC-Versammlungen und nehmen daran teil; und zwar bei Welt- und Bereichsmeisterschaften
 - ii) Jeder Delegierte hat eine Stimme, welche bei allen Tagesordnungspunkten Berücksichtigung findet.
 - iii) Wenn ein Delegierter verhindert ist, kann er:
 - aa) schriftlich, mit Kopie an den G.S., aus dem selben Lande einen Ersatzmann zur Teilnahme und zur Stimmabgabe in seinem Namen ermächtigen, oder, wo dies nicht möglich ist;
 - bb) schriftlich, mit Kopie an den G.S., einen Delegierten eines anderen Mitgliedslandes ermächtigen, als Erfüllungsgehilfe seine Stimme(n) bei MLAIC-Delegierten-Versammlungen einzubringen.
 - iv) sich alleine oder in Verbindung mit dem Mannschaftsführer um Korrespondenz, Meldungen bei Meisterschaften und verwandte Belange kümmern;
 - v) das Aufrechterhalten eines regelmäßigen Kontaktes mit dem G.S. sowie die Weiterleitung aller MLAIC-relevanten Informationen an den G.S.
 - vi) Als Delegierter des Gastgeberlands für eine Welt- oder Bereichsmeisterschaft, ist er als Präsident oder als Vize-Präsident für die Organisation für solche Meisterschaften verantwortlich.
 - vii) Delegierte müssen, wie von Fall zu Fall erforderlich, bei Aufforderung durch den Präsidenten oder Vize-Präsidenten in Schiedsgerichten mitarbeiten.
 - viii) Delegierte und/oder Mannschaftsführer müssen den technischen MLAIC-Versammlungen beiwohnen.
 - ix) Der Delegierte ist verantwortlich für das gute Benehmen von Mitgliedern seiner Mannschaft.

1.7 MLAIC-Kommission

- a. Die Delegierten-Versammlung des MLAIC wählt bei jeder Weltmeisterschaft sechs Fachleute, die als MLAIC-Kommission fungieren. Diese agieren als beratendes Gremium, um Vorschläge für Regeländerungen vonseiten des G.S. oder der MLAIC-Delegierten zu studieren. Die Kommission gibt ihre Vorschläge an den G.S., der diese anlässlich der nächsten Delegierten-Versammlung zur Überlegung vorstellt.
- b. Die MLAIC-Kommission unterstützt den G.S. bei der Erwägung von Eingaben oder Berichten jeglicher „ad-hoc“-Komitees, die vom G.S. ernannt wurden.
- c. Die MLAIC-Kommission genehmigt, mit einfacher Mehrheit, Auslagen, die vom G.S. verursacht wurden und die Euro dreihundert (€ 300,00) übersteigen.
- d. Die MLAIC-Kommission untersucht jegliche Streitigkeiten, die außerhalb von Meisterschaften entstehen und gibt dem G.S. Empfehlungen.

1.8 Komitee für Handfeuerwaffen

Stand: August 2012

Version: 03.06.2013

Der G.S. ernennt, nach seiner Wahl und für seine Amtsperiode, ein Komitee für Handfeuerwaffen, bestehend aus sechs äußerst sachkundigen und anerkannten Experten für Schwarzpulverwaffen. Diese sind für die Überprüfung und Auswertung von vorgelegten Reproduktionen antiker Waffen, durch Hersteller oder privaten Einzelpersonen, die bei MLAIC-Wettkämpfen eingesetzt werden sollen, verantwortlich. Die relevanten Informationen werden vom G.S. im MLAIC-Newsletter und auf der MLAIC-Webseite veröffentlicht. Diese Informationen können auch anderen, interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

1.9 Schiedsgericht

- a. Ein Schiedsgericht wird, in Absprache mit dem G.S., vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten der Meisterschaft ernannt und -
 - i) setzt sich zusammen aus: einem Leiter des Schiedsgerichtes, einem Mitglied der MLAIC-Kommission, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedsländern ausgewählt werden und die entweder Delegierte oder nationalen Verbänden angeschlossene, erfahrene Personen sein können.
 - ii) Der Wettkampfleiter (Match Director) ernennt einen Leiter des Schiedsgerichtes (Chief Arbitrator), der für die gesamte Dauer der Meisterschaft amtiert, wobei die Mitglieder an den unterschiedlichen Tagen der Meisterschaft variieren können.
 - iii) Alle Delegierten sind als Mitglieder des Schiedsgerichtes wählbar und der G.S. wird die ernannten Delegierten von ihren Pflichten nicht weniger als zwei Wochen vor dem Wettkampf in Kenntnis setzen.
- b. Jedes Mitglied dieses Komitees muss durch einen geeigneten Stellvertreter, der vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten ernannt wird, ersetzt werden, wenn ein Streitfall entweder einen Schützen seines eigenen Landes betrifft, oder eine Veranstaltung, in welcher er selbst Teilnehmer war.
- c. Das Schiedsgericht soll:
 - i) alle Streitfälle lösen;
 - ii) die Vollmacht haben, die vorgesehenen Sanktionen zu verhängen;
 - iii) die sechs besten Scheiben einer Veranstaltung feststellen, und
 - iv) im Falle eines Protestes die Feuerwaffen, die Kleidung und das Zubehör der besten sechs Schützen überprüfen;
 - v) sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die in Verbindung mit Fehlverhalten und Nichtbeachtung von MLAIC-Regeln stehen.
- d. Wo die Ablehnung einer Feuerwaffe droht oder wo ein Schütze möglicherweise disqualifiziert wird, soll dem Mannschaftsführer und/oder dem Delegierten wie auch dem Schützen die Möglichkeit gegeben werden, seinen Fall dem Schiedsgericht vorzutragen, bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird.
- e. Jegliche Proteste haben schriftlich vom Delegierten, vom Mannschaftsführer oder von einer, von ihnen ernannten, Person, zu erfolgen.
- f. Proteste, die Ergebnisse betreffend, müssen innerhalb einer Stunde nach dem ersten Aushang beim Leiter des Schiedsgerichtes eingereicht werden. Die Gebühr für die Überprüfung einer Scheibe beträgt zehn (10) Euro und die

- Protestgebühr zwanzig (20) Euro. Beide Gebühren verfallen bei Erfolglosigkeit, wohingegen sie bei erfolgreichem Protest in voller Höhe zurückerstattet werden.
- g. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird schriftlich festgehalten und von den drei Komitee-Mitgliedern unterzeichnet. Proteste gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts müssen in schriftlicher Form, innerhalb einer Stunde nach deren Anzeige beim G.S. eingereicht werden. Solche Proteste werden von drei Mitgliedern der MLAIC-Kommission entschieden.
 - h. Das Schiedsgericht kann folgende Strafen verhängen:
 - i) Bestätigung einer Verwarnung durch den Hauptrichter.
 - ii) Abzug von zwei Punkten vom Ergebnis des Schützen.
 - iii) Disqualifikation oder Sperre eines Schützen nach reiflicher Überlegung der Angelegenheit.
 - iv) Gegen Zuschauer und gegen andere Personen aktiv zu werden, sofern notwendig.
 - i. Das Schiedsgericht tagt während der Schießzeiten und steht auch sonst während der gesamten Meisterschaft jederzeit zur Verfügung. Ein ruhiger Raum wird vom Wettkampfleiter (Match Director) zur Verfügung gestellt.
 - j. Der Präsident, oder fallweise der Vize-Präsident, ernennt einen Offiziellen, der dem Schiedsgericht bei der Niederschrift seiner Entscheidungen und den damit verbundenen Informationen hilft.
 - k. Der Präsident oder V.P. stellt sicher, dass dem G.S. ein umfassender Bericht des Schiedsgerichtes unmittelbar nach der Meisterschaft vorgelegt wird.

1.10 Komitee für die Waffenkontrolle

- a. Der G.S. bemüht sich um mindestens zwei Vorschläge für Offizielle der Waffenkontrolle von jedem der teilnehmenden Länder und liefert dem Wettkampfleiter mindestens acht Wochen vor der Meisterschaft eine entsprechende Namensliste.
- b. Der Wettkampfleiter ernennt sechs Offizielle für die Waffenkontrolle aus mindestens drei verschiedenen Ländern für jeden Kontrolltag.
- c. Die ernannten Offiziellen für die Waffenkontrolle werden von ihrer Ernennung spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Meisterschaft in Kenntnis gesetzt.
- d. Jegliches Zubehör, inklusive Anbauten und/oder Ausrüstung, die zusammen mit der entsprechenden Feuerwaffe benutzt werden, müssen den Offiziellen der Waffenkontrolle vorgelegt werden. Diese bestätigen die Inspektion schriftlich.
- e. Die Offiziellen der Waffenkontrolle haben folgende Aufgaben und Verantwortung:
 - i) Entsprechend den Anweisungen des Wettkampfleiters und in Abstimmung mit dem Präsidenten, fallweise dem V.P., und dem G.S. müssen Waffen und Zubehör, die bei der Meisterschaft verwendet werden sollen, überprüft und freigegeben werden. Diese Prüfung erfolgt entweder vor dem Beginn der Wettkämpfe, oder durch Zufallsprinzip während oder nach den Wettkämpfen. Die Anweisung kann auch beinhalten, dass die Feuerwaffen mit Zubehör von allen oder manchen der Medaillen- und Urkundengewinnern nachträglich genau überprüft werden. Wird die Waffenkontrolle vor dem Wettkampf durchgeführt, findet diese in Übereinstimmung mit den zugeteilten Zeiten statt, die dem Mannschaftsführer vor der Meisterschaft mitgeteilt wurden.

- ii) Eine Zuordnung treffen und alle geprüften Waffen deutlich kennzeichnen, indem ihr Status als „Original“ oder „Reproduktion“ angegeben wird.
 - iii) Die Schießkleidung, inklusive Jacken, Hosen, Schießhandschuhe und Schuhe, die jeder einzelne Schütze benutzt, überprüfen.
 - iv) Sie müssen alle Spezifikationen und notwendigen Werkzeuge verfügbar haben, um umfassende Überprüfungen an den Feuerwaffen durchzuführen, welche bei den Wettkämpfen eingesetzt werden sollen.
 - v) Sie führen an den Schützenständen, nach dem Zufallsprinzip, Überprüfungen an Waffen, Anbauten, Zubehör, Ausrüstung, Kleidung, Geschossen oder Pulver durch, unmittelbar nachdem mit der Feuerwaffe geschossen wurde.
 - vi) Sie dürfen keine Waffen von Schützen ihrer eigenen Länder überprüfen.
- f. Feuerwaffen und Geschosse zweifelhafter Originalität
- i) Während der Waffenkontrolle müssen Waffen mit zweifelhafter Originalität den Kontrolleuren mit jeglicher, begründenden Dokumentation vorgelegt werden, worauf die Feuerwaffe akzeptiert (ohne die Originalität zu bestätigen) oder abgelehnt wird.
 - ii) Jegliche fragwürdige Geschossform, d.h. eine Form, die nicht als Standard anerkannt ist, muss den Kontrolleuren vorgelegt und diesen, zusammen mit allen verfügbaren, begründenden Dokumentationen, überlassen werden, worauf das Geschoss entweder akzeptiert oder abgelehnt wird.
 - iii) Die Ablehnung von zweifelhaften Feuerwaffen oder Geschossen soll, wenn möglich, vor einem Wettkampf erfolgen.
- g. Gegen Entscheidungen, Waffen, Zubehör inkl. Anbauten, Ausrüstung, Kleidung, Geschossen oder Pulver abzulehnen, kann vom Schützen und dem Mannschaftsführer oder dem Delegierten, beim Schiedsgericht schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- h. Die MLAIC-Protokolle bezüglich Feuerwaffen, die bei einer Überprüfung durchgefallen sind, werden vom Waffenkontrolleur einbehalten und nur bei erfolgreichem Einspruch beim Schiedsgericht zurückgegeben.

1.11 Wettkampfleiter (Match Director)

Der Wettkampfleiter (Match Director) wird vom Präsidenten oder den V.P.s des gastgebenden Landes ernannt und berichtet an diesen. Er ist verantwortlich für:

- i) die Unterstützung des Präsidenten oder V.P.'s bei den Vorbereitungen zu den Wettkämpfen;
- ii) die Ernennungen des Leiters des Schiedsgerichtes (in Absprache mit dem G.S.), der Hauptrichter (Range Officers), der Standaufsichten (Line Officers), der Verantwortlichen für die Scheiben (Target Officers) sowie der Schreiber/Kontrolleure (Verification Officers) und der Auswerter (Scorers).

1.12 Hauptrichter (Range Officers), Standaufsicht (Line Officers), Schreiber oder Kontrolleure (Verification Officers)

Verantwortlichkeiten und Pflichten:

- a. Ein hauptverantwortlicher Hauptrichter (Chief Range Officer), der dem Wettkampfleiter direkt berichtet, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Funktion des Standes während der gesamten Meisterschaft.

- i) Er ist umfassend verantwortlich für alle Standabläufe, für die Einhaltung der Sicherheit und für die Durchsetzung aller anwendbaren MLAIC-Regeln als Ergänzung zu den nationalen oder lokalen, den Schießstand betreffenden, Regeln, die in Übereinstimmung mit Regel 2.5 der MLAIC-Delegierten-Versammlung mitgeteilt wurden. Das beinhaltet auch die Einrichtung von Verbotszonen für Schützen und Standaufsichten, von Zuschauerbereichen und von Zuschauerkontrollen während der Veranstaltungen.
 - ii) Er darf am Stand jeden verwarnen, der gegen MLAIC-Regeln verstößt. Die Ablehnung, einer Verwarnung nachzukommen, kann zum Standverweis führen. Regelverletzungen werden dem Schützen mündlich übermittelt und können schriftlich bestätigt werden, bevor sie dem Schiedsgericht berichtet werden.
 - iii) Nachdem der Befehl "Feuer frei" gegeben wurde, darf sich der verantwortliche Hauptrichter (Chief Range Officer) dem Schützen nur noch nähern, um eine Sicherheitsfrage oder eine Regelverletzung zu korrigieren oder auf Anforderung durch den Schützen.
- b. Standaufsichten (Line Officers), zumindest eine pro 10 Schützen, berichten direkt an den verantwortlichen Hauptrichter (Chief Range Officer), überprüfen dass die Schützen auf ihren richtigen Positionen sind, bevor der Durchgang beginnt und stellen sicher, dass die MLAIC-Regeln während des Wettkampfes eingehalten werden.
 - c. Der Hauptverantwortliche für die Scheiben (Chief Target Officer), der direkt dem Wettkampfleiter (Match Director) berichtet, ist für das Scheibenbüro (Target Office) und das Scheibenpersonal (Target Officers) verantwortlich, welche die Scheiben von den Schießständen einsammeln und diese zu den Auswertern (Scorers) bringen und ihre sichere Aufbewahrung gewährleisten. Sie kümmern sich um die Vorlage der ersten sechs Scheiben einer jeden Veranstaltung zur Überprüfung beim Schiedsgericht.
 - d. Schreiber/Kontrolleure (*Verification Officers*), zumindest einer pro drei Schützen, berichten direkt dem hauptverantwortlichen Hauptrichter (*Chief Range Officer*). Sie werden bestimmten Scheiben zugeteilt und müssen die Anzahl der abgegebenen Schüsse prüfen sowie Ölschüsse, Querschüsse (cross fire) und Schäden an Feuerwaffen schriftlich festhalten.
 - e. Ein abgeschirmter Raum sollte der Auswertung bereitgestellt werden. Die Auswerter (Scorers) müssen am Ende des ersten Wettkampfdurchganges bereit stehen und verfügbar sein, bis die Veranstaltungen des Tages abgeschlossen sind. Schusslochprüfer, Schreibzeug und andere Ausrüstungsgegenstände müssen verfügbar sein. Die Auswerter müssen mit dem MLAIC-Wertungssystem vertraut sein.

1.13 Webmaster

Der G.S. ernennt einen Webmaster, der die offizielle MLAIC-Webseite vorbereitet und pflegt. Die Ernennung des Webmasters erfordert die Zustimmung der MLAIC-Delegierten-Versammlung. Der Schatzmeister erstattet die Kosten, welche durch den Webmaster entstehen.

Kapitel 2: Präzisions- Welt- und Bereichsmeisterschaften

2.1. Wettkämpfe und Rekorde

- a. Kein Land kann Gastgeber einer MLAIC-Meisterschaft sein, wenn es nicht in der Lage ist, alle Mitgliedsländer einzuladen und alle Veranstaltungen auszurichten.
- b. Weltmeisterschaften werden alle zwei Jahre zwischen dem 1. Juli und dem 30. September abgehalten.
- c. Bereichsmeisterschaften können in den dazwischenliegenden Jahren abgehalten werden und umfassen:
 - i) Bereich A: Europäischer Bereich – alle Länder innerhalb des Europäischen Kontinents sowie dazu angrenzende Länder.
 - ii) Bereich B: Pazifischer Bereich – alle, an den pazifischen Rand angrenzenden, Länder, Süd Afrika sowie Länder innerhalb Süd Amerikas.
 - iii) Länder, die in keinen dieser beiden Bereiche fallen, können für ihre Wettkämpfe den Bereich wählen, der am günstigsten gelegen ist.
- d. Weltrekorde können nur bei Weltmeisterschaften aufgestellt werden.
- e. Bereichsrekorde können von einem Bewohner eines Bereiches bei entweder einer Bereichs- oder einer Weltmeisterschaft erzielt werden.
- f. Einzelschützen, die außerhalb eines Bereiches wohnen, können in diesem Bereich nur als Gäste teilnehmen. Sie können hier weder Rekorde aufstellen noch mit Medaillen oder Trophäen ausgezeichnet werden.

2.2. Organisation und Ablaufplan

- a. Der Präsident oder die V.P.s des gastgebenden Landes schicken bis zum Ende des Monats Januar des Jahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, offizielle Einladungen und vorläufige Meldeformulare heraus. Alle teilnehmenden Länder müssen diese Formulare zwei (2) Monate vor den endgültigen Meldungen zurückschicken. Die Formulare müssen folgende Informationen enthalten:
 - i) der Name der Mannschaft;
 - ii) die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer;
 - iii) die voraussichtliche Anzahl der Einzelveranstaltungen;
 - iv) die voraussichtliche Anzahl und Namen der Mannschaftsveranstaltungen;
 - v) der Name des Mannschaftsführers und seine Kontaktdaten.
- b. Der Delegierte oder der Mannschaftsführer der teilnehmenden Länder schickt die vollständig ausgefüllten, endgültigen Meldeformulare zwei (2) Monate vor Datum des Beginns der Veranstaltung. Diese müssen beinhalten:
 - i) die Namen aller Mitglieder in ihrer Mannschaft;
 - ii) eine vollständige Liste der Waffen-Details, wie Hersteller, Typ, Kaliber und – wo möglich – Seriennummern oder Erkennungsmerkmale;
 - iii) Einzelheiten zu Transportvereinbarungen;
 - iv) Bedarf an Hotelreservierungen oder Campingplätzen.

- c. Der Präsident oder die V.P.s müssen den G.S. innerhalb einer Woche von den eingegangenen, endgültigen Meldungen und der Anzahl der Starts in Kenntnis setzen. Hierbei ist deutlich anzuzeigen, welche Einzel- oder Mannschaftsveranstaltungen aufgrund zu weniger Starter nicht stattfinden werden.
- d. Der G.S. wird diese Informationen der Kommission und den Delegierten binnen sieben Tagen weiterleiten. Angesichts dieser Informationen haben die teilnehmenden Länder einen Zeitraum von vierzehn Tagen, in welchen sie ihre offiziellen Meldungen noch ändern können.
- e. Für Einzel- wie auch für Mannschaftsmeldungen werden Verwaltungsgebühren, wie vom gastgebenden Land festgelegt, in Rechnung gestellt.
- f. Die Meisterschaft muss in maximal sieben (7) Tagen beendet sein. Hierzu werden den Delegierten die folgenden Allgemeinen Richtlinien, mindestens sechs Monate vor der Meisterschaft, zugestellt:
 - i) Sonntag nachmittags: Ankunft, Delegierten-Versammlung, Registrierung, Waffenkontrolle, Training.
 - ii) Montag morgens: Technische Versammlung, Registrierung, Waffenkontrolle, Training.
 - iii) Montag nachmittags: Registrierung, Waffenkontrolle, Training
 - iv) Montag abends: Eröffnungszeremonie.
 - v) Dienstag: Wettkämpfe, Siegerehrung.
 - vi) Mittwoch: Wettkämpfe, Siegerehrung.
 - vii) Donnerstag: Wettkämpfe, Siegerehrung.
 - viii) Freitag: Wettkämpfe, Siegerehrung.
 - ix) Samstag morgens: Wettkämpfe, Stechen Wurfscheiben, Siegerehrung
 - x) Samstag abends: Offizielles Bankett, Siegerehrung – wenn nötig Abschlusszeremonie, Hissen der Fahne.
- g. Die Registrierung, erste Waffenkontrollen und Training müssen entsprechend den festgelegten Ablaufplänen, mit speziell für jedes Land zugeteilten Zeiten und Plätzen, durchgeführt werden. Diese wurden den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Meisterschaft zugesandt.

2.3 Teilnahme und Meldewesen

- a. Jeder Schütze muss entweder die Nationalität des Landes besitzen, welches er vertritt, oder dort geboren sein, oder dort dauerhaft leben.
- b. Bei Einzelveranstaltungen sind für eine Wertung mindestens vier (4) Schützen erforderlich.
- c. Alle Einzelveranstaltungen werden, mit Ausnahme von Nr. 7 Colt und Nr. 12 Mariette, in zwei Kategorien geschossen – O (Original-) oder R (Reproduktions-Feuerwaffen).
 - i) Ein Schütze darf in einer der beiden Kategorien O oder R schießen, nicht in beiden.
 - ii) Beide Kategorien können gleichzeitig geschossen werden.

- iii) Alle Schützen einer Kategorie müssen auf dem gleichen Stand schießen.
 - iv) Alle Durchgänge der gleichen Veranstaltung müssen nacheinander am gleichen Tag geschossen werden.
 - v) Jedes Land kann ein Maximum von sechzehn (16) Schützen für jede Veranstaltung melden, vorausgesetzt, dass nur 50% der maximalen Anzahl dieser Schützen Reproduktionen verwenden.
 - vi) Nr. 7 (Colt) und Nr. 12 (Mariette) haben die gleiche Anzahl von maximal zulässigen Meldungen (16).
 - vii) Mannschaftsveranstaltungen, die nur mit Originalen (Kategorie O) geschossen werden sind: Nr. 9 (Gustav Adolph), Nr. 10 (Pauly), Nr. 11 (Versailles), Nr. 18 (Boutet), Nr. 26 (Wedgenock), Nr. 27 (Nobunaga), Nr. 30 (Adams), Nr. 41 (Egg) und Nr. 43 (Hibuta).
 - viii) Mannschaftsveranstaltungen, die nur mit Reproduktionen (Kategorie R) geschossen werden, sind: Nr. 13 (Peterlongo), Nr. 29 (Lucca), Nr. 31 (Halikko), Nr. 32 (Magenta), Nr. 33 (Forsyth) und Nr. 44 (Hinawa).
 - ix) Mannschaftsveranstaltungen, die aus seiner Mischung von Originalen und/oder Reproduktionen (Offene Kategorie) geschossen werden können, sind: Nr. 17 (Amazons), Nr. 19 (Nagashino), Nr. 20 (Rigby), Nr. 24 (Pforzheim), Nr. 25 Wogdon), Nr. 34 (Hawker), Nr. 35 (Batesville), Nr. 39 (Kunitomo), Nr. 40 (Enfield) und Nr. 42 (Kossuth).
- d. Mannschaftsveranstaltungen:
- i) Die folgenden Veranstaltungen sind Mannschaftsveranstaltungen: Nr. 9, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43 und 44.
 - ii) Jedes Land darf bei Mannschaftsveranstaltungen mit nur einer Mannschaft starten.
 - iii) Es müssen mindestens drei Mannschaften gemeldet sein, damit eine Mannschaftsveranstaltung gewertet werden kann.
 - iv) Alle Mannschaften, außer Nr. 11 Versailles, umfassen drei Schützen.
 - v) Mannschaften in Nr. 11 Versailles umfassen drei Schützen aus Nr. 9 Gustav Adolph und drei Schützen aus Nr. 10 Pauly. Deshalb kann es in Nr. 11 zwischen drei und sechs Einzelschützen geben.
 - vi) Mannschafts- und Einzelveranstaltungen werden gleichzeitig geschossen. Die Mannschaftsführer teilen den Organisatoren, vor dem letzten „Feuer einstellen“ des Vortages, die Namen der Schützen mit, deren Ergebnisse für die Mannschaftsveranstaltungen verwendet werden sollen.
 - vii) Wenn es der Platz auf den Ständen sowie die Zeit erlauben, können Mannschaftsveranstaltungen separat geschossen werden. Dies muss jedoch bereits bei der Bewerbung zur Ausrichtung der Veranstaltung angegeben werden.

2.4 Medaillen und Trophäen

- a) Medaillen und Urkunden werden wie folgt an die ersten drei Plätze einer jeden Einzelveranstaltung sowie an jeden Schützen der ersten drei Plätze einer jeden Mannschaftsveranstaltung vergeben:
1. Platz – Goldmedaille, 2. Platz – Silbermedaille, 3. Platz Bronzemedaille

- b) Urkunden werden an die vierten, fünften und sechsten Plätze einer jeden Einzelveranstaltung überreicht.
- c) Alle Preise werden gleichzeitig durch bis zu vier Offiziellen vergeben. Überreicht werden die Preise vom Delegierten, zuständig für die Medaillengewinner, zusammen mit einem ernannten Offiziellen, der die Urkunden für die Plätze 4, 5 und 6 überreicht.
- d) Sofern Trophäen zur Verfügung stehen, werden diese bei jeder Welt- oder Bereichsmeisterschaft den Gewinnern der Einzel- oder der Mannschaftsveranstaltungen überreicht. Die Delegierten sind für die Rückgabe der Trophäen bei der darauf folgenden Welt- oder Bereichsmeisterschaft verantwortlich. Länder, die es versäumen, die Trophäen zurückzugeben, müssen für einen Ersatz in gleicher Qualität und gleichen Wertes sorgen.
- e) Der G.S. führt eine Liste der Empfänger. Für jede Trophäe muss der Delegierte des Gewinnerlandes gegenzeichnen.
- e) Bei der Medaillenverleihung wird die Dauer der Nationalhymnen auf etwa 15 bis 20 Sekunden beschränkt, je nach der am nächsten liegenden, natürlichen (kompositorischen) Pause.
- f) Alle Schützen sollen eine Teilnehmermedaille und/oder eine Teilnehmerurkunde erhalten.
- g) Für spezielle oder für historische Veranstaltungen werden keine Medaillen verliehen, jedoch kann das Gastgeberland inoffizielle Medaillen oder Abzeichen für diese Veranstaltungen vorbereiten.
- h) Junioren, die an Seniorenveranstaltungen teilnehmen, bekommen die offiziellen Medaillen überreicht. Die Medaillenvergabe für Juniorenveranstaltungen wird in Kapitel 8 geregelt.

2.5 Ausrichten von Internationalen MLAIC-Veranstaltungen

- a) Jedes Mitgliedsland kann sich für die Ausrichtung einer Internationalen MLAIC-Veranstaltung anbieten, indem es einen Antrag beim G.S. stellt. Dieser Antrag wird auf die Agenda der nächsten Delegierten-Versammlung gesetzt.
- b) Jeglicher Antrag auf Ausrichtung einer Meisterschaft muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - i) Einen Geschäftsplan einschließlich der geschätzten Kosten für Meldungen, Veranstaltung und offizielle Kosten für das Bankett.
 - ii) Eine Präsentation, einschließlich – wo verfügbar - visuellem Material, von Standeinrichtungen, inklusive der Schützenstände für jede Entfernung, die Lage der Schießanlagen sowie der öffentlich Bereiche, Verpflegungsgelegenheiten, Waschräume und ähnliche Einrichtungen. Die Delegierten müssen Kenntnis erhalten, ob Behelfsbauten, wie zum Beispiel Toiletten oder Zeltüberdachungen bei den Schießständen, verwendet werden und müssen Bilder oder Zeichnungen derselben erhalten. Der G.S. oder ein Mitglied der Kommission können Stände, die zuvor noch nicht für MLAIC-Veranstaltungen verwendet wurden, in Augenschein nehmen.
 - iii) Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Besitz, Gebrauch, Transport, zeitweilige Einfuhr, Verzollung, Ausfuhr, Lagerung von Waffen und Zubehör, sowie auf den Besitz, die Lagerung und den Gebrauch von Schwarzpulver und Zündhütchen. Besondere Bestimmungen müssen für Länder

innerhalb Europas gemacht werden, die Vorderlader-Feuerwaffen nicht auf ihrem Europäischen Feuerwaffenpass eintragen lassen können.

- iv) Eine umfassende Beschreibung von bestehenden und anwendbaren nationalen oder lokalen Stand-, Schieß- oder Sicherheitsvorschriften, die im Gegensatz zu oder in Konflikt mit oder zusätzlich zu den MLAIC-Regeln bestehen. Kein Schütze kann aufgrund von Nichtbeachtung irgendeiner dieser Vorschriften disqualifiziert werden, wenn diese nicht der Delegierten-Versammlung, während der die Meisterschaft dem gastgebenden Land zuerkannt wurde, zur Kenntnis gebracht wurden.
- v) Eine Zusicherung, dass alle Stände sowohl den lokalen wie auch den MLAIC-Sicherheitsanforderungen genügen.
- vi) Transportvereinbarungen inklusive der Lage von Flug- und Seehäfen, wie auch, soweit anwendbar, von Fähren.
- vii) Eine Hotelliste mit Vorzugstarifen
- viii) Eine Liste regionaler Sehenswürdigkeiten und jegliche weitere Information, die die Ausgestaltung der Meisterschaft unterstützt.
- ix) Eine Zusicherung, dass alle Versammlungen, Wettkämpfe, Vorfürungen sowie das Bankett zum angegebenen Zeitpunkt beginnen.

Kapitel 3: Sicherheitsvorschriften anwendbar für alle MLAIC-Wettkämpfe**3.1 Allgemeines**

- a. Rauchen ist verboten: innerhalb des Schießstandes oder innerhalb von drei Metern zu den Schützenständen oder bei offenen Schießständen zu den Ladebereichen.
- b. Zuschauer müssen mindestens drei Meter hinter den Schützenständen zurückbleiben und während des Schießens auf Ruhe achten. Es ist jeglichem Zuschauer strikt verboten, für die Dauer eines Durchganges, mit Mitteln, welcher Art auch immer, Verbindung mit irgendwelchen Schützen aufzunehmen.
- c. Der Hauptrichter (Range Officer) darf einen Schützen nach dem Startsignal noch ansprechen, jedoch nur zu Zwecken der Sicherheit oder Regelverletzungen betreffend.
- d. Der Gebrauch von Gehörschutz ist für Schützen wie auch für das Standpersonal Vorschrift. Hierzu müssen Hinweise an allen Standeingängen ausgehängt werden. Zuschauer sollen dazu aufgefordert werden, das Gleiche zu tun.
- e. Der Gebrauch von Schießbrillen oder Augenschutz durch die Schützen ist Vorschrift. Der Einsatz von seitlichem Augenschutz ist nicht verpflichtend.
- f. Korrigierende Schießlinsen sind erlaubt.
- g. Bei Steinschloss-, Revolver-, und Luntenschloss-Veranstaltungen müssen Schutzeinrichtungen gegen seitliches „Abblasen/Zündflamme“ zwischen den Schützen eingebaut werden.
- h. Photographen müssen in dem Zuschauerbereich bleiben. Der Einsatz von Blitzlichtern ist während der Durchgänge verboten.
- i. Alle Hauptrichter (Range Officers) müssen die in diesem Kapitel aufgeführten Sicherheitsvorschriften strikt durchsetzen.
- j. Alle Mobiltelefone müssen während der Wettkämpfe auf den Schießständen ausgeschaltet sein.

3.2 Allgemeine Verpflichtungen der Wettkampfteilnehmer

- a. Jeder Schütze unterwirft sich den Regeln des MLAIC und befolgt das Wettkampfprogramm.
- b. Jeder Schütze ist für die einwandfreie Funktion seiner Feuerwaffe und der Ausrüstung selbst verantwortlich.
- c. Alle Feuerwaffen müssen in einem, für das Schießen, sicheren Zustand sein.

3.3 Spezielle Verpflichtungen der Wettkampfteilnehmer während der Wettkämpfe

- a. Vor dem Wettkampf müssen alle Feuerwaffen auf dem Schützenstand entladen, ohne Zündhütchen oder ohne Zündkraut sein.
- b. Das Abschlagen von Zündhütchen oder das Abbrennen der Pfanne vor dem Signal „Feuer frei“ ist nicht erlaubt.
- c. Feuerwaffen dürfen nur mit dem Lauf in Schussrichtung mit einem Zündhütchen oder mit Zündkraut versehen werden.

- d. Während einer "Vorübergehenden Feuerpause" ist von allen Feuerwaffen das Zündhütchen oder das Zündkraut zu entfernen. Die Feuerwaffen müssen in eine sichere Position gebracht werden.
- e. Auf den Befehl "Feuer einstellen" oder beim Verlassen des Schützenstandes sind alle Feuerwaffen zu entladen oder in einen sicheren Bereich leerzuschießen.
- f. Im Falle einer Waffenstörung muss der Schütze die Waffe noch für mindestens 10 Sekunden in Zielrichtung halten. Die Feuerwaffe muss jederzeit in Zielrichtung gehalten werden und darf niemals in Richtung eines anderen Schützen oder Zuschauers gerichtet werden.
- g. Wenn eine Störung oder eine Fehlfunktion nicht vom Schützen behoben werden kann, muss dieser den Hauptrichter (Range Officer) informieren, bevor er weitere Schritte unternimmt.
- h. Bei einem Ladefehler muss der Schütze die Erlaubnis des Hauptrichters (Range Officer) einholen, bevor er die Feuerwaffe leer macht. Wenn diese beim Befehl „Feuer einstellen“ noch immer geladen ist, muss die Feuerwaffe unter der Aufsicht und nach Anweisung des Hauptrichters (Range Officer) vom Schützenstand entfernt werden.
- i. Es ist zwingend vorgeschrieben nach dem Laden der Projektile die Kammern der Revolver mit Fett zu verschließen.
- j. Luntenschlosse –
 - i) Beim Laden muss das glimmende Ende der Lunte in einem sicheren Behältnis aufbewahrt werden.
 - ii) Beim Schießen muss die Lunte derart gesichert werden, dass sie beim Feuern nicht davon fliegt.
 - iii) Bei einer Fehlzündung muss der Schütze für weitere 10 Sekunden auf die Scheibe zielen bevor er ein „Misfire“ anmeldet.
 - iv) Das Zündkraut muss zu jeder Zeit abgedeckt oder auf sonstige Weise gegen Funken geschützt sein.
 - v) Das Anzünden der Lunte kann vor dem Kommando „Feuer frei“ erfolgen.
- m. Ein Schütze muss jegliches Verhalten vermeiden, das ihm einen unfairen Vorteil gegenüber anderen Schützen verschafft oder zu einer Beeinträchtigung oder einem möglichen Schaden anderer Schützen führt.

3.4 Pulver

- a. Es darf nur fabrikmäßig hergestelltes Pulver verwendet werden.
- b. Alle Schwarzpulver-Ersatzstoffe sind strikt verboten.
- c. Schwarzpulver als Schüttgut (in Dosen) ist auf dem Schützenstand nicht erlaubt.
- d. Pulverladungen müssen sich in vorher abgemessenen, einzelnen Ladungsbehältnissen befinden.
- e. Pulver darf nicht in direktes Sonnenlicht gelegt werden.
- f. Ladungen dürfen das normale Ladungsmaß, das für modernes Schwarzpulver anwendbar ist, nicht überschreiten.

- g. Der Wettkampfleiter (Match Director) muss einen Bereich bestimmen, in welchem Ladungen vorbereitet werden können. Es ist verboten, Pulver in öffentlichen Bereichen zu zeigen und/oder Ladungen vorzubereiten.

3.5 Perkussionszündhütchen und Zündkraut

- a. Zündhütchen –
 - i) Perkussionszündhütchen müssen vor zufälliger Zündung durch Hitze oder Funken geschützt werden.
 - ii) Nur eine äußerst geringe Menge darf auf den Schützenstand mitgenommen werden.
 - ii) Der Zündhütchen-Behälter muss beim Feuern geschlossen oder abgedeckt gehalten werden.
- b. Zündkraut -
 - i) Während eines Wettkampfes muss Zündkraut in einem Behältnis aufbewahrt werden und darf 16.2 Gramm (250 grains) nicht überschreiten.
 - ii) Zündkraut muss abgedeckt und gegen zufällige Zündung durch Hitze oder Funken geschützt sein.

3.6 Nichtbeachtung: Strafen/Sanktionen

- a. Zuschauer oder Fotografen, die irgendeinen Schützen ablenken, haben auf Anweisung des Hauptrichters (Range Officer) sofort den Schießstand zu verlassen. Ein zweiter oder weitere Verstöße müssen vom Schiedsgericht untersucht werden. Entscheidungen dieses Komitees können für den Übeltäter das Verbot, weiteren Veranstaltungen dieser oder zukünftiger Meisterschaften beizuwohnen, beinhalten.
- b. Jeder Schütze, der für sich selbst, für andere Schützen, für das Schießstandpersonal oder für Zuschauer eine Gefährdung darstellt, muss auf Anweisung des Hauptrichters (Range Officer) sofort das Feuer einstellen und muss von diesem des Standes verwiesen werden.
- c. Der Einsatz von nicht fabrikmäßig hergestelltem Schwarzpulver und/oder von Schwarzpulverersatzstoffen zieht die Disqualifizierung für alle Veranstaltungen, die während der Meisterschaft mit solchem Pulver geschossen wurden, nach sich.
- d. Jegliche Beeinträchtigung eines Schützen, die auf dem Unvermögen des Hauptrichters (Range Officer) beruhen, die Zuschauer unter Kontrolle zu halten, müssen dem Wettkampfleiter (Match Director) mündlich, bzw. bei Anweisung schriftlich berichtet und vom Schiedsgericht untersucht werden.
- e. Die Nichtbeachtung anderer, in diesem Kapitel beinhalteten, Sicherheitsregeln durch einen Schützen, gehen mit einer Verwarnung durch den Hauptrichter (Range Officer) einher. Eine zweite Verwarnung für den gleichen Verstoß wird dem Schiedsgericht mitgeteilt und kann Sanktionen, wie hierfür unter Regel 1.9.h aufgeführt, zur Folge haben.

Kapitel 4: Präzisions-Veranstaltungen

4.1 Definition

Unter Präzisions-Veranstaltungen versteht man die Veranstaltungen, die mit Gewehren, Musketen oder Faustfeuerwaffen geschossen werden. Wurfscheiben- und Long-Range-Schießen sind hierbei, wenn nicht anders spezifiziert, ausgeschlossen.

4.2 Sicherheit (einschließlich Wurfscheiben- und Long-Range-Veranstaltungen)

Alle Delegierten, Mannschaftsführer und Schützen müssen mit den Regeln des MLAIC, speziell mit den Sicherheitsvorschriften aus Kapitel 3, vertraut sein.

4.3 Schießleitung (einschließlich Wurfscheiben- und Long-Range-Veranstaltungen)

Die Schießleitung/das Standpersonal wird durch den Wettkampfleiter (Match Director) bestimmt und muss den Aufgaben, wie unter Regel 1.12 angegeben, nachkommen.

- a. Die Schießleitung/das Standpersonal hat für Ruhe zu sorgen und muss, für die Dauer der Veranstaltung, jegliche Ablenkungen von den Schützen fernhalten.
- b. Die Schießleitung/das Standpersonal darf die Schützen nach dem Signal „Feuer frei“ nicht stören, jedoch muss der Hauptrichter (Range Officer) diese, nach eigenem Ermessen und entsprechend der Regel 3.1.c, in Fragen der Sicherheit und der Regelanwendung ansprechen.

4.4 Einzelheiten zum Wettkampf

- a. Generelles
 - i) Die Schützen dürfen separat montierte Ferngläser (Spektive) benutzen, um die Trefferlage ihrer Schüsse zu kontrollieren.
 - ii) Coaching oder Unterstützung der Schützen ist streng verboten.
 - iii) Liegend-, Kniend- und Stehend-Stellungen sind wie folgt:
 - aa) Liegend:

Die Schützen müssen entweder auf dem blanken Untergrund des Schützenstandes oder auf den Schießmatten liegen. Der Körper muss auf dem Schießstand ausgestreckt sein, mit dem Kopf in Richtung Ziel und beiden Ellbogen aufgestützt. Das Gewehr muss auf beide Hände und nur einer Schulter gestützt sein. Beim Zielen kann die Wange an den Gewehrschaft angelegt werden. Das Gewehr kann durch den Riemen unterstützt werden, jedoch darf der Vorderschaft hinter der vorderen Hand oder sonst ein Waffenteil nicht auf dem Riemen oder seinen Befestigungen aufliegen. Das Gewehr darf keinen anderen Punkt oder anderes Objekt berühren oder darauf aufgelegt werden. Beide Vorderarme und die Ärmel der Schießjacke vor dem Ellbogen müssen sichtbar vom Untergrund des Schützenstandes angehoben werden. Der „Riemen-Vorderarm“ des Schützen muss, gemessen von der Achse des Vorderarms, zu der Horizontalen einen Winkel von mindestens 30 Grad bilden.

bb) Stehend:

- i) Langwaffe: Der Schütze muss, ohne jede weitere Unterstützung, mit beiden Füßen auf der Oberfläche des Schützenstandes oder auf der Bodenmatte stehen. Das Gewehr darf mit beiden Händen und/oder der Schulter, der Wange und dem, der Anschlagsschulter nächstliegenden, Teil des Brustkorbes gehalten werden. Es darf jedoch nicht durch die Jacke oder Teile des Brustkorbes unterstützt werden, die außerhalb des Bereiches der Anschlagsschulter und des dazugehörigen Teils des Brustkorbes liegen. Der vordere Oberarm und Ellbogen dürfen am Brustkorb oder an der Hüfte abgestützt werden. Bei „freien“ Veranstaltungen darf eine Handstütze verwendet werden.
- ii) Kurzwaffe: Der Schütze muss frei, ohne Unterstützung, vollständig innerhalb des zur Verfügung stehenden Raumes und hinter der Feuerlinie stehen. Die Waffe muss mit einer Hand gehalten und mit der gleichen Hand abgefeuert werden. Der Schießarm darf nicht durch den Griff oder irgendeinen anderen Teil der Waffe, noch durch sonstige Mittel, unterstützt werden. Handschuhe und sonstige Gegenstände, die Unterstützung bieten könnten, sind an der Schießhand und dem Schießarm untersagt.

cc) Kniend:

Der Schütze muss den Schützenstand mit den Zehen des hinteren Fußes, dem gleichen Knie sowie dem gegenüberliegenden Fuß berühren. Das Gewehr kann mit beiden Händen und einer Schulter oder der Wange gehalten werden. Der gegenüberliegende Ellbogen darf auf diesem Knie abgestützt werden. Das Gewehr darf mit einem Riemen unterstützt werden, jedoch darf weder der Vorderschaft noch sonst ein Waffenteil auf dem Riemen oder dessen Befestigungen ruhen. Eine Rolle für den Kniend-Anschlag darf unter den Spann des hinteren Fußes gelegt werden. Kein Teil des Oberschenkels oder des Gesäßes darf an irgendeinem Punkt den Boden berühren. Zwischen der Sitzfläche des Schützen und dessen Ferse dürfen nur Hose und Unterwäsche getragen werden.

b. 30-Minuten-Durchgänge

- i) Folgende Signale werden zum Starten und zum Beenden von Wettkampfdurchgängen verwendet:
 - aa) “Feuer frei” – Zwei Pfliffe mit einer (Triller-)Pfeife oder einem ähnlichen, hörbaren Instrument.
 - bb) “Zeitweises Feuer einstellen” – Reihe von kurzen Pfliffen.
 - cc) “Feuer einstellen” – Ein langer Pfliff. (Ein Schuss ist gültig, wenn er vor dem Ende des Pfliffes abgefeuert wurde)
- ii) Die Schützen müssen auf den Schützenständen sein, bevor der Startbefehl gegeben wird.
- iii) Keine Feuerwaffe darf geladen werden bevor das Signal „Feuer frei“ gegeben wurde.

- iv) Während eines Dreißig-Minuten-Durchgangs (30) sind dreizehn (13) Schüsse abzufeuern. Hiervon werden die zehn (10) besten gewertet.
 - v) Ein Ölschuss darf in den Kugelfang abgefeuert werden, wenn der Schreiber /Kontrolleur (Verification Officer) zuvor verständigt wurde.
 - vi) Im Falle eines Verladens (z.B. Kugel ohne Pulver geladen, zwei Kugeln geladen und ähnliches) muss der Schütze vor dem Leerschießen der Waffe die Erlaubnis des Schreibers/Kontrolleurs (Verification Officer) einholen, indem er die Hand hebt und dem Schreiber/Kontrolleur (Verification Officer) anzeigt, dass er beabsichtigt in den Kugelfang zu schießen. Somit wird dieser zusätzliche Schuss nicht als einer der dreizehn erlaubten Schüsse aufgezeichnet.
 - vii) Jede Waffenstörung, welche die Unterstützung einer zweiten Partei erfordert, beendet die Fortsetzung des Schießens dieses Schützen bei dieser Veranstaltung. Jegliche Reparaturen an Feuerwaffen während der Veranstaltung darf nur vom Schützen selbst durchgeführt werden und müssen während des 30-Minuten-Durchganges fertiggestellt sein. Unter keinen Umständen darf dem Schützen erlaubt werden, eine Waffe zu wechseln oder ihm für die Durchführung der Reparatur zusätzliche Zeit zugestanden werden.
 - viii) Wenn ein Durchgang aufgrund schlechten Wetters oder irgendeines anderen Grundes angehalten werden muss, ist er dort fortzusetzen, wo er angehalten wurde und zwar für die noch nicht abgelaufene Zeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zielscheiben in einem brauchbaren Zustand bleiben. Wenn Scheiben aufgrund der Wetterbedingungen zerstört wurden, sind diese zu ersetzen und der Durchgang muss noch einmal geschossen werden.
- c. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Schützen sind: (inklusive der Wurfscheiben- und Long-Range-Veranstaltungen)
- i) alle Wettkampffregeln und –vorschriften zu verstehen und sich daran zu halten;
 - ii) Feuerwaffen, Zubehör und Kleidung der Waffenkontrolle (Firearms Control Inspectors) zu den zugeteilten Zeiten vor den Wettkämpfen oder, von Fall zu Fall, nach Aufforderung vorzulegen und jegliche Informationen zu liefern, die von der Waffenkontrolle (Firearms Control Inspectors) angefordert werden, um die Echtheit der vorliegenden Feuerwaffe glaubhaft zu machen;
 - iii) sich für betreffende Wettkämpfe, zur vorgesehenen Zeit und am richtigen Schützenstand einzufinden;
 - iv) alle Feuerwaffen und Ausrüstung anzugeben;
 - v) die Teilnahme in den Geist eines guten Sportsmannes zu stellen und die Ziele des MLAIC zu fördern.

4.5 Scheiben:

Für Wurfscheiben (Regeln Kap. 5) und Long-Range (Regeln Kap. 7) sind eigene Regeln anzuwenden

- a. Vorgeschriebene Scheiben

- i) Veranstaltungen Nr. 1, 9, 11, 14, 16, 19, 27, 31, 43 und 44, Einsatz der MLAIC-Musketen-Scheibe (French Military C200 Meter): 10er Ring entspricht 80 mm (3.15") Durchmesser, Schwarzes Zentrum bis hinaus zum 6er Ring, mit 400 mm (15.75") Durchmesser.
 - ii) Veranstaltungen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42, Einsatz der MLAIC-C50-Scheibe: 10er Ring entspricht 50 mm (1.97") Durchmesser, Schwarzes Zentrum bis hinaus zum 7er Ring, mit 200 mm (7.87"), Weiß bis hinaus zum 1er Ring, mit 500 mm (19.69").
 - iii) Außer wenn auf einen Karton aufgeklebt, muss das eingesetzte Papier für alle Scheiben ein Mindestgewicht von 230 g/m² haben.
- b. Die Scheiben müssen die folgenden Markierungen tragen:

Oben links: Durchgang-Nr.	Oben rechts: Scheiben-Nr.
Unten links: Teilnehmer-Nr.	Unten rechts: Nummer der Veranstaltung

- c. Unzulässige Informationen auf den Scheiben
Auf den Scheiben darf weder der Name des Schützen noch dessen Nationalität auftauchen, noch dürfen diese in irgendeiner Form identifizierbar sein.
- d. Andere Markierungen auf den Scheiben
Bei der Auswertung muss der Wert eines jeden Schusses sowie das Gesamtergebnis in der rechten, unteren Ecke der Scheibe deutlich kenntlich gemacht und durch den Mitarbeiter der Auswertung abgezeichnet werden.
- e. Einzelne, paarweise und elektronische Scheiben ??
- i) Wettbewerbe, in denen die MLAIC-C200-Scheibe verwendet wird, werden geschossen, indem eine einzige Scheibe für alle dreizehn Schüsse eines jeden Schützen verwendet wird.
 - ii) Wettbewerbe, in denen die MLAIC-C50-Scheibe verwendet wird, werden geschossen, indem ein Scheibenpaar nebeneinander auf gleicher Höhe für jeden Schützen aufgestellt wird. Sechs Schüsse werden auf eine und sieben Schüsse auf die andere Scheibe abgegeben. Jedoch wird, im Falle des Einsatzes von Elektronik-Scheiben, nur eine Scheibe für alle dreizehn Schüsse benutzt.
 - iii) Elektronische Scheiben –
 - aa) Die Scheibe wird auf „Schießscheibenkarton“ 550 x 550 mm gedruckt und muss „schmutzig-weiß“ sein mit einem schwarzen Zentrum.
 - bb) Bei Miquelet, Tanegashima und Hizadai wird, aufgrund der Abmessungen der elektronischen Scheiben nur vom 10er bis zum 5er Ring gewertet.

- f. Die Schützen haben das Recht, ihre Scheiben, einen Tag nachdem die Endergebnisse ausgehängt wurden, abzuholen. Beim Einsatz von elektronischer Auswertung, können die Scheiben unmittelbar nach dem Durchgang abgeholt werden.

4.6 Wertung:

Für Wurfscheiben (Regeln Kap. 5) und Long-Range (Regeln Kap. 7) sind eigene Regeln anzuwenden

a. Scheibenpaar

Bei Wettbewerben, in denen Scheibenpaare eingesetzt werden, sind ein Maximum von sieben Schüssen auf die eine und sechs Schüssen auf die andere Scheibe erlaubt. Sollten mehr als sieben Schüsse auf einer Scheibe sein, werden die höchsten, zusätzlichen Schüsse als Fehlschüsse gewertet.

Beispiel:	Scheibe 1	(8 Schüsse) 10, 10, 9, 9, 9, 9, 8, 7
		(Entferne den besten Schuss, 10)
	Scheibe 2	(5 Schüsse) 10, 9, 9, 9, 8
	Wertung:	40 , 10, 10, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 8, 8, 7 Gesamt = 91

b. Elektronische Scheiben

Wo elektronische Scheiben verwendet werden, übernehmen die Computer die Auswertung, Niederschrift der Ergebnisse, Aufhebung von Gleichständen und das Ausdrucken der Ergebnisse. Im Falle eines Gleichstandes (alle Computerergebnisse sind identisch) bestimmt der Schuss, der am weitesten von Zentrum sitzt, den Verlierer.

c. Schüsse auf die Ringlinien

- i) Um nach oben gewertet zu werden, muss das Zentrum des Schusslochs die (Ring-)Linie berühren.
- ii) Bei der Auswertung ist die Außenseite der (Ring-)Linie als Grundlage dieser Regel zu betrachten.

d. Beschießen der falschen Scheibe

- i) Ein Geschoss, welches auf die Scheibe eines anderen Schützen abgefeuert wird, muss entweder durch den Schützen oder durch den „Empfänger“ dem Schreiber/Kontrolleur (Range Verification Officer) angezeigt werden und muss als Fehlschuss gewertet werden.
- ii) Ein Schütze, der einen Quer-Schuss auf seiner Scheibe reklamieren oder signalisieren will, muss dies dem Hauptrichter (Range Officer) durch das Heben seiner Hand anzeigen.
- iii) Die Hauptrichter (Range Officer) müssen beide Schützen von der Situation unterrichten, bevor die Scheiben gewechselt werden.

e. Bestätigung der Ergebnisse

Die Ergebnisse müssen durch einen Offiziellen des Gastgeber-Landes und einen Offiziellen des MLAIC bestätigt werden.

f. Gleichstand – Einzel-Veranstaltungen

Im Falle eines Gleichstandes bei Einzel-Veranstaltungen ist derjenige der Gewinner, der die höchste Anzahl von Schüssen in jedem Wertungsring in absteigender Folge hat. Wenn diese bei allen zehn Wertungsschüssen gleich sind, bestimmt der Wertungsschuss, der am weitesten vom Zentrum entfernt ist, den Verlierer. Wenn immer noch Gleichstand besteht, werden die nächst-näheren Schüsse verwendet, bis ein Gewinner feststeht. Die drei Schüsse außerhalb der Wertung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn ein Gleichstand nach dem Vermessen der zehn Wertungsschüsse nicht aufgelöst werden konnte.

g. Wenn die drei Schüsse außerhalb der Wertung herangezogen werden, werden zunächst die Schüsse mit dem höchsten Ergebnis gemessen usw.

h. Gleichstand – Mannschafts-Veranstaltungen

Im Falle eines Gleichstandes bei Mannschafts-Veranstaltungen wird die Sieger-Mannschaft durch die höchste Anzahl von Schüssen in jedem Wertungsring in absteigender Reihenfolge bestimmt. Wenn diese für alle Wertungsschüsse gleich sind, ist die Verlierer-Mannschaft diejenige mit dem, am weitesten vom Zentrum entfernten, Wertungsschuss. Wenn der Gleichstand immer noch nicht aufgelöst ist, werden, in Übereinstimmung mit Regel 4.6.f. die nächst-näheren Schüsse herangezogen.

i. Bei der Erstausswertung dürfen keinerlei Prüfer die Scheibe durchbohren. Es sind nur „Folien“-Schusslehren zu verwenden. Wenn nötig benutzt das Schiedsgericht Schusslochprüfer, um Doppelschüsse festzustellen. Schusslochprüfer dürfen in jedes Schussloch nur einmal eingeführt werden.

j. Elektronische Scheiben-Unterlagen müssen für die Dauer eines Jahres aufgehoben werden. Wo keine elektronischen Scheiben verwendet werden, muss, wie von Fall zu Fall erforderlich, der Präsident oder der V.P. fotografisches Beweismaterial von den besten sechs Scheiben einer jeden Veranstaltung für die Dauer eines Jahres aufbewahren. Er schickt unmittelbar nach der Meisterschaft Kopien an den G.S.. Die Fotos sollten hochauflösend sein und müssen beides aufzeigen, sowohl die Scheiben, wie auch alle Schüsse auf jeder Scheibe.

4.7. Feuerwaffen:**Spezielle Regeln – auch anwendbar auf Wurfscheiben Regeln 5 und Long-Range Regeln 7**

A. Allgemeines

- a. Eine Feuerwaffe darf in jedem Wettkampf nur einmal eingesetzt werden, es sei denn, sie wird von direkten Familienmitgliedern wie Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder und Schwester, Ehemann und Ehefrau oder gesetzlich anerkannten Partnern gemeinsam benutzt.
- b. Alle Feuerwaffen müssen privates Eigentum sein. Es ist nicht erlaubt, von Museen und ähnlichen Einrichtungen Feuerwaffen auszuleihen.
- c. Beim Korn dürfen außer der Grundfarbe des Metalls, sowie schwarz oder weiß keine anderen Farben verwendet werden.
- d. Um der Verwendung von Revolvern als einschüssige Kurzwaffen bei Revolver-Veranstaltungen vorzubeugen, müssen die Schützen bei den ersten beiden Wertungsserien mindestens fünf Kammern laden.

- e. Das Laden aller Revolver, außer dem Adams, muss mit im Revolver eingebautem Zylinder durchgeführt werden.
- f. Bei Reproduktionen dürfen die Hauptteile (Lauf, Schloss, Zylinder) aus Edelstahl hergestellt sein.
- g. Verchromte Läufe sind in Reproduktions-Flinten zulässig.

B. Reparaturen

- a) Reparaturen müssen der originalen Bauweise sowie dem zeitgenössischen Stil des Herstellungszeitraumes entsprechen.
- b) Schlagflächen von Batteriedeckeln oder jegliche Art von Beschlusmaterialien müssen aus eisenhaltigem Material sein.
- c) Moderne, chemische Materialien wie z.B. Fiberglas und Epoxid-Harze dürfen bei der Laufbettung nicht verwendet werden. Traditionelle Materialien, wie tierische Leime und Sägestaub, die bereits von zeitgenössischen Büchsenmachern verwendet wurden, sind erlaubt.

C. Daten zu den Feuerwaffen, die von den sechs Top-Schützen benutzt wurden

- a) Die Endergebnisse einer MLAIC-Meisterschaft müssen Details zu den Herstellern und Kalibern der sechs Top-Schützen einer jeden Veranstaltung beinhalten.
- b) Auf Anforderung durch den G.S. oder ein Mitglied des Schiedsgerichtes müssen die sechs Top-Schützen folgende, zusätzlichen Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung liefern: Geschosstyp, -gewicht und -größe, Pulverart und -menge sowie Visiereinrichtungen (offen oder Diopter).

D. Originale

Jegliche Veränderung an einer originalen Feuerwaffe, die deren historischen Wert schädigt, führt zu deren Ausschluss beim Einsatz in MLAIC-Wettkämpfen. Wenn ein Original wesentliche Veränderungen erfahren hat (d.h. Einziehläufe oder Ersatz des Laufes oder des Schaftes), kann diese Feuerwaffe in der Kategorie „Reproduktionen“ geschossen werden, vorausgesetzt, sie wurde vor dem Wettkampf nicht als Original deklariert. Originale Feuerwaffen mit neuen oder gelinerten Läufen müssen vor der Kontrolle als „Reproduktionen“ deklariert werden. Wenn sie als Original angemeldet wird und es stellt sich heraus, dass sie aufgrund dieser Veränderungen eine „Reproduktion“ ist, wird die Waffe disqualifiziert. Das Grenzdatum von Originalen gegenüber Reproduktion-Feuerwaffen ist der 31. Dezember 1899.

a) Militärische Gewehre

Dienstgewehre und Musketen für den Gebrauch in Wettkampf Nr. 1, 3, 9, 10, 32, 37 und 40 unterliegen den folgenden Punkten:

- i) Die Waffen müssen in Übereinstimmung mit militärischen Mustern gefertigt, in unverändertem Zustand und mit originalen Zielvorrichtungen sein.
- ii) Begrenzte Veränderungen an der Visierung sind zulässig, indem eine Ersatzkimme oder ein Ersatzkorn derselben Machart und desselben Profils wie das Original benutzt wird. Abänderungen an der Original-Visierung sind nicht zulässig.

- iii) Militärische Steinschlossmusketen mit glattem Lauf, die eine feste (nicht-abnehmbare) Kimme haben, sind in den Wettbewerben Nr. 1 oder Nr. 9 nicht zulässig. Das Entfernen solcher Kimmen, wenn vorhanden, ist nicht erlaubt. Militärische Steinschlossmusketen mit glattem Lauf und einer Kimme, die sich abnehmen lässt, ohne die Feuerwaffe zu verändern, können mit entfernter Kimme verwendet werden.
 - iv) Stechabzüge, Schaftpolster, Wangenpolster, Wischen zwischen den Schüssen sowie Ladetrichter, die länger als 100 mm sind, sind nicht erlaubt.
 - v) Das Laufkaliber muss größer als 13,5 mm (0.5315“) sein.
 - vi) Es ist verboten, die Gewehrläufe zu biegen, um ihre Trefferlage zu verändern.
 - vii) Die Verwendung von natürlichen Zwischenmitteln, wie beispielsweise Weizenkeimen oder Gries ist erlaubt.
- b) Freie Gewehre
- Ein Freigewehr ist ein originales Vorderlader-Gewehr, das nicht dem Militärgewehr in Pt. A) oben entspricht, mit zeitgenössischer Visierung (außer Zielfernrohr oder optischer Zielhilfe) für den Einsatz in Wettbewerben Nr. 4, 8, 15, 17, 20, 24, und folgenden Punkten unterliegt -
- i) Diopter-Visierungen (inklusive modern hergestellter Repro-Visierungen) sind erlaubt, vorausgesetzt, dass ihr Design mit dem Herstellungszeitraum (1899) übereinstimmt und dem Waffentyp angemessen ist. Dies gilt sowohl für die Kimme wie auch für das Korn.
 - ii) Militärgewehre jeden Laufkalibers können in den obengenannten Wettbewerben eingesetzt werden. Wo ein Militärgewehr bei solchen „Freigewehr“-Veranstaltungen eingesetzt wird, gelten die Einschränkungen bezüglich der Reinigung zwischen den Schüssen sowie die Benutzung von Trichtern und Laderöhren nicht.
 - iii) Es ist verboten, Läufe zu biegen, um ihre Trefferlage zu verändern.
- c) Steinschlossgewehre
- i) Ein Steinschlossgewehr ist jedes originale Vorderlader-Gewehr, das mit einem Steinschloss-Zündsystem und zeitgenössischer Zielvorrichtung ausgerüstet ist. Es kann in den Wettbewerben Nr. 2, 26, 36, und 42 verwendet werden.
 - ii) Offene oder Diopter-Visierungen (einschließlich modern hergestellter Reproduktionen) sind erlaubt, sofern ihr Design mit dem Herstellungszeitraum (bis 1850) übereinstimmt und der Waffe angemessen ist.
- d) Luntenschloss-Musketen
- Eine Luntenschloss-Muskete ist jede, originale, japanische oder frühe portugiesische Luntenschloss-Muskete. Diese können in den Wettbewerben Nr. 14, 16, 19, 27 und 43 eingesetzt werden. Voraussetzungen sind:

- i) Visierungen dürfen nicht verändert werden. Wenn eine Korrektur der Visierung notwendig ist, muss diese durch den Einsatz von Anbauten erfolgen. Das kann entweder eine eng anliegende Messingummantelung um die Kimme sein, mit einer – an entsprechender Position eingeschnittenen - „U“-förmigen Kerbe an der hinteren Seite oder eine Lochkimme, welche in den Kreuzschlitz der hinteren Visierung eingefügt wird, sofern dieser existiert. Die Verwendung von Diopter-Visierungen ist nicht erlaubt. Korne dürfen, wenn nötig, durch das Auflöten (Weichlot) von zusätzlichem Metall, wie erforderlich, vergrößert werden. Der Rückbau der Visierungen auf ihren Originalzustand muss möglich sein, nachdem Anbauten entfernt wurden.
 - ii) Pfannendeckel müssen genau eingepasst sein, um ein seitliches Aufschwingen während des Ladevorganges zu verhindern.
 - iii) Es ist verboten, Läufe zu biegen, um ihre Trefferlage zu verändern.
- c) Pistolen und Revolver

Der Einsatz von jeglichen, originalen Pistolen oder Revolvern mit zeitgenössischer Visierung ist bei den Wettbewerben Nr. 5, 6, 7, 18, 23, 25, 30, 38 und 41, unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- i) Einschüssige Perkussionspistolen mit gezogenem Lauf, wahlweise für die Wettbewerbe Nr. 6 und 18 müssen zeitgenössische Visierungen des 19. Jahrhundert haben; d.h.:
 - aa) Korne müssen entweder Perlkorne, schmale Balkenkorne mit einer maximalen Breite von 2,03 mm (.80“), schmale Dachkorne oder ähnlich sein – keinesfalls breite, moderne Pistolenkornotypen.
 - bb) Kimmen müssen „V“-förmige oder „U“-förmige Einkerbungen haben.
- ii) Die Korne von originalen Revolvern, einsetzbar bei den Wettbewerben Nr. 7, 23, 30 und 38 können jede Höhe haben, um das Zielen auf 25 oder auf 50 Meter zu ermöglichen, vorausgesetzt, ihr Original-Profil wurde beibehalten.
- iii) Es ist verboten, Läufe zu biegen, um ihre Trefferlage zu verändern.
- iv) Moderne Pistolen-Visierungen sind nicht erlaubt.

E. Reproduktionen

Eine Reproduktion ist eine nahe Kopie einer originalen Feuerwaffe, in beiderlei Hinsicht – sowohl in der Erscheinung wie in der Konstruktion. Jede solche Reproduktion sollte mit Fotos und dokumentierten Belegen ausgestattet sein, wenn diese der Kontrolle für MLAIC-Veranstaltungen vorgelegt wird. Originalteile, von originalen, antiken Feuerwaffen, dürfen bei der modernen Herstellung von Reproduktion alter Feuerwaffen mit Visierungen, kompletten Schlossen, Schäften und Läufen im originalen Stil, verwendet werden. Beispielsweise kann ein originaler „Henry-Lauf“ in einen reproduzierten „Henry-Schaft“ eingepasst werden, um eine „Repro-Henry-Büchse“ herzustellen. Teile unterschiedlicher Feuerwaffen dürfen nicht vermischt werden, um ein „Repro-Waffe“ zu kreieren. Zu Zwecken der Zuordnung und um einen grenzüberschreitenden Verkehr solcher Waffen zu erleichtern, ist es ratsam, dass alle Repro-Waffen Besuchszeichen und Seriennummern tragen.

a) **Repro-Militär-Gewehre**

Hierbei handelt es sich um Dienstgewehre und Musketen für den Einsatz in den Wettbewerben der Reproduktions-Kategorien Nr. 1, 3, 31, 32, 37 und 40. Voraussetzungen hierfür sind:

- i) **Repro-Dienstgewehre** müssen eng an die originalen, militärischen Mustern, Spezifikationen und Toleranzen angelehnt sein. Die Drall-Länge und die Anzahl der Züge müssen der Original-Vorlage entsprechen, wobei die Tiefe der Züge abweichen kann.
- ii) **Eingeschränkte, kleinere Veränderungen** an Kimme und Korn sind zur Verbesserung der Trefferlage zulässig, vorausgesetzt, dass Zusammensetzung und Form wie beim Original beibehalten werden.
- iii) **Militärische Repro-Steinschloss-Musketen** mit glattem Lauf, die eine Kimme haben, sind in Wettbewerb Nr. 1 nicht zugelassen.
- iv) **Stechabzüge, Schaftpolster, Wangenpolster, Wischen** zwischen den Schüssen und lange Laderöhren sind nicht zulässig. Der Einsatz von Lade-Trichtern, bis zu max. 10 cm Länge, ist erlaubt.
- v) **Das Laufkaliber** muss größer als 13,5 mm (0.5315") sein.

b) **Repro-Frei-Gewehre**

Jede Reproduktion eines originalen Vorderlader-Gewehres, das nicht dem Militärgewehr in Pt. a) oben entspricht, mit zeitgenössischer Visierung (außer Zielfernrohr oder optischer Zielhilfe) für den Einsatz in Wettbewerben der Repro-Kategorien Nr. 4, 8, 15, 17, 20, 24. Voraussetzungen hierfür sind:

- i) Die **Drall-Länge** und die **Anzahl der Züge** müssen der Original-Vorlage entsprechen, wobei die Tiefe der Züge abweichen kann.
- ii) **Dioptr-Visierungen** (sowohl Kimme wie auch Korn) sind zulässig, vorausgesetzt, dass ihr Design mit dem Herstellungszeitraum (1899) übereinstimmt und dem Waffentyp angemessen ist.
- iv) **Repro-Militärgewehre** jeden Laufkalibers können in den obengenannten Wettbewerben eingesetzt werden. Wo ein Militärgewehr bei solchen „Freigewehr“-Veranstaltungen eingesetzt wird, gelten die Einschränkungen bezüglich der Reinigung zwischen den Schüssen sowie die Benutzung von Trichtern und Laderöhren nicht.

c) **Repro-Steinschloss-Gewehre**

Ein Repro-Steinschloss-Gewehr ist eine Reproduktion eines originalen Vorderlader-Gewehres, welches mit einem Steinschloss-Zündsystem und einer zeitgenössischen Visierung ausgestattet ist und für Wettbewerbe der Repro-Kategorien Nr. 2, 28, 36 und 42 eingesetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- i) Die **Drall-Länge** und die **Anzahl der Züge** müssen der Original-Vorlage entsprechen, wobei die Tiefe der Züge abweichen kann.

- ii) Offene oder Diopter-Visierungen (einschließlich modern hergestellter Reproduktionen) sind erlaubt, sofern ihr Design mit dem Herstellungszeitraum (bis 1850) übereinstimmt und der Waffe angemessen ist.
- d) **Repro-Luntenschloss-Muskete**

Eine Repro-Luntenschloss-Muskete ist eine Reproduktion einer originalen Luntenschloss-Muskete, für den Einsatz in Wettbewerben der Repro-Kategorien Nr. 14, 16, 19 und 44. Voraussetzungen sind:

 - i) Offene und Diopter-Visierungen sind erlaubt, vorausgesetzt, sie stimmen mit derstellungsperiode überein (bis 1750).
- e) **Repro-Pistolen und Revolver**

Jede Reproduktion von Vorderlader-Pistolen oder –Revolvern, mit zeitgenössischer Visierung, kann in den Wettbewerben der Repro-Kategorien Nr. 5, 6, 12, 13, 23, 25, 33, und 38 verwendet werden. Voraussetzungen hierfür sind:

 - i) Reproduktionen von einschüssigen Perkussions-Pistolen mit gezogenem Lauf, die wahlweise für die Wettbewerbe der Repro-Kategorien Nr. 6 und Nr. 33 eingesetzt werden können, müssen zeitgenössische Visierungen des 19. Jahrhunderts haben, d.h.
 - aa) Die Korne müssen entweder Perlkorne, schmale Balkenkorne mit einer maximalen Breite von 2,03 mm (.80“), schmale Dachkorne oder ähnlich sein – keinesfalls breite, moderne Pistolenkorne.
 - bb) Die Kimmen müssen „V“-förmige oder „U“-förmige Einkerbungen haben.
 - ii) Die Korne von Repro-Revolvern, wahlweise bei den Wettbewerben der Repro-Kategorien Nr. 12, 13, 23 und 38 einsetzbar, können jede Höhe haben, um das Zielen auf 25 oder auf 50 Meter zu ermöglichen, vorausgesetzt, ihr Original-Profil wurde beibehalten.
 - iii) Schwalbenschwanz-Korne sind bei Repro-Revolvern erlaubt, vorausgesetzt die Enden des Kornsockels sind mit dem Lauf bündig.

F. *Luntenschloss-Musketen und Pistolen (Originale und Reproduktionen)*

- a) **Allgemeines**
 - i) Sicherheit: Die Regeln Nr. 3.3.j. müssen strikt eingehalten werden.
 - ii) Einziehlaufl: Das Linern eines glatten, japanischen Luntenschloss-Laufes ist aus Sicherheitsgründen erlaubt, vorausgesetzt, die äußere Erscheinung wie auch die historischen Merkmale werden nicht beeinträchtigt. Jedoch sind „gelinerte“ Luntenschlosse nur bei den Repro-Veranstaltungen zugelassen.
 - iii) Im Falle von weniger als drei Meldungen für originale Luntenschlosse, dürfen diese Originale in der Repro-Kategorie mitschießen.
 - iv) Original Luntenschloss-Pistolen dürfen im Wettbewerb der Original-Kategorie Nr. 5 (Comminazzo) starten, wohingegen Reproduktionen nicht in der entsprechenden Repro-Kategorie schießen dürfen.
- b) **Original Luntenschloss-Musketen**

Originale Vorderlader-Luntenschloss-Musketen mit glattem Lauf, die für die Wettbewerbe Nr. 14, 16, 19, 27 und 43 eingesetzt werden, müssen frühen portugiesischen oder japanischen Formen entsprechen; d.h. mit einem verkürzten Schaftkolben – ähnlich einem Pistolengriff – und für das Anlegen an der Wange (Wangenschaft) und nicht gegen die Schulter. Der Kimmenblock muss einen schmalen Zielschlitz aufweisen und das Korn muss die Form einer Pyramide oder eines vertikalen Keiles haben. Jegliche Ersatz-Visierungen müssen diese Anforderungen erfüllen. Um die Visiereinstellung zu vereinfachen, ist es erlaubt, ein Bauteil mit einer schmalen Kerbe in den Kreuzschlitz (sofern einer existiert) einzufügen – Lochblenden sind nicht erlaubt. Alternativ wird das Ummanteln der vorhandenen Kimme mit einem Messingklotz und mit einer ähnlichen Kerbe akzeptiert.

c) **Repro-Luntenschloss-Musketen**

Reproduktionen von Vorderlader-Luntenschloss-Musketen mit glattem Lauf können bei den Wettbewerben Nr. 14, 16, 19 und 44 eingesetzt werden, wenn sie mit einer der beiden Ausführungen übereinstimmen:

- i) Frühe portugiesische oder japanische Ausführung mit verkürztem Schaftkolben, ähnlich einem Pistolengriff, und zum Anschlagen an der Wange (Wangenschaft) und nicht gegen die Schulter. Der Kimmenblock muss einen schmalen Zielschlitz aufweisen und das Korn muss die Form einer Pyramide oder eines vertikalen Keiles haben.
- ii) Europäische Form mit einem Schulterschaft und, in der ursprünglichen, militärischen Form, häufig mit Schießgabel benutzt. Bei MLAIC-Wettkämpfen ist die Benutzung dieser Auflage verboten. Verstellbare Diopter-Visierungen sind verboten, jedoch sind Lochblenden in zeitgenössischer Befestigung oder Tunnelvisiere, die am Lauf angebracht sind, erlaubt.

d) **Originale Luntenschloss-Pistolen - Tanzutsu**

Originale Vorderlader-Luntenschloss-Pistolen mit glattem Lauf für den Einsatz in Wettbewerben Nr. 28 und Nr. 29 müssen einer frühen europäischen oder der japanischen Form entsprechen. Der Kimmenblock muss einen schmalen Zielschlitz aufweisen und das Korn muss die Form einer Pyramide oder eines vertikalen Keiles haben. Jegliche Ersatz-Visierungen müssen diese Anforderungen erfüllen. Um die Visiereinstellung zu vereinfachen, ist es erlaubt, ein Bauteil mit einer schmalen Kerbe in den Kreuzschlitz (sofern einer existiert) einzufügen – Lochblenden sind nicht erlaubt. Alternativ wird das Ummanteln der vorhandenen Kimme mit einem Messingklotz und mit einer ähnlichen Kerbe akzeptiert.

e) **Luntenschloss-Pistolen – Japanische Repro-Tanzutsu-Pistolen**

Für die Verwendung in den Wettbewerben Nr. 28 und Nr. 39 müssen diese der japanischen Ausführung entsprechen und eine ähnliche, aber kürzere, Form wie die japanische Muskete haben. Nicht-japanische Alternativen, die den Anforderungen entsprechen, werden akzeptiert, wenn ein eindeutiger, fotografischer Beweis der kompletten Pistole, zusammen mit den ungefähren Abmessungen des Originals vorgelegt werden kann. Um akzeptiert zu werden, muss die Pistole als Ganzes, mit einem besonderen Augenmerk auf Kaliber und Visierung, mit

dem fotografischen Beweis übereinstimmen und nicht, um den Einsatz eines spezifischen Details für sich alleine zu rechtfertigen. Solche alternativen Formen und der unterstützende, dokumentierende Beweis müssen vor dem Beginn eines jeden Wettkampfes zur Begutachtung vorgelegt werden. Beweise zur Unterstützung von Abweichungen zu den untenstehenden Anforderungen können dem G.S. vor einer Meisterschaft zur Betrachtung durch das Komitee für Handfeuerwaffen vorgelegt werden.

- i) Die allgemeine Form der Pistole muss auf existierenden, veröffentlichten Fotos oder Illustrationen von japanischen Luntenschloss-Pistolen beruhen.
- ii) Der Lauf muss glatt sein und einen Minimum-Laufdurchmesser von .34“ (entspricht 1 monme) haben. Er muss außen rund oder achtkantig sein, außer an der Mündung, die einen Mündungsschutz haben kann, der größer ist, als die durchschnittlichen Laufabmessungen. Dieser Schutz kann rund oder achtkantig sein. Das Korn muss auf diesem Schutz montiert sein, es sein denn ein glaubhafter Beweis für das Gegenteil kann vorgelegt werden. Edeldahläufe oder verchromte Läufe sind verboten.
- iii) Ein Zündloch-Liner darf aus Sicherheitsgründen in den Lauf eingeschraubt werden. Läufe dürfen jedoch nicht komplett quer durchgebohrt und von der anderen Seite blindverschlossen werden.
- iv) Der Lauf muss im Schaft angebracht sein und am hinteren Ende so befestigt werden, dass ein Überstand der Schwanzschraube in eine Aussparung, die sich im Holzschaft unter dem Laufband befindet, eingehakt wird. Verstärkungen des Holzes sind an diesem Punkt nicht erlaubt.
- v) Visierungen müssen mit der traditionellen, japanischen Form (ein Metallblock mit einer „V“- , „U“- oder einer quadratischen Kimme) übereinstimmen. Die Visierungen können versetzt sein, aber weder Verstellmöglichkeiten für Höhe noch für die seitliche Korrektur (Windspiel) sind erlaubt. Das Korn muss gerade-konisch mit einem flachen, oberen Rand oder ein schmaler Balken mit parallelen Seiten und einer Breite von max. .80“ mit einem flachen, oberen Rand sein. Jegliche Flügel am Korn, zur seitlichen Justierung müssen nach dem Einjustieren, ähnlich bei Militär-Revolvern, lafbündig entfernt werden.
- vi) Das Schloss muss den japanischen Schnapphahn-Schlosstyp darstellen, mit einem außenliegenden Luntenthaler, welcher auf die Schlossplatte montiert ist. Laderasten und Stechabzüge sind verboten. Innen- oder außenliegende Abzugsstangen werden akzeptiert. Die Hauptfeder kann entweder eine außenliegende oder eine innenliegende Messing-Blattfeder sein (aber keine Stahlfeder) oder eine Messing- oder Stahl-Schraubenfeder (Uhrentyp). Kompressionsfedern aus Stahl sind bei Schlössern mit einer innenliegenden Abzugsstangenfeder erlaubt. Das Schloss muss im Schaft vorne mit dem Verschlussband und hinten mit einem eng eingepassten Bolzen durch den Schaft befestigt werden.
- vii) Der Abzug muss entweder eine flache Platte oder ein Kugelabzug (ball on a post) sein oder, eine Beschaffenheit haben, die auf bestehenden, veröffentlichten Illustrationen von japanischen Luntenschloss-Abzügen basiert.
- viii) Schäfte müssen mit illustrierten Profilen übereinstimmen und müssen über die gesamte Länge in lackiertem, bemaltem oder poliertem Holz ausgeführt sein. Keine Metall-Schaftkappen, dafür aber eine kleine Metalleinlage innerhalb des vorgegebenen Schaftprofils. Keine Fischhautverschneidung!

- ix) Schrauben sind nirgends erlaubt, außer um die Schwanzschraube im Lauf zu befestigen und beim Zündloch-Liner. Dies schließt auch das Schloss und den Pfannendeckel mit ein. Auch an der Laufbefestigungsbuchse sind keine Verschraubungen erlaubt.
- x) Der Pfannendeckel muss fest an der Pfanne anliegen und eng genug sein, um dessen Aufschwingen zu verhindern, wenn die Pistole verkantet wird, damit das Zündkraut offen liegt, wenn die Lunte in dem Luntenthaler befestigt wird. Die Pfanne muss auf der rechten Seite und parallel zur Seelenachse des Laufes angebracht sein.
- xi) Die Lunte wird zum Zeitpunkt des Feuerns an der Pistole festgehalten. Dies wird entweder durch den Einsatz eines Stiftes durch den Luntenthaler, durch das Festhalten des nicht angezündeten Endes der Lunte in der Schießhand oder durch das Durchführen der Lunte durch ein Loch im Schaft oder durch einen offenen oder geschlossenen Ring unter dem Laufband erreicht. Solche Ringe dürfen nicht in das Laufband eingeschraubt werden und können fest oder drehbar sein.

4.8 Munition:

Spezifische Regeln - auch für Wurfscheiben Regeln Pt. 5 und Long-Range Regeln Pt. 7 anwendbar

- a. Pulver
Es darf nur fabrikmäßig hergestelltes Pulver verwendet werden. Ein Offizieller des MLAIC kann von jedem Schützen, zu jeder Zeit ein Muster seines Pulvers verlangen, das später für eine Analyse eingeschickt werden kann.
- b. Pfüpfen/Zwischenmittel
 - i) In keiner der Wettbewerbe sind Pfüpfen/Zwischenmittel aus Kunststoff erlaubt.
 - ii) Pfüpfen/Zwischenmittel müssen aus natürlichen und/oder organischen Materialien hergestellt sein.
- c. Geschosse
 - i) Geschosse müssen von ihrer Art her zu den originalen Waffen passen, so z.B.:
 - aa) Steinschloss-Waffen und Luntenschloss-Waffen – ausschließlich Rundkugeln.
 - bb) Perkussions-Pistolen mit gezogenem Lauf – ausschließlich Rundkugeln.
 - cc) Perkussions-Revolver – Rundkugeln oder Flachkopfgeschosse.
 - dd) Militärische Perkussion-Gewehre – Geschosse in der Originalform passend zu diesem Dienstgewehr.
 - ee) Perkussions-Freigewehre – Rundkugeln oder jegliche Art von Langgeschossen.
 - ii) Es dürfen keine Geschosse mit vorgefertigten Zügen in einer Waffe verwendet werden, die für den Gebrauch solcher Geschosse nicht entwickelt war.

- iii) Außer in den in vorgenannter Regel 4.8.c.i)ee) für Perkussions-Freigewehr erlaubten Waffen, dürfen in keinem Wettbewerb Geschosse mit modernen Formen oder Wadcutter-Geschosse eingesetzt werden.

4.9 Zubehör:**Spezifische Regeln - auch für Wurfscheiben Regeln Pt. 5 und Long-Range Regeln Pt. 7 anwendbar**a) *Gewehrriemen*

- i. Gewehrriemen müssen original oder eine Reproduktion von originalen Typen sein. Moderne, verstellbare Gewehrriemen, einschließlich Riemen mit nur einer Befestigung, sind verboten.
- ii. Der Gewehrriemen darf nicht derart an einem Gewehr befestigt sein, dass er dem Schützen eine Unterstützung bietet, so wie das beim Ein-Punkt-Gewehrriemen der Fall ist.
- iii. Folgendes ist erlaubt, sofern die Abstände zwischen den beiden Enden nicht weniger als 8 Inches (203 mm) voneinander entfernt sind:
 - a) Lauf zum Abzugsbügel;
 - b) Vorderes Schaftende zu Abzugsbügel;
 - c) Lauf zum hinteren Teil des Schaftes;
 - d) Vorderschaft zu Hinterschaft;Erklärungen hierzu sind auf der offiziellen MLAIC-Website verfügbar.
- iv. Die Enden des Riemens dürfen nicht am Befestigungspunkt zusammengefasst werden.
- v. Bei Unterhammer-Gewehren, bei denen es keinen hölzernen Vorderschaft gibt, können beide Enden des Riemens am Lauf befestigt werden, sofern sie nicht näher als 8 Inches (203 mm) zusammenliegen.
- vi. Gewehrriemen müssen aus Leder, Leinen oder sonstigem, passenden Material gefertigt sein, das im 19. Jahrhundert verfügbar war. Moderne Materialien wie z.B. Nylon dürfen nicht benutzt werden. Kein Teil des Gewehrriemens darf die Breite von 2,5 Inches (63 mm) oder die Dicke von 0,25 Inches (6 mm) überschreiten. Gewehrriemen dürfen nicht zweilagig sein oder daran befestigte Halte-/Befestigungsbänder haben.
- vii. In den Wettbewerben Nr. 1, 3, 9, 10, 11, 31, 32, 37 und 40 sind nur Gewehrriemen militärischer Ausführung erlaubt. Die Gewehrriemen dürfen nur an ordnungsgemäßen, originalen Riemenbügeln befestigt sein.
- viii. An originalen Scheibenbüchsen, inklusive englischer Scheibenbüchsen, ohne Riemenbefestigungen, sind Gewehrriemen zulässig, vorausgesetzt, die Befestigung erfolgt mittels Riemengurten, Schnüren oder anderen, angemessenen Mitteln, die das Gewehr nicht beschädigen. Riemenbügel und moderne, einschraubbare Befestigungsösen sind verboten.
- ix. Die Verwendung von Sehnen, Leder oder Kordeln zur Befestigung des Riemens am Abzugsbügel ist nicht erlaubt.
- x. Es ist nicht erlaubt, den Gewehrriemen in der Art einzuwickeln, dass eine gleichmäßige Spannung auf den Befestigungen am Gewehr verhindert wird; d.h. beispielsweise, den Arm durch den Riemen führen und diesen so

herumzuwickeln, dass die gesamte Spannung auf der vorderen Halterung liegt.

- xi. Haken, Knöpfe oder sonstige Vorrichtungen an Jacken, die dazu dienen, den Gewehriemen zu unterstützen, dürfen nicht verwendet werden.
 - xii. An Luntenschloss-Waffen sind Gewehriemen verboten.
- b) Handballenauflagen
- Handballenauflagen müssen entweder original oder die Reproduktion einer originalen Ausführung sein und dürfen nur an Feuerwaffen verwendet werden, die auch ursprünglich für diesen Anbau entwickelt waren.
- c) Ladetrichter und Laderöhren
- i) Lange Ladetrichter und Laderöhren dürfen in allen Wettbewerben, außer den Nr. 1, 3, 9, 10, 11, 31, 32, 37 und 40 verwendet werden.
 - ii) Kurze Ladetrichter (max. 100 mm oder 4“ Tüllenlänge) sind in den Wettbewerben Nr. 1, 3, 9, 10, 11, 31, 32, 37 und 40 zulässig, um Verschütten von Pulver zu vermeiden.
- d) *Putz-/Wischstäbe*
- Putz-/Wischstäbe dürfen in allen Wettbewerben, außer Nr. 1, 3, 9, 10, 11, 31, 32, 37 und 40 verwendet werden.
- e) Kleidung bei MLAIC-Wettbewerben
- i) Bei MLAIC-Wettbewerben verbotene Kleidung:
 - aa) Schwere Schießhosen des Typs, wie sie bei olympischen Veranstaltungen verwendet werden.
 - bb) Schwere, steife und unflexible Hosen (wie beispielsweise solche aus Leder oder dickem „doppeltem“ Leinen), die Streben in den Hosenbeinen haben (oder auch nicht), um eine zusätzliche Stütze zu bieten. Eingeschlossen sind hier auch Hosen, die über spezielle Vorrichtungen oder Mittel zum Ruhigstellen oder zum unangemessenen Reduzieren der Bewegungen der Beine des Schützen oder dessen Unterkörpers verfügen, oder die dessen Leistungsfähigkeit künstlich verbessern.
 - cc) Korsette, Rückenstützen, feste Bein- und Kniestützen, feste Stützen für Handgelenk oder Ellbogen. Sollte ein Schütze, aufgrund einer medizinischen Indikation, solche Stützen benötigen, muss dessen Delegierter dem G.S. vor dem Wettkampf ein medizinisches Attest vorlegen. Unter keinen Umständen sind Handgelenkstützen bei Kurzwaffen-Veranstaltungen zulässig.
 - dd) Schuhwerk, das über das Sprunggelenk hinausreicht bei Pistolen-Veranstaltungen-
 - ee) Handschuhe, die über das Handgelenk hinausreichen in Pistolen-Veranstaltungen.
 - ii) Zulässige Kleidung

- aa) Fabrikmäßig hergestellte Schießjacken, ähnlich denen, die bei olympischen Veranstaltungen verwendet werden.
 - bb) Jegliche, schweren Jacken für den normalen Gebrauch, vorausgesetzt, sie sind nicht mit Versteifungen ausgerüstet.
 - cc) Schießhosen, die aus leichtgewichtigem, flexiblem Material; wie z.B. Baumwolle, hergestellt sind und keine Verstärkungen enthalten, die eine künstliche Unterstützung geben könnten. Auf Anforderung durch den Haupttrichter (Range Officer) muss jeder Schütze, der seine gesamte Schießausrüstung trägt, in der Lage sein, in die Hocke und anschließend wieder in die Schießposition zu gehen.
 - dd) Kniepolster und/oder eine verstärkte, eingenähte Sitzfläche in erlaubten Hosen, siehe Pt. cc) oben.
 - ee) Flexible Ellbogen-Polster und Rückschlag-Polster aus organischen Stoffen.
- f. Schießmatten, zusätzlich zu jeglicher, bestehenden Oberfläche auf Schießtischen sind für Liegend-Wettbewerbe erlaubt.

4.10. Standnormen:**Spezifische Regeln - gelten auch für Wurfscheiben Regeln Kap. 5 und Long-Range Regeln Kap. 7**

- a) Scheiben
 - i) Die Scheibenrahmen müssen stabil und in gutem Zustand sein. Sie müssen in der parallelen Verlängerung zu den Schusslinien und in der richtigen Entfernung jeder Schießbahn; also auf 25 m, 50 m oder 100 m mit einer Toleranz von 0,5% aufgestellt sein.
 - ii) Die Scheiben müssen sicher auf steifen Karton-Rücken befestigt sein, und zwar in einer Ausführung, die keine Bewegung der Scheiben während des Feuers zulässt. Die Kartons wiederum müssen in der Art an den Rahmen befestigt sein, dass ein schneller Scheibenwechsel gewährleistet ist.
 - iii) Die Rahmen müssen so beschaffen sein, dass die obere Kante der Scheibe sich nicht höher als 1.830 mm und nicht tiefer als 1.520 mm über dem Bodenniveau befindet, wo die Scheibe aufgestellt/aufgehängt ist.
 - iv) Jeder Stand muss so beschaffen sein, dass für jede Veranstaltungskategorie eine durchgehende Feuerlinie gewährleistet ist und dass er mindestens 15 Schützenstände für jede der, in Punkt i) aufgeführten, Entfernungen umfasst.
 - v) Ein Schießtisch oder eine Bank in stabiler Ausführung und nicht höher als 1 Meter muss jedem Schützen für Ladezwecke zur Verfügung gestellt werden.
 - vi) Wo Tische für das Liegend-Schießen zur Verfügung gestellt werden, müssen diese von stabiler Ausführung sein und für Linksschützen verrückt werden können.
 - vii) Hinter jedem Schützen muss ausreichend Platz sein für mindestens einen Mannschafts-Offiziellen/Schreiber.
 - viii) Jedem Schützen muss eine Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.
- b) Windfahnen

- i) Windfahnen, die während MLAIC-Wettkämpfen benutzt werden, können folgendermaßen ausgeführt sein:
 - aa) Schwenkbare Windfahnen (Windbleche und -kugeln)
 - bb) Stofffahnen oder Wimpel auf Stangen.
 - cc) Bänder oder Flatterbänder auf Stangen.
 - dd) Wimpel, die an einer durchgehenden Schnur aufgehängt sind.
- ii) Windfahnen müssen bei allen Langwaffen-Veranstaltungen eingesetzt werden. Diese müssen von allen Schützen deutlich sichtbar sein und in Abständen von 50 Metern entlang jedem äußeren Ende der Schießbahn sowie zwischen der Feuerlinie und den zugehörigen Scheibenrahmen installiert werden. Der Wettkampfleiter (Match Director) oder der Hauptrichter (Range Officer) können zusätzliche Windfahnen veranlassen, um möglichen Besonderheiten ihres Standes zu entsprechen.
- iii) Die Schützen dürfen keine individuellen Windanzeiger verwenden.

4.11. Präzisions-Wettbewerbe:**A. Gewehr und Musketen: Einzel- und Mannschafts-Wettbewerbe**

Nr. 1 Miquelet - Einzel O und R - Mannschaften: Nr.9 Gustav Adolph(O) und Nr.31 Halikko(R)

- A) Waffe: Militärische Steinschlossmusketen mit glattem Lauf
- B) Visierung: Originale Visierungen. Keine Kimme!
- C) Scheibe: MLAIC-C200 Meter-Gewehrscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel
- G) Wischen: Nicht erlaubt
- H) Trichter: Kurze Röhre

Nr. 2 Maximilian - Einzel O und R - Mannschaften: Nr. 26 Wedgcock(O) und Nr. 29 Lucca(R)

- A) Waffe: Freies Steinschlossgewehr jeden Kalibers
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen, einschließlich Repros von Visierungen nach Original-Vorlagen
- C) Scheibe: MLAIC C50 Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Liegend
- E) Entfernung: 100 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 3 Minie - Einzel O und R – Mannschaften: Nr. 10 Pauly(O) und Nr. 32 Magenta(R)

- A) Waffe: Militärisches Perkussionsgewehr mit Kaliber über 13,5 Mm (.5315“)
- B) Visierung: Visierungen nach Original-Ausführungen
- C) Scheibe: MLAIC C50 Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Liegend
- E) Entfernung: 100 Meter
- F) Geschoss: Originale Kugeltypen passend zu dieser Militärwaffe
- G) Wischen: Nicht erlaubt
- H) Trichter: Kurze Röhre

Nr. 4 Whitworth - Einzel O und R - Mannschaft Nr 20 Rigby (O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Perkussions-Freigewehre (die nicht für Pt. Nr. 3 Minie qualifiziert sind)
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierung, inklusive Reproduktionen nach Original-Vorlagen. Diopter-Visierungen (vorne und hinten) erlaubt, wenn mit dem Zeitraum übereinstimmend.
- C) Scheibe: MLAIC-C50 Meter-Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Liegend
- E) Entfernung: 100 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder jede andere Art Langgeschoss
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 8 Walkyrie - Damen Einzel O und R - Mannschaft Nr. 17 Amazons (O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Perkussions-Freigewehr oder militärisches Perkussions-Gewehr
- B) Visierung: Entsprechend den Freigewehr oder den Militär-Gewehr-Regeln
- C) Scheibe: MLAIC-C50 Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Liegend
- E) Entfernung: 100 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder jede andere Art von Langgeschoss
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 14 Tanegashima - Einzel O und R – Mannschaften Nr 19 Nagashino (O und/ Oder R Offen und Mannschaft Nr. 27 Nobunaga (O)

- A) Waffe: Wangenschaft-Luntenschloss-Muskete mit glattem Lauf jeden Kalibers in der Kategorie „Original“. Freie Luntenschloss-Muskete mit glattem Lauf jeden Kalibers in der Kategorie „Repro“.
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierung einschließlich Visier-Repros nach Original-Vorlagen.
- C) Scheibe: MLAIC-C200-Meter Gewehrscheibe.
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 15 Vetterli - Einzel O und R - Mannschaft Nr 24 Pforzheim (O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Jede Luntenschloss- oder Steinschloss-Muskete sowie Jedes Steinschloss- oder Perkussions-Gewehr
- B) Visierung: Entsprechend den Vorschriften jeder einzelnen Kategorie
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder jede Art von Langgeschossen
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 16 Hizadai - Einzel O und R - Mannschaften Nr. 43 Hibuta(O) und Nr. 44 Hinawa(R)

- A) Waffe: Wangenschaft-Luntenschloss-Muskete mit glattem Lauf jeden Kalibers in der Kategorie „Original“. Freie Luntenschloss-Muskete mit glattem Lauf jeden Kalibers in der

- Kategorie „Repro“.
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen inklusive Reproduktionen nach Original-Vorlagen
 - C) Scheibe: MLAIC- C200-Meter Gewehrscheibe.
 - D) Anschlag: Kniend.
 - E) Entfernung: 50 Meter.
 - F) Geschoss: Nur Rundkugeln
 - G) Wischen: Erlaubt
 - H) Trichter: Erlaubt

Nr. 36 Pennsylvania – Einzel O und R – Mannschaft Nr.42 Kossuth(O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Freies Steinschloss-Gewehr, jedes Kaliber
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierung inklusive Reproduktionen von Original-Vorlagen
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel
- G) Wischen: Erlaubt
- H) Trichter: Erlaubt

Nr. 37 Lamarmora – Einzel O und R – Mannschaft Nr. 40 Enfield (O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Militärisches Perkussions-Gewehr über 13.5 mm (.5315") Kaliber
- B) Visierung: Visierungen in Originalausführung (kleinere Veränderungen sind erlaubt)
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter.
- F) Geschoss: Originale Geschossformen passend zu diesem Militär-gewehr
- G) Wischen: Nicht erlaubt
- H) Trichter: Kurze Tülle

B. Langwaffen: Mannschafts-Wettbewerbe

- Nr. 9 - Gustav Adolph:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 1 Miquelet-Regeln (O)
- Nr. 10 - Pauly:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 3 Minie-Regeln (O)
- Nr. 11 - Versailles:** Zusammensetzung der Mannschaften aus :
Nr. 9 Gustav Adolph und Nr. 10 Pauly
- Nr. 17 - Amazons:** Mannschaft aus 3 Schützinnen:
Nr. 8 Walkyrie-Regeln (O und/oder R Offen)
- Nr. 19 - Nagashino:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 14 Tanegashima-Regeln (O und/oder R Offen)
- Nr. 20 - Rigby:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 4 Whitworth-Regeln (O und/oder R Offen)
- Nr. 24 - Pforzheim:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 15 Vetterli-Regeln (O und/oder R Offen)
- Nr. 26 - Wedgnoek:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 2 Maximilian-Regeln (O)

- Nr. 27 - Nobunaga:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 14 Tanegashima-Regeln (O)
- Nr. 29 - Lucca:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 2 Maximilian-Regeln (R)
- Nr. 31 - Halikko:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 1 Miquelet-Regeln (R)
- Nr. 32 - Magenta:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 3 Minie-Regeln (R)
- Nr. 40 - Enfield:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 37, Lamarmora (O und/oder R Offen)
- Nr. 42 - Kossuth:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 36 Pennsylvania-Regeln (O und/oder R Offen)
- Nr. 43 - Hibuta:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 16, Hizadai-Regeln(O)
- Nr. 44 - Hinawa:** Mannschaft aus 3 Schützen:
Nr. 16, Hizadai-Regeln (R)

C. Kurzwaffen: Einzel- und Mannschafts-Wettbewerbe

Nr. 5 Cominazzo - Einzel O und R - Mannschaft Nr. 25 Wogdon (O und/oder R Offen) und Nr. 41 Egg (O)

- A) Waffe: Freie, einschüssige Steinschloss-Pistole mit glattem Lauf und Laufdurchmesser von mindestens 11 mm (.433")
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierung
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 25 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel

Nr. 6 Kuchenreuter - Einzel O und R – Mannschaften Nr.18 Boutet (O) und Nr.33 Forsyth(R)

- A) Waffe: Freie, einschüssige Perkussions-Pistole mit gezogenem Lauf, jedes Kaliber
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen des 19. Jahrhunderts
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolen-Scheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 25 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugeln

Nr. 7 Colt - Einzel O – Mannschaft Nr. 30 Adams (O)

- A) Waffe: Freie Perkussions-Revolver, nur Originale
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen, Höhe des Kornes nicht eingeschränkt, jedoch muss das Profil der Originalform entsprechen.
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 25 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder Flachkopfgeschoss

Nr. 12 Mariette - Einzel R – Mannschaft Nr. 13 Peterlongo (R)

- A) Waffe: Freie Perkussions-Revolver, nur Reproduktionen
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen. Höhe des Kornes nicht eingeschränkt, jedoch muss das Profil der Originalform entsprechen.
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 25 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder Flachkopfgeschoss

Nr. 28 Tanzutsu - Einzel O und R – Mannschaft Nr.39 Kunitomo (O und/oder R Offen)

- A) Waffe: Freie Luntenschloss-Pistole, japanischer Typ mit glattem Lauf, jedes Kaliber, sowie europäischer Typ mit großem Kaliber, wie bei den Originalen.
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen. Die Profile müssen der Originalform entsprechen.
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 25 Meter
- F) Geschoss: Nur Rundkugel

Nr. 23 Donald Malson - Einzel O oder R

- A) Waffe: Freie Perkussions-Revolver, Originale oder Repros; es müssen die gleichen sein, die der Schütze bei den Wettbewerben Mariette oder Colt verwendet hat.
- B) Visierung: Zeitgenössische Visierungen. Die Höhe des Kornes ist nicht eingeschränkt, jedoch muss das Profil der Originalform entsprechen.
- C) Scheibe: MLAIC-C50-Meter Pistolenscheibe
- D) Anschlag: Stehend
- E) Entfernung: 50 Meter
- F) Geschoss: Rundkugel oder Flachkopfgeschoss

Nr. 38 Remington – Dieser Wettbewerb wird nicht geschossen, sondern besteht aus den Ergebnissen der geschossenen Revolver-Wettbewerbe Colt oder Mariette (25 Meter) und Donald Malson (50 Meter). In beiden Elementen dieses Wettbewerbes muss dieselbe Waffe verwendet werden.

D. Kurzwaffen: Mannschafts-Wettbewerbe

- | | | |
|-----------------------------|----------------------------|---|
| Nr. 13 - Peterlongo: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 12 Mariette-Regeln (R) |
| Nr. 18 - Boutet: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 6 Kuchenreuter-Regeln (O) |
| Nr. 25 - Wogdon: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 5 Cominazzo-Regeln (O und/oder R Offen) |
| Nr. 30 - Adams: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 7 Colt-Regeln (O) |
| Nr. 33 - Forsyth: | Mannschaft aus 3 Schützen: | No. 6 Kuchenreuter-Regeln (R) |
| Nr. 39 - Kunitomo: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 28 Tanzutsu-Regeln (O und/oder R Offen) |
| Nr. 41 - Egg: | Mannschaft aus 3 Schützen: | Nr. 5 Cominazzo-Regeln(O) |

Kapitel 5 Wurfscheibenschießen

Wo angegeben, gelten die Vorschriften für Präzisions-Wettbewerbe aus Kapitel 4.

5.1 Wurfscheiben-Wettbewerbe***Nr. 21 Manton***

Freie Steinschloss-Feuerwaffen jeglichen Kalibers – O (Original) und R (Replika). Insgesamt werden 50 Wurfscheiben in zwei separaten Durchgängen (einer am Morgen und einer am Nachmittag des gleichen Tages) von jeweils 25 Wurfscheiben über 5 (Schützen-)Stände innerhalb von 60 Minuten pro Durchgang geschossen. Wo es möglich ist, soll dies auf verschiedenen Schießständen geschehen.

Nr. 22 Lorenzoni

Freie Perkussions-Feuerwaffen jeglichen Kalibers – O (Original) und R (Replika). Insgesamt werden 50 Wurfscheiben in zwei separaten Durchgängen (einer am Morgen und einer am Nachmittag des gleichen Tages) von jeweils 25 Wurfscheiben über 5 Positionen innerhalb von 60 Minuten pro Durchgang geschossen. Wo es möglich ist, soll dies auf verschiedenen Schießständen geschehen.

Nr. 34 Hawker

Mannschaften von drei Schützen aus Nr. 21 – O und/oder R - Offen

Nr. 35 Batesville

Mannschaften von drei Schützen aus Nr. 22 – O und/oder R - Offen

5.2 Bestimmungen

Eine Wurfscheiben-Jury, bestehend aus drei Mitgliedern unterschiedlicher Länder, wird von den Mitgliedern des Wurfscheiben-Unterkomitees ernannt. Diese überprüfen die Schießanlage und lösen alle Reklamationen und aufkommende Streitfragen. Sie sind außerdem verantwortlich für das Unterzeichnen eines offiziellen Berichtes bezüglich der Entscheidungen beim Wettkampf, welcher den offiziellen, schriftlichen Unterlagen des Wettkampfes beigefügt würde.

5.3 Schützen-Stände

- a. Die Stände müssen auf dem gleichen Niveau sein, wie die Oberkante des Wurfmaschinenbunkers.
- b. Die Stände müssen durch ein (zirka) 70 cm großes Quadrat oder einen 70 cm Kreis markiert sein.
- c. Für die Steinschloss- (Nr. 21) wie auch für die Perkussions- (Nr. 22) Anordnungen gibt es fünf Stände in einer Entfernung von 8 Metern hinter dem Punkt, an welchem die Flugbahn der Wurfscheibe das Niveau der Stände schneidet. Die Stände sind wie folgt angeordnet: 70° links, 35° links, mittig, 35° rechts und 70° rechts.
- d. Einzelne Ladetische werden wenige Meter hinter jedem Stand zur Verfügung gestellt. **Ein weiterer Tisch wird auf der Seite der Stände in der Verlängerung zu Position 3 aufgestellt. * Siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Kapitels Nr. 5!!** Ein Schütze, der eine Waffenstörung hat oder der sich verladen hat, während die Waffe geladen bleibt, muss zu diesem Tisch gehen, um die Feuerwaffe unter der Aufsicht des Hauptrichters zu reparieren. Schützen, die sich an diesem Tisch befinden, dürfen mit ihrer Feuerwaffe nicht an ihre Ladepositionen zurückkehren bevor die Feuerwaffe entladen ist. Ein Schütze darf zu seinem Ladetisch zurückkehren, um Werkzeuge oder sonstige Gegenstände zu holen, um seine Feuerwaffe sicher zu machen.

Der Hauptrichter (Range Officer) erlaubt den anderen Schützen ihren Wettkampf fortzusetzen, während dieser Schütze seine Feuerwaffe repariert. *

Zu dieser Ausführung siehe Anmerkungen am Ende des Kapitels Nr. 5!!

- e. Wenn der Hauptrichter (Range Officer) das Schießen einstellt, muss er am Ende des Durchganges zusätzliche Zeit zugestehen.
- f. Wo möglich wird eine akustische Abrufanlage für die Wurfmachine verwendet.
- g. Wenn ATA Trap-Stände benutzt werden, müssen alle Schützenstände für Steinschloss und für Perkussion auf der gleichen Höhe sein, wie die ATA-Position Nr. 3. Diese Vorschrift positioniert den Trap-Schützen so, dass er mit seinen Füßen auf gleicher Höhe steht, wie der Wurfarm der Wurfanlage.

5.4 Wurfmachine

- a. Der Punkt, wo die Wurfscheibe den Bunker verlässt sowie der ungefähre Punkt, wo sie landet, müssen deutlich und von allen Schützenständen sichtbar, markiert sein.
- b. Die Wurfanlage muss so eingestellt sein, dass sie mittig wirft, wobei die Wurfscheibe bei 60 Metern (plus/minus 5 Meter) von dem Punkt landet, wo die Flugbahn der Wurfscheibe das Standniveau schneidet. Die Wurfscheibe muss in einer Entfernung von 10 Metern nach diesem Schnittpunkt eine Höhe von 2 Metern über Standniveau haben. Der 10-Meter-Punkt wird nicht markiert.
- c. Eine Fehlfunktion der Wurfmachine muss dem Hauptrichter (Range Officer) mitgeteilt werden. Dieser entscheidet dann, ob die Wurfmachine ausgetauscht, ob fortgefahren oder ob der Durchgang gestoppt wird.
- d. Für den Fall, dass der Durchgang aufgrund einer permanenten Fehlfunktion der Wurfmachine unterbrochen wird, müssen die abgelaufene Zeit sowie die Ergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt festgehalten werden. Sobald die Wurfmachine repariert oder ausgetauscht wurde, muss der Durchgang an dem Punkt weitergeführt werden, an dem er angehalten wurde.

5.5 Wurfscheiben

- a. Die Wurfscheiben müssen dem Standard entsprechen, der für das Olympische Trap-Schießen verwendet wird.

5.6 Zuschauer

- a. Müssen sich mindestens drei Meter hinter den Ladetischen befinden und müssen sich ruhig verhalten.
- b. Dürfen die Wettbewerber nicht ansprechen und ihnen in keiner Weise behilflich sein.
- c. Während ein Wettbewerb stattfindet, müssen auf der Schießanlage alle Mobiltelefone abgeschaltet werden.

5.7 Hauptrichter (Range Officer) und Seitenrichter (Clay Jury)

Der Hauptrichter (Range Officer), der vom Wettkampfleiter (Match Director) eingeteilt wird, muss die anwendbaren MLAIC-Regeln kennen und sollte, wenn möglich, Kenntnisse von Vorderlader-Waffen und Erfahrung mit MLAIC-Wettkämpfen haben.

- a. Der Hauptrichter (Range Officer) kontrolliert das Schießen und wird von drei Seitenrichtern für die Wertung assistiert. Ein weiterer Verantwortlicher für die Waffensicherheit (Firearms Safety Officer) kann eingeteilt werden, um das Entladen und die Reparatur von Feuerwaffen an dem entsprechenden Tisch zu überwachen. Diese

Offiziellen sind die einzigen Leute, die die Erlaubnis haben einzugreifen, wenn ein Schütze Schwierigkeiten hat.

- b. Alle Seitenrichter (Officials) zeigen jede gefehlte Wurfscheibe durch das Heben eines Armes an.
- c. Der Hauptrichter (Range Officer) beobachtet die Signale der Seitenrichter (Officials) und ruft das Ergebnis deutlich und für alle hörbar aus. Wenn keine Übereinstimmung besteht entscheidet die Mehrheit.
- d. Wenn nicht genügend Seitenrichter (Officials) zur Verfügung stehen, kann ein erfahrener Schütze gebeten werden zu assistieren, vorausgesetzt, es beeinträchtigt nicht dessen Schießen oder hat Einfluss auf den Ausgang des Wettkampfes.

5.8 Schieß-Durchgänge

- a. Jeder Durchgang beinhaltet das Werfen von 25 Wurfscheiben pro Schützen innerhalb von 60 Minuten.
- b. Die Zeitnahme beginnt unmittelbar nachdem die Probescheibe geworfen wurde.
- c. Das Vorbereiten der Feuerwaffen hat in einem Zeitraum von 5 Minuten, direkt vor dem Werfen der Probescheibe und unter der Aufsicht des Hauptrichters zu erfolgen. Die Zeit für den Durchgang beginnt, wenn die Probescheibe geworfen ist. Sobald die Feuerwaffen vorbereitet sind, laden die Schützen ihre Feuerwaffen und tragen diese hinaus zu den Schützenständen um die Probescheibe zu sehen. Die Feuerwaffen dürfen nicht auf die Probescheibe gerichtet werden.
- d. Vor dem Start eines jeden Durchganges wird eine Probe-Wurfscheibe so geworfen, dass alle Schützen dieses Durchganges diese gut sehen können.
- e. Es darf pro Wurfscheibe nur ein Schuss abgegeben werden.
- f. Doppelläufige Feuerwaffen dürfen verwendet werden, wobei jeweils immer nur ein Lauf geladen sein darf.
- g. Die folgende Waffenstörungen sind ohne Bestrafung erlaubt:
 - i. Bei Steinschloss-Feuerwaffen sind drei Waffenstörungen pro Durchgang ohne Bestrafung erlaubt. Drei weitere Waffenstörungen sind erlaubt, werden jedoch jeweils mit einer Scheibe Abzug gewertet. Jedem Schützen ist ein Maximum von 6 Waffenstörungen erlaubt. Hat ein Schütze eine weitere Waffenstörung, muss dieser Schütze aus dem Durchgang ausscheiden (nicht aus dem gesamten Wettbewerb).
 - ii. Bei Perkussions-Feuerwaffen ist eine Waffenstörungen pro Durchgang ohne Bestrafung erlaubt. Fünf weitere Waffenstörungen sind erlaubt, werden jedoch jeweils mit einer Scheibe Abzug gewertet. Jedem Schützen ist ein Maximum von 6 Waffenstörungen erlaubt. Hat ein Schütze eine weitere Waffenstörung, muss dieser Schütze aus dem Durchgang ausscheiden (nicht aus dem gesamten Wettbewerb).
 - iii. Eine Waffenstörung in jeder zusätzlichen Stech-Runde.
- h. Für jede erlaubte Waffenstörung wird auf dem gleichen Stand eine zusätzliche Scheibe geworfen.
- i. Wenn eine Waffenstörung auf ein mechanisches Versagen der Feuerwaffe (also nicht auf Zündprobleme) zurückzuführen ist, wird eine „zusätzliche Waffenstörung“ zugestanden. Das nächste mechanische Versagen wird mit einer Scheibe Abzug gewertet.
- j. Wenn ein Schütze vor dem Kommando „Pull“ schießt, wird dies als Fehler gewertet.

- k. Wenn eine Wurfmaschine repariert oder ersetzt wird, wird eine weitere Probescheibe geworfen.
- l. Wird eine Wurfscheibe nicht sofort auf das Kommando „Pull“ geworfen, kann der Schütze den Schuss ohne Bestrafung verweigern. Diese Absicht muss er jedoch durch das Hochheben seiner Feuerwaffe deutlich machen.
- m. Die Standeinteilung erfolgt durch die Mitarbeiter der Statistik (Auswertung). Jeder Schütze feuert seinen ersten Schuss in der eingeteilten Reihenfolge ab, darf aber danach in irgendeiner Reihenfolge schießen, sobald er fertig ist. Hierbei muss er zu seiner Warteposition gehen, bis er an der Reihe ist. Dieser Punkt muss mindestens drei Meter hinter der Position Nummer 3 liegen. Wenn der erste Schütze eine Waffenstörung oder eine mechanische Störung hat, muss der Hauptrichter dem zweiten Schützen erlauben, ohne Verzögerung fort zu fahren. * Siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Kapitels Nr. 5!!
- n. Nach jedem Schuss begeben sich die Schützen entgegen dem Uhrzeigersinn zum nächsten Stand.
- o. Die Schützen müssen vor dem Ruf „Pull“ die Freigabe des Hauptrichters haben. Die Schützen dürfen sich beim Hauptrichter (Range Officer) oder bei den Seitenrichtern (Officials) erkundigen, wenn sie unsicher sind, von welchem Stand sie als nächstes schießen müssen.
- p. Schießt ein Schütze vom falschen Stand, wird dies mit einer Scheibe Abzug gewertet.
- q. Die Schützen setzen ihren Durchgang ohne Unterbrechung fort, es sei denn sie werden durch technische Schwierigkeiten daran gehindert. Der Hauptrichter (Range Officer) kann das Schießen aufgrund schlechten Wetters stoppen und den Durchgang später an dem Punkt, an dem er gestoppt wurde, fortsetzen. Die Zeit wird gestoppt und festgehalten. Es wird fortgefahren, sobald dies als sicher erachtet wird oder die technischen Schwierigkeiten behoben wurden.
- r. Wenn ein Schütze unmittelbar vor dem Beginn eines Durchganges nicht anwesend, ruft der Hauptrichter (Range Officer) innerhalb einer Minute drei Mal den Namen des Schützen aus. Wenn keine Antwort kommt, beginnt der Durchgang ohne Rücksichtnahme auf den Schützen ohne ihn und er darf nur in einem späteren Durchgang schießen, wenn der Platz es erlaubt.
- s. Im Falle eines ernsten, mechanischen Schadens an einer Waffe (also keine Waffenstörung), der nicht schnell repariert werden kann, muss der Schütze den Durchgang verlassen. Er darf den Rest des Durchganges nur fertig schießen, wenn Platz in einem darauffolgenden Durchgang frei ist. Wenn die Feuerwaffe vor dem Ende des Durchgangs repariert werden kann, darf der Schütze mit der Erlaubnis des Hauptrichters (Range Officer) den Durchgang fortsetzen, büßt aber jeden Schuss ein, der nicht innerhalb des Zeitlimits für diesen Durchgang abgegeben wurde. Nach einer Waffenstörung darf eine Waffe, je nach Freigabe durch den Hauptrichter (Range Officer), entladen oder freigeschossen werden.
- t. Die Anzahl der Schützen für einen Durchgang Nr. 21 (Manton) beläuft sich auf fünf. Wenn erforderlich, kann diese auf ein Maximum von sechs Schützen erhöht werden. Dann wird jedoch für jeden zusätzlichen Schützen über fünf die Zeit um 10 Minuten erhöht.
- u. Die Anzahl der Schützen für einen Durchgang Nr. 22 (Lorenzoni) beläuft sich auf sechs. Wenn erforderlich, kann diese auf ein Maximum von acht Schützen erhöht werden. Dann wird jedoch für jeden zusätzlichen Schützen über sechs die Zeit um 10 Minuten erhöht.

- v. Der Hauptrichter (Range Officer) darf keinem Schützen erlauben, den Wettkampf absichtlich zu verzögern, was die anderen Schützen beeinträchtigen würde. Wenn er solche Verzögerungen entdeckt, muss er den Schützen warnen. Wenn der Schütze diese Verzögerungen wiederholt, muss der Hauptrichter (Range Officer) den Schützen vom Wettkampf disqualifizieren.

5.9 Treffergleichheit

- a. Jeder Gleichstand innerhalb der ersten sechs Einzelplatzierungen wird durch Stechen entschieden. Hierbei schießen die treffergleichen Schützen jeweils fünf Scheiben.

Stechen müssen beinhalten:

- i) Bei Steinschloss und bei Perkussion. Jeder der Schützen muss eine Wurfscheibe von jedem der fünf Stände beschießen.
 - ii) Auch wenn eine Wurfscheibe verfehlt wird, wird das Stechen auf dem nächsten Stand fortgeführt. Wenn nach fünf Ständen immer noch Gleichstand besteht, muss jeder Schütze solange weiterschießen bis ein Fehler eintritt. Dieser bestimmt dann den Verlierer.
 - iii) Wenn ein Gleichstand über mehr als 25 Scheiben besteht, wird eine zusätzliche Waffenstörung zugestanden.
 - iv) Die Schützen müssen genügend Ladungen vorbereitet haben, dass ein unterbrechungsfreies Stechen gewährleistet ist.
- b. Die Mannschaftsergebnisse werden bei Gleichstand durch die längste, ununterbrochene Reihe von Treffern des letzten Durchganges, jedes der drei Mannschaftsschützen entschieden.

5.10 Waffen

- a. Feuerwaffen können militärische oder zivile, ein- oder doppeläufige Perkussions- oder Steinschlosswaffen mit glattem Lauf und jeden Kalibers sein. Repliken mit Würgebohrung (Chokebohrung) sind verboten. Luntenschloss-Feuerwaffen sind ebenfalls verboten.
- b. Aufschiebbare Schaftpolster aus Leder oder anderen, zeitgenössischen Materialien (allerdings kein Gummi) sind erlaubt. Jeglicher weiterer Zusatz zur Polsterung ist verboten.
- c. Schaftstückenerhöhungen aus Leder oder anderen zeitgenössischen Materialien (allerdings kein Gummi) sind erlaubt.

5.11 Ladungen

- a. Nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ist zulässig.
- b. Bleischrote (oder nicht-toxische Bleiersatzstoffe aus Monometallen) dürfen einen maximalen Durchmesser von 2,55 mm haben.
- c. Die Ladungen dürfen die normalen, beschussamtlich festgelegten Ladungen für das Kaliber einer Feuerwaffe bis zu einem Maximum von 6,2 Gramm (3.5 drams) Schwarzpulver und 35 Gramm (1.25 oz) Schrot nicht überschreiten.
- d. Das Pulver muss aus vorher abgemessenen, einzelnen Ladebehältnissen geladen werden.
- e. Es dürfen keine Zündkrautflaschen verwendet werden, die mehr als 16,2 Gramm (250 grains) Pulver enthalten.

- f. Das Laden von Bleischrotten (oder nicht-toxischen Bleiersatzstoffen aus Monometallen) muss aus vorgefüllten, einzelnen Ladebehältnissen erfolgen.
- g. Das Laden muss in Übereinstimmung mit zeitgenössischen Methoden und Materialien erfolgen. Plastikpfropfen sind verboten.

5.12 Schießregeln

- a. Das Laden darf nur an den Ladetischen erfolgen.
- b. Beim Laufen vom Ladetisch zu den Schützenständen und zurück müssen die Schützen ihre Feuerwaffen mit der Mündung nach oben gerichtet und über Kopfhöhe tragen.
- c. Das Aufbringen von Zündhütchen oder von Zündkraut darf nur auf den Schützenständen mit dem Lauf in Schussrichtung erfolgen
- d. Die Verwendung von Zündhütchen-Setzern wird empfohlen.
- e. Die Feuerwaffen dürfen nur auf den Schützenständen und nur bei Feuerbereitschaft in die Feuerraste gespannt werden.
- f. Der Einsatz von Gewehrriemen ist verboten
- g. Beim Umgang mit Feuerwaffen ist zu jeder Zeit die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.
- h. Feuerwaffen, die nicht in Gebrauch sind, müssen in (Gewehr-)Ständern aufbewahrt werden und dürfen ohne die Zustimmung des Besitzers nicht angefasst werden.
- i. Ein Schütze darf nur schießen, wenn er an der Reihe ist und nachdem die Wurfscheibe geworfen wurde.
- j. Auf Wurfscheiben anderer Schützen zu zielen oder zu schießen ist verboten.
- k. Es steht dem Schützen frei, die Waffe vor dem Ruf „Pull“ an der Schulter in Voranschlag zu bringen oder aus dem abgesetzten, jagdlichen Anschlag zu starten.
- l. Beim Schießen muss der Schütze innerhalb des Bereiches stehen, der als Schützenstand markiert ist.
- m. Die Benutzung von Sicherheitsbrillen und Gehörschutz sind beim Schießen zwingend vorgeschrieben.
- n. Wenn der Schütze feuerbereit ist, kann er oder sie, mit der Zustimmung des Haupttrichters (Range Officer), den Befehl „Pull“ geben.
- o. Eine Wurfscheibe wird als Treffer gewertet, wenn, nachdem diese korrekt geworfen und regelkonform beschossen wurde, zumindest ein sichtbares Teil wegfliegt.
- p. Eine Wurfscheibe wird als verfehlt gewertet und mit Null gezählt, wenn:
 - i. sie während des Fluges nicht zerbricht,
 - ii. der Schütze nicht schießt, weil:
 - aa. die Feuerwaffe in der Ruhe- oder in der Laderaste ist,
 - bb. er vergessen hat zu laden, Zündkraut oder Zündhütchen aufzubringen oder den Hahn in die Feuerraste zu spannen,
 - cc. er das Zündkraut oder das Zündhütchen verloren hat,
 - dd. er die Wurfscheibe nicht gesehen hat,
 - ee. er, über die erlaubte Anzahl hinaus, eine Waffenstörung hat,

- ff. er das Schloss der Feuerwaffe angefasst hat, bevor es, infolge einer Waffenstörung oder eines technischen Defekts, vom Hauptrichter überprüft wurde.
- q. Eine Wurfscheibe wird nur als "No bird" gewertet und dem Schützen eine neue Scheibe zugestanden, ob dieser oder diese geschossen hat oder nicht, wenn:
 - i. die Scheibe beim Werfen bricht
 - ii. die Flugbahn nicht gerade, irregulär oder zu langsam ist,
 - iii. zwei oder mehr Scheiben gleichzeitig geworfen werden,
 - iv. die Scheibe, im Vergleich zu den vorhergehenden Scheiben, andersfarbig ist,
 - v. die Scheibe vor dem Befehl „Pull“ geworfen wird,
 - vi. die Scheibe nicht sofort auf den Befehl „Pull“ geworfen wird, vorausgesetzt, dass der Schütze seine Absicht, nicht zu schießen, durch das Heben seiner Feuerwaffe anzeigt,
 - vii. eine Waffenstörung oder ein Defekt auf einen Schaden an der Feuerwaffe, des Schlosses oder des Hahnes zurückzuführen ist,
 - viii. der Schütze glaubt, von einem Dritten behindert worden zu sein, indem er seine Feuerwaffe hochhebt und den Hauptrichter anspricht. Der Hauptrichter hat dann das Schießen zu unterbrechen, sich mit den Seitenrichtern abzustimmen und die endgültige Entscheidung mitzuteilen. Der Protest muss in den Schießbericht eingetragen werden.
- r. Ein Waffenträger kann für behinderte Schützen oder unter sonstigen besonderen Umständen, mit der vorherigen Genehmigung des gastgebenden Landes, zugelassen werden. Der Waffenträger darf dem Schützen weder beim Laden noch beim Abfeuern der Feuerwaffe behilflich sein. Der Waffenträger muss sich vom Schützen abwenden, wenn dieser auf dem Schützenstand ist. Der Waffenträger darf während des Wettkampfes andere Schützen weder behindern noch darf er andere Schützen oder Zuschauer ansprechen. Der behinderte Schütze muss alle Wettkampfgeregeln einhalten und er erhält auch keine Extra-Zeit.

5.13 Proteste

- a. Ist ein Schütze oder ein Mannschaftsführer bezüglich eines „Fehlers“ nicht einer Meinung mit dem Hauptrichter (Range Officer), so muss einer der Beiden sofort Beschwerde einlegen, indem er einen Arm hebt und laut „Protest“ ruft. Der Hauptrichter (Range Officer) muss daraufhin das Schießen unterbrechen, die Seitenrichter (Officials) befragen und die endgültige Entscheidung mitteilen. Der Protest muss in den Schießbericht eingetragen werden.
- b. Es ist nicht zulässig, eine Wurfscheibe zu bergen, um zu überprüfen, ob sie gebrochen ist oder nicht.
- c. Stimmt ein Schütze oder ein Mannschaftsführer dem Ergebnis eines Schützen nicht zu, so muss einer der beiden unverzüglich Beschwerde beim Hauptrichter (Range Officer) einlegen, der sich mit den Seitenrichtern (Officials) abstimmt und die endgültige Entscheidung mitteilt.
- d. Ein Einspruch gegen die Entscheidung eines Hauptrichters (Range Officer) muss schriftlich bei den Seitenrichtern (Officials) erfolgen. Jedoch können keine Einsprüche zur Frage, ob eine Scheibe gebrochen ist oder nicht, gemacht werden, da die Entscheidung des Hauptrichters (Range Officer) in dieser Hinsicht endgültig ist.

- e. Sollte ein Schütze, ein Mannschaftsführer oder ein Offizieller der Meisterschaft eine Regelwidrigkeit beobachten, so hat er diese Angelegenheit sofort dem Hauptrichter (Range Officer) anzuzeigen, der sofortige Schritte zum Unterbinden der Regelverletzungen einleitet. Wenn dies nicht möglich ist, muss, wie oben genannt, Protest eingelegt werden.
- f. Alle Reklamationen und Proteste sowie die ergriffenen Maßnahmen müssen im Schießbericht wiedergegeben werden.
- g. Steinschloss- und Perkussions-Feuerwaffen dürfen nicht im gleichen Durchgang geschossen werden. Dies resultiert aus Sicherheitsgründen wie auch, um die Fairness in jeder Disziplin sicherzustellen.
- h. Für den Fall, dass ein Protest durch eine Jury aufrecht erhalten wird, muss diese Angelegenheit durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, können die Schützen die Möglichkeit wählen, den Durchgang nochmals zu schießen. Sollten die Schützen den Vorteil eines nochmaligen Durchganges wahrnehmen, ist das vorher erzielte Ergebnis nichtig. Eine Wiederholung eines Durchganges ist nur unter außerordentlichen Umständen zulässig.

5.14 Strafen

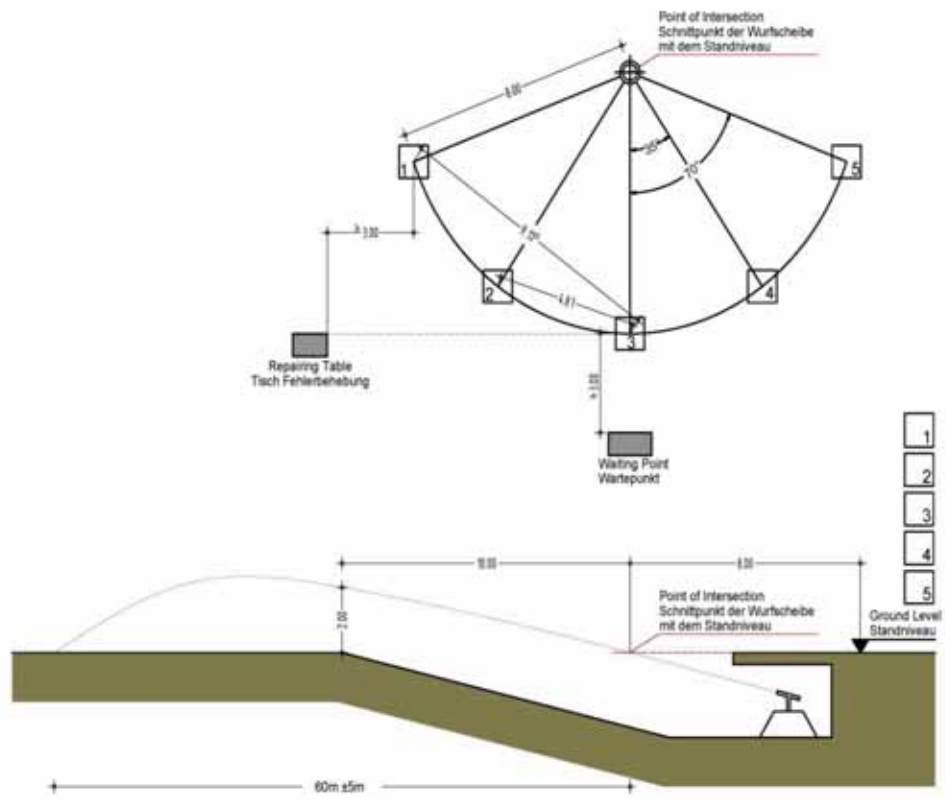
- a. Es wird bei allen Schützen vorausgesetzt, dass diese das Regelwerk kennen und dass diese alle Strafen, die von Regelverletzungen oder von der Nichtbeachtung der Anweisungen des Hauptrichters (Range Officer) herrühren können, von vornherein akzeptieren.
- b. Sollte ein Schütze eine Feuerwaffe oder Munition benutzen, die nicht in Übereinstimmung mit dem Regelwerk steht, wird jede Scheibe, die mit dieser Feuerwaffe oder dieser Munition getroffen wurde, als Fehler gewertet.
- c. Wenn eine Regelverletzung vorsätzlich geschieht, kann der Schütze disqualifiziert werden.
- d. Ein Schütze, der einen anderen Schützen durch seine Gesten, sein Verhalten oder durch Worte behindert, wird vom Hauptrichter (Range Officer) verwarnet. Wird der Verstoß wiederholt, wird der Schütze mit einem Abzug von bis zu zwei Punkten von seinem Ergebnis bestraft, je nachdem was Haupt- (Range Officer) und Seitenrichter (Officials) als angemessen erachten.
- e. Ein Schütze, der eine Feuerwaffe abfeuert, bevor er den Schützenstand erreicht hat, wird disqualifiziert.

Anmerkungen zu den Punkten 5.3.d sowie 5.8.m.:

In Abstimmung mit den Verantwortlichen des DSB werden bei allen Veranstaltungen des DSB, bei welchen nach dem Regelwerk des MLAIC geschossen wird, entsprechend der topographischen Möglichkeiten einer jeden Wurfscheiben-Schießanlage und nach den sicherheitstechnischen Gegebenheiten die vorgenannten Punkte wie folgt geändert:

Der zusätzliche Tisch (Reparaturtisch oder auch Clearing Point) ist so zu positionieren, dass zu keiner Zeit ein Schütze, Offizieller oder Zuschauer gefährdet ist. Sollte, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Falle einer Waffenstörung und bei einer eventuellen Fortsetzung des Durchganges, die Sicherheit nicht gewährleistet sein, so muss der Hauptrichter das Schießen solange unterbrechen, bis der betroffene Schütze seine Waffe freigeschossen, instandgesetzt oder repariert hat. Hierbei ist die Zeit der Unterbrechung durch den Haupt- oder einen Seitenrichter festzuhalten und am Ende eines Durchganges hinzuzufügen.

Standplan Wurfscheiben – Abmessungen in Metern



Kapitel 6 – Historische Schießveranstaltungen

6.1 Wann sind diese abzuhalten?

Obgleich es sich nicht um MLAIC-Wettbewerbe handelt, können, von Fall zu Fall, historische Schießdisziplinen während MLAIC-Meisterschaften abgehalten werden. Dies liegt im Ermessen des Präsidenten bzw. der V.P.s und muss den Delegierten auf dem vorläufigen Meldeformular mitgeteilt werden.

6.2 Veranstaltungen

Historische Schießveranstaltungen können die folgenden Wettbewerbe beinhalten:

a. Nr. 50 Leipzig

- i) Einzel 50 Meter – Stehendanschlag (Ellbogen des Stützarmes frei vom Körper weg)
- ii) 13 Schüsse in 30 Minuten – die zehn besten Schüsse werden gewertet.
- iii) Steinschloss-Militär-Musketen mit glattem Lauf jeden Typs und jeden Kalibers

b. Nr. 61 Austerlitz

Mannschaften, bestehend aus vier Schützen

- i) 10 Schüsse pro Schütze
- ii) Eine Scheibe für jedes Mannschaftsmitglied
- iii) Jeder Schuss muss auf das Kommando des Hauptrichters (Range Officer) wie folgt abgefeuert werden:
 - aa) "Laden" – Jeder Schütze lädt seine Waffe und nimmt die „Fertig“-Stellung ein.
 - bb) "Zielen" – Wird gegeben, wenn alle Schützen sich offensichtlich in der „Fertig“-Stellung befinden.
 - cc) "Feuer" – Auf dieses Kommando haben die Schützen 10 Sekunden Zeit, in denen sie feuern müssen.
- v) Waffenstörungen (Misfire) zählen als Null.
- vi) Gleichstände werden wie bei den MLAIC-Mannschaftswettbewerben entschieden.

c. Nr. 52 Gettysburg

- i) Einzel
- ii) 100 Meter – Stehendanschlag (standing offhand)
- iii) 13 Schüsse in 30 Minuten - die 10 besten Schüsse werden gewertet.
- iv) Perkussions-Militär-Gewehre - Kaliber über 13.5 mm.

d. Nr. 62 Inkermann

- i) Mannschaften mit vier Schützen wie bei Gettysburg

- ii) Schießmodus wie bei Austerlitz.

6.3 Zulässige Änderungen zum MLAIC-Regelwerk

Alle historischen Schießveranstaltungen werden in Übereinstimmung mit dem MLAIC-Regelwerk, mit folgenden Änderungen, durchgeführt:

a. Originale

- i) Es werden nur Original-Waffen verwendet.
- ii) Jegliche Veränderung an einer Original-Waffe, die deren historischen Wert ruinieren würde oder, die nicht mit den zeitgenössischen Herstellungsmerkmalen übereinstimmt, macht die Waffe für den Einsatz in einer historischen Schießveranstaltung untauglich.
- iii) Das Reduzieren der Tiefe der Feuerraste durch das Aufschweißen der Nuss ist zulässig.
- iv) Das Folgende ist verboten:
 - aa) Das Betten des Laufes in den Schaft, unabhängig von der Art und Weise, wie dies ausgeführt wurde.
 - bb) Das Ausbuchsen oder das Linern von Läufen.
 - cc) Das Schwächen (leichter Machen) von Schlossfedern durch Feilen, durch Ausglühen oder durch irgendeine sonstige Methode.
 - dd) Das Reduzieren des Abzugsgewichtes durch Feilen, oder andere Methoden der Materialentnahme zum Zwecke der Änderung des Original-Profiles der Nuss oder des Verschlusses.
 - ee) Das vollständige Ersetzen des Laufes oder des Schlosses.
 - ff) Die Verwendung von Handstützen oder anderem Zubehör an Waffen, die ursprünglich nicht dafür ausgelegt waren.
 - gg) Das Biegen der Läufe, um ihre Trefferlage zu verändern.

b. Militärische Langwaffen

- i) Dienstgewehre und Musketen jeden Kalibers und Modells für den Einsatz in den Disziplinen Leipzig, Austerlitz, Gettysburg und Inkermann
- ii) Die folgenden Punkte kommen zur Anwendung:
 - aa) Die Waffen müssen in einer echten Militärdienstausführung sein, wie sie von einer Regierung übernommen wurden. Sie müssen in einem unveränderten „wie herausgegebenen“ Zustand sein und militärische Visierungen haben.
 - bb) Eingeschränkte Veränderungen, bezüglich der Trefferlage sind zulässig. Hierzu ist der Einsatz einer Ersatzblende oder einer Visierung mit gleicher Zusammensetzung und Profil wie das Original erlaubt.
 - cc) Stechabzüge sind nur an Waffen erlaubt, die ursprünglich für dieses Merkmal konstruiert waren (z.B. Schweizer Bundeskarabiner Model 1851; Bayerischer Jägerstutzen Model 1854)

- dd) Polster am Schaftende oder Wangenpolster, das Wischen zwischen den Schüssen und der Einsatz von Ladetrichern sind verboten.
- ee) Jegliche Reparatur oder Restaurierungsarbeit an den Waffen muss in Übereinstimmung mit den MLAIC-Regeln vorgenommen werden.
- ff) Die Verwendung von unbekanntem Materialien oder solcher, die von den Büchsenmacher der Zeit, in welcher die Waffe hergestellt wurde, nicht verwendet wurden, ist verboten.
- gg) Der Einsatz kleinerer Ersatzteile, wie beispielsweise Schrauben oder Federn ist erlaubt, sofern die Teile in Form und Material dem Original entsprechen.

c. *Das Laden der Waffen*

- i) Das Laden der Waffen muss immer in Übereinstimmung mit den originalen Militärvorschriften, die für das Waffenmodell im Ursprungsland (einschließlich Papierpatronen) festgeschrieben waren, erfolgen. Hierzu sind die originalen Ladestöcke oder eine identische Reproduktion hiervon zu verwenden.
- ii) Wenn der originale Ladevorgang den Einsatz einer Pulverflasche erforderte, so ist diese nur dazu zu verwenden, einen separaten Behälter für einen einzelnen Schuss zu befüllen, von welchem wiederum das Pulver in die Laufmündung zu füllen ist.
- iii) Aus Sicherheitsgründen müssen Steinschlossmusketen entweder ungespannt (mit einer Kupfer- oder Messingnadel im Zündloch) oder gespannt, mit einer Lederabdeckung über dem Batteriedeckel, geladen werden.

d. *Munition*

- i) Die Verwendung von unbekanntem Materialien oder solchen, die bei der Herstellung oder dem Laden von Munition, zu dem Zeitraum, in welcher die Waffe ursprünglich benutzt wurde (inkl. Aluminiumfolie und Kunststoffen), nicht verwendet wurden, ist nicht erlaubt.
- ii) Patronen müssen so originalgetreu wie möglich hergestellt werden und den Mustern für das Waffenmodells im Ursprungsland entsprechen.
- iii) Brennbare oder nitrierte Papierpatronen sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- iv) Geschosse müssen so originalgetreu wie möglich den Mustern für das Waffenmodells im Ursprungsland entsprechen. Die Funktion muss dem ursprünglichen Herstellungsprinzip der Waffe entsprechen (z.B. Minie, pillar breech/Thouvenin'sches Dornsystem, Kompression).

e. *Uniformen*

- i) Passende, historische Uniformen, entweder Originale oder Reproduktionen, müssen, je nach Waffe, die in der Veranstaltung verwendet wird, getragen werden.

- ii) Ein Schütze, der nicht in korrekter Uniform schießt, wird mit zwei Punkten Abzug bestraft.

f. Kleidung

- i) Es ist verboten, bei Wettkämpfen Kleidung, die für moderne Schießdisziplinen entwickelt wurde, wie beispielsweise Schießschuhe, Schießhosen, Schießhandschuhe und ähnliches, zu tragen.
- ii) Gehörschutz und Schießbrillen, mit oder ohne Iris, sind zwingend vorgeschrieben.

g. Scheiben

- i) Die zu benutzende Scheibe ist die C N D A 1/1993 HS (54 cm x 84 cm) mit einem schwarzen Mittelstreifen und mit ovalen Wertungsringen mit zunehmender Breite vom „10er“ bis hinaus zum „3er“ Ring.

Kapitel 7: Long-Range-Weltmeisterschaften

Diese Regeln sind in Verbindung mit Kapitel 3 Sicherheitsvorschriften und Kapitel 4.7. Feuerwaffen zu beachten

7.1 Anwendung und Änderung der Regeln

- a. Long-Range-Weltmeisterschaften (LRWC) sind als MLAIC-Veranstaltungen unter den Regeln dieses Kapitels, ggf. ergänzt durch weitere MLAIC-Regeln wo erforderlich, zu organisieren. Die, in diesem Kapitel veröffentlichten, Regeln und, soweit auf Long-Range-Weltmeisterschaften angewandt, erhalten Vorrang über andere MLAIC-Regeln.
- b. Für den Fall, dass, im Hinblick auf Sicherheitsbelange, Versäumnisse oder Diskrepanzen bestehen, gelten die Regeln des gastgebenden Landes, ohne Rücksichtnahme auf irgendwelche Schützen.
- c. Der Wettkampfleiter (Match Director) wird vom Gastgeberland der Meisterschaft ernannt. Er zeichnet sowohl für die Organisation wie auch für die Durchführung der Meisterschaft verantwortlich.
- d. Der Wettkampfleiter (Match Director) bestimmt ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht (Arbitration Committee) besteht aus einem Haupt-Schiedsmann (Chief Arbitrator) vom Gastgeberland sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Mitgliedsländern ausgewählt werden. Die Funktion und die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sind unter Regel 1.9 definiert.
- e. Der Wettkampfleiter (Match Director) bestimmt drei Verantwortliche für die Waffenkontrolle (Firearms Controll Inspector). Diese setzt sich aus einem Vertreter des gastgebenden Landes sowie zwei weiteren Mitgliedern unterschiedlicher Länder zusammen. Funktion sowie die Zuständigkeit der Verantwortlichen der Waffenkontrolle sind unter Regel 1.10 geregelt.
- f. Bei Long-Range-Weltmeisterschaften entscheidet die Mannschaftsführer-Versammlung, welche Regeln vor Ort angewandt werden sollen (Anmerkung ! Beispiel: Anpassung der Wettkämpfe an die Wetterverhältnisse). Diese werden den Delegierten vorgelegt, mit der Empfehlung, diesen zuzustimmen.

7.2 Definitionen

- a. Long-Range-Weltmeisterschaften sollen nach Möglichkeit folgendes beinhalten:
 - i) *Long-Range* bedeutet: Wettbewerbe, die auf Entfernungen größer 600 Metern geschossen werden.
 - ii) *Mid-Range* bedeutet: Wettbewerbe, die auf 600 Meter oder weniger geschossen werden.

Zur Beachtung:

1.000 Yards = 914 Meter

900 Yards = 823 Meter

600 Yards = 549 Meter

500 Yards = 457 Meter

300 Yards = 274 Meter

1.000 Meter = 1,094 Yards

900 Meter = 984 Yards

600 Meter = 656 Yards

500 Meter = 547 Yards

300 Meter = 328 Yards

7.3 Allgemeines

- a. Bei Einzel-Veranstaltungen ist jedes MLAIC-Mitgliedsland berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl von Teilnehmern zu melden, wobei höchstens sechzehn Reprowaffen und eine unbegrenzte Anzahl Originalwaffen verwenden dürfen.
- b. Bei Mannschafts-Veranstaltung gibt es nur eine Mannschaft, bestehend aus vier Schützen, pro Land und pro Veranstaltung.
- c. Alle Delegierten melden ihre Mannschaften und zahlen deren Startgelder, bevor irgendein Mitglied dieser Mannschaft mit dem Training oder dem Wettkampf beginnt.
- d. Länder, die als Gastgeber einer LRWC fungieren möchten, legen dem G.S. eine Anfrage vor; dies nicht später als drei Monate vor der Komitee-Versammlung, die unmittelbar auf die vorausgegangene Meisterschaft folgt.

7.4 Schießregeln

- a. *Coaching*
 - i) Bei Einzel-Wettbewerben wie auch bei Mannschafts-Wettbewerben, wenn diese gleichzeitig mit Einzel-Wettbewerben geschossen werden, können Schützen bis zu dem Zeitpunkt gecocht werden, wo ihr erster Wertungsschuss auf der Scheibe auftrifft. Von da an ist keinerlei Coaching oder sonstige Unterstützung durch Andere, einschließlich anderer Schützen, mehr erlaubt.
 - ii) Bei Mannschafts-Veranstaltungen, wenn als Mannschaft auf die gleiche Scheibe geschossen wird, ist Coaching während des gesamten Wettbewerbes erlaubt. Nur bei Mannschaftsschießen, darf jede Mannschaft einen (1) zusätzlichen, nicht-schießenden Trainer haben, der jeden einzelnen Schuss coacht, der von irgendeinem Mitglied seiner Mannschaft abgegeben wird.
 - iii) Der Geräuschpegel sollte auf einem Minimum gehalten werden, um andere Schützen nicht zu stören.
 - iv) Austausch mit der Anzeigermannschaft (butt markers) erfolgt nur über den Hauptrichter (Range Officer) und ist auf Fragen zu Standard-Nachrichten, wie in Regel 7.12.a. beschrieben, zu beschränken.
 - v) Zuschauer müssen mindestens drei Meter hinter dem Ladebereich zurückbleiben und sich ruhig verhalten, solange der Schießwettbewerb läuft. Es ist jedem Zuschauer strikt verboten, während der Dauer des Durchganges mit irgendeinem Schützen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

b. Konvertierbare Probeschüsse

- i) Der erste Scheibentreffer ist der erste konvertierbare Probeschuss, Die Entscheidung, Probeschüsse als Wertungsschüsse zu konvertieren, muss erfolgen, nachdem alle Probeschüsse abgefeuert wurden und bevor irgendwelche weiteren Schüsse abgegeben werden.
- ii) Probeschüsse können nur in umgekehrter Reihenfolge des Feuerns konvertiert werden, so dass sie eine durchgehende Sequenz mit den darauffolgenden Wertungsschüssen ergeben. Es ist daher nicht möglich, einen Probeschuss ohne die darauf folgenden Probeschüsse zu konvertieren. Wenn Probeschüsse konvertiert werden, ist die darauf folgende Anzahl der Schüsse in dem Maße zu reduzieren, dass die korrekte Gesamtzahl der Schüsse für diesen Wettbewerb erreicht wird.

c. Ölschüsse

- i) Ölschüsse/Anwärmeschüsse dürfen in den Kugelfang geschossen werden bis der erste konvertierbare Probeschuss gewertet wurde. Im Falle einer unsachgemäßen Ladung darf der Schuss, mit Erlaubnis des Hauptrichters (Range Officer) in den Kugelfang geschossen werden. Sollten während des Schieß-Wettbewerbes Verzögerungen eintreten, können, nach Ermessen des Hauptrichters, zusätzliche Ölschüsse zugestanden werden. Diese müssen aus dem Liegend-Anschlag (auf dem Bauch oder auf dem Rücken liegend) abgefeuert werden.

d. Verladen

- i) Verladen muss der Standaufsicht mitgeteilt werden, bevor die Waffe freigeschossen wird. Ein Freischießen der Waffe, ohne Anzeige, dass ein Verladen vorliegt, wird als Wertungsschuss notiert.
- ii) Wenn ein Schuss auf die Scheibe abgegeben wird, und vergessen wurde ein Geschoss zu laden, zählt dieser als Fehler.

e. Beschießen der falschen Scheibe

- i) Ein Schuss, der auf die Scheibe eines anderen Schützen abgegeben wird, wird als Fehler gewertet.

f. Squadding (Wettkampf-Gruppen)

- i) Ein Wettkampfteilnehmer muss zu der Zeit, die Scheibe beschießen, wofür er eingeteilt wurde und sich turnusmäßig mit den anderen Teilnehmern seiner Squad (Wettkampf-Gruppe) abwechseln. Der Teilnehmer schießt von der ihm zugeteilten Position des Schützenstandes und ermöglicht den anderen Teilnehmern seiner Gruppe, diesen mit der geringstmöglichen Behinderung mit ihm zu teilen.
- ii) Bei eingeschränkten Platzverhältnissen auf dem Schießstand muss in Betracht gezogen werden, Linksschützen in Gruppen rechts des Schützenstandes einzuteilen, damit keine unangemessenen Verzögerungen für irgendwelche anderen Schützen entstehen.

g. Mannschaftsschießen

- i) Mannschafts-Wettkämpfe sollen vorzugsweise separat zu den Einzel-Wettkämpfen geschossen werden. Die Meldungen für Mid- und Long-Range-Mannschaften müssen, unter Benennung der Mannschaftsmitglieder und des Coachs, dem Wettkampfleiter (Match Director) mindestens eine Stunde vor Beginn des jeweiligen Wettkampfes und rechtzeitig für die Veröffentlichung im Veranstaltungsprogramm vorgelegt werden. Der Zeitplan muss die Beendigung der Einzel-Veranstaltungen bei Mid- und Long-Range-Wettkämpfen ermöglichen, bevor die entsprechenden Mannschaften namentlich aufgeführt werden.
- ii) Wenn, aus irgendwelchen Gründen, die Durchführung eines Mannschafts-Wettkampfes nicht möglich sein sollte, muss der Wettkampfleiter (Match Director), in Absprache mit allen Mannschaftsführern und dem Hauptkampfrichter (Range Supervisor) die weitere Vorgehensweise festlegen. Muss der Wettkampf abgebrochen werden oder ausfallen, ist folgende Regelung bezüglich der Platzierungen bei Mannschafts-Wettkämpfen anzuwenden:
 - aa) Mid-Range - Erzielte Ergebnisse von zwei Distanzen, die von allen teilnehmenden Ländern beendet wurden.
 - bb) Long-Range – Erzielte Ergebnisse aus einer Distanz, die von allen teilnehmenden Ländern beendet wurde.
- iii) Für den Fall, dass Pt. ii) oder Pt. iii) nicht zustande kommt, wird das Verfahren des „Versiegelten Umschlags“ wie folgt angewandt.
 - aa) Nach den Trainings, aber vor dem Beginn der Mid-Range- und Long-Range-Einzel-Wettkämpfe und zu einem Zeitpunkt, der im Veranstaltungsprogramm veröffentlicht sein muss, übergibt der Mannschaftsführer eines jeden, teilnehmenden Landes dem Wettkampfleiter (Match Director) einen versiegelten Umschlag, der die Namen der Mid- und Long-Range-Mannschaften einschließlich des/der Coachs dieses Landes enthält.
 - bb) Dieser versiegelte Umschlag wird vom Wettkampfleiter (Match Director) aufbewahrt und nur in dem Falle geöffnet, wo eine Platzierung der Mannschaften nicht durch die vollständige Durchführung von Mannschafts-Wettbewerben oder durch die Anwendung der Paragraphen ii)aa) und/oder ii)bb) realisiert werden kann.
 - cc) Die Mannschaft-Platzierungen werden dann über die erreichten Einzelergebnisse derjenigen Schützen festgelegt, die in dem versiegelten Umschlage benannt wurden.

h. Zeitrahmen

- i) Bei Einzel-Wettkämpfen stehen dem Schützen 90 Sekunden zur Verfügung, in welchen der Schuss abgegeben werden muss. Die zulässige Zeit beginnt ab

dem Zeitpunkt, an dem der Schütze seine Schießposition eingenommen hat und das Ergebnis des vorhergehenden Schützen bestätigt wurde. Der einzige Grund für eine Verzögerung ist eine Waffenstörung (misfire).

- ii) Ein Schütze, der vom Hauptrichter (Range Officer) zeitlich angemahnt wurde und festgestellt wurde, dass er den Zeitrahmen überschritten hatte, erhält **EINE** Verwarnung. Danach verliert er die Wertung für jeden Schuss, für den der Hauptrichter (Range Officer) persönlich die Zeit genommen und eine Zeitüberschreitung festgestellt hat.
- iii) Unter diesen Umständen wird der Hauptrichter (Range Officer) die Ergebnisse auf der Liste ändern und mit der Begründung versehen.
- iv) Wenn ein Schütze den Schuss nicht innerhalb des spezifizierten Zeitrahmens abgibt, verliert er diesen nicht, vorausgesetzt der Schützenstand wird sicher geräumt und sein(e) Schießpartner dürfen weiterschießen.
- v) Wenn ein Schütze ein mechanisches Problem hat, muss der Hauptrichter (Range Officer) davon in Kenntnis gesetzt werden. Die anderen Schützen, die mit diesem einen Schützenstand teilen, dürfen weiterschießen bis das Problem gelöst ist.
- vi) Jeder Schütze, der einen Schützenstand mit anderen Schützen teilt, muss diesen erlauben durchzuschießen, wenn er selbst mehr Zeit benötigt, um seinen Schuss abzugeben.

7.5 Sicherheit

- a. Rauchen ist auf dem Schießstand absolut verboten.
- b. Ohne die Erlaubnis des Hauptrichters (Range Officer) darf kein Schütze sich auf den Schützenstand begeben oder seine Ausrüstung dorthin bringen.
- c. Das Abschlagen von Zündhütchen oder das Laden der Waffen ist vor dem Signal „Feuer frei“ nicht erlaubt. Das Aufbringen von Zündhütchen ist nur erlaubt, wenn der Lauf in Schussrichtung zeigt.
- d. Ölschüsse/Aufwärmeschüsse dürfen nur im Liegenanschlag (auf dem Bauch oder in der Rückenlage) erfolgen.
- e. Pulverladungen müssen sich in vorher abgemessenen Behältnissen für Einzel-ladungen befinden.
- f. Der Gebrauch von Augen- und Gehörschutz ist zwingend vorgeschrieben.

7.6 Feuerwaffen und Munition

- a. *Waffen*
 - i) Original-Gewehre müssen entweder originale, britische Long-Range-Gewehre oder militärische Wettkampf-Gewehre im Stil derer sein, die in Wimbledon in den 1860er und 1870er Jahren eingesetzt wurden. Auch sind Gewehre, anderer Länder zulässig, die in der gleichen Epoche verwendet wurden und für den Einsatz bei Long-Range-Schießen geeignet sind. Repro-Waffen müssen dem Geiste dieser Originalwaffen entsprechen. Repro-Waffen können Seitenschloss- oder Unterhammerwaffen sein.

Schwere Gewehre zum „Aufgelegt-Schießen“ oder moderne “Inline style rifles“ werden nicht genehmigt, auch wenn diese möglicherweise bei anderen, genehmigten, nationalen Schieß-Wettkämpfen zugelassen sein mögen.

- ii) Bei Repro-Waffen müssen die Länge des Zugdralls sowie die Anzahl der Züge ähnlich den Modellen sein, die für Vorderlader-Waffen vor 1900 entwickelt wurden.
- iii) Gewehre, sowohl Originale wie auch Reproduktionen, müssen den folgenden Spezifikationen entsprechen:
 - aa) Maximal-Gewicht (inkl. Visierung aber ohne Riemen), 15lbs (6.80kg)
 - bb) Minimal-Kaliber: .400” (10.16 mm)
 - cc) Maximal-Kaliber: .470” (11.94 mm)
- iv) Stechabzüge, einfache oder doppelte, werden bei Original-Waffen nur zugelassen, wenn deren Originalität zu der entsprechenden Waffe nachgewiesen werden kann.
- v) Es gibt kein Mindest-Abzugsgewicht, jedoch muss das Schloss/der Abzug von den Verantwortlichen der Waffenkontrolle (Firearms Control Inspectors) als sicher eingeschätzt werden.
- vi) Der Einsatz moderner Einbettungs-Vergussmassen, wie zum Beispiel jegliche Epoxide, entweder im Laufbett oder um das Einhakstück einzupassen, ist streng verboten. Die Waffen der Gewinner sind nach den Wettkämpfen zur Kontrolle vorzulegen und werden, wenn sich herausstellt, dass diese mit modernen Materialien gebettet wurden, disqualifiziert.

b. Munition

- i) Es darf nur gewerbsmäßig hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden.
- ii) Es dürfen nur gewerbsmäßig hergestellte Perkussions-Zündhütchen verwendet werden.
- iii) Geschosse müssen den zeitgenössischen Mustern entsprechen und dürfen aus Blei oder Bleilegierungen, gefettet oder papierummantelt sein. „Gas Checks“ sind nicht erlaubt.
- iv) Geschossgewichte müssen folgenden Spezifikationen entsprechen:
 - aa) Mindest-Geschossgewicht: 400 grains (25.92 Gramm)
 - bb) Maximal-Geschossgewicht: 600 grains (38.88 Gramm)
 - cc) Gewichtsangaben sind ohne Fettung oder Papierummantelung.
- v) Zwischenmittel aus Kunststoffen sind nicht zulässig, jedoch dürfen sie aus natürlichen, organischen Materialien hergestellt sein.

7.7 Zubehör

a. Schaft-Anbauten

- i) Das Hinzufügen von künstlichen oder synthetischen Friktionsstoffen zur Schaftkappe ist nicht erlaubt.

- ii) Gummi-Schaftkappen, typische Vollgummikappen ohne Überstand über den Schaft und entsprechend dem Zeitgeist, sind erlaubt.

b. Schaftbacken

- i) Der Einsatz einer aufsetzbaren Schaftbacke ist erlaubt, vorausgesetzt, sie ist aus zeitgenössischem Material; wie beispielsweise Leder oder Holz; gefertigt und mit Schnürband oder Riemen befestigt. Die Verwendung moderner Klettverschlüsse oder ähnlichem ist nicht akzeptabel. Weitere Beispiele, unakzeptabler Schaftbacken, sind solche, die aus blankem Schaumgummi oder aus Karton hergestellt und mit Isolierband oder mit Kreppband befestigt wurden.
- ii) Schäfte, die mit verstellbaren Schaftbacken im Stile der Zeit ausgerüstet sind, sind erlaubt.

c. Auflagen

- i) Künstliche Auflagen oder Anbauten zum Stabilisieren der Waffe oder des Armes, außer Gewehriemen, sind beim Mid-Range-Schießen nicht erlaubt.
- ii) Beim Long-Range-Schießen ist die Verwendung einer Auflage zur Unterstützung des Handgelenks der vorderen Hand erlaubt. Die Auflage darf jedoch weder die Waffe, noch die Unterseite des Schaftes oder eine Stütze irgendeiner Art, berühren. Ein Gewehriemen darf beim Long-Range-Schießen in Verbindung mit einer Auflage benutzt werden.

d. Visierungen

- i) Es wird anerkannt, dass viele, originale Gewehr-Visierungen fehlen oder abgenutzt sind. Daher dürfen Ersatzvisierungen aus dem Zeitraum zwischen 1860 und 1899 verwendet werden.
- ii) Diopter-Visierungen (vorne und hinten) sind zulässig, sofern sie mit dem Zeitraum übereinstimmen.
- iii) Kimmen mit oder ohne Seitenverstellung und mit oder ohne Vernier oder anderen Skaleneinteilungen sind zulässig.
- iv) Vergrößerungsgläser oder Ferngläser sind nicht erlaubt.
- v) Visierungen mit "Klickverstellungen" dürfen nicht verwendet werden. Moderne Visierungen, nach dem Herstellungsjahr 1899, sind unzulässig und Waffen mit einer solchen Ausrüstung werden disqualifiziert.

e. Gewehriemen

- i) Gewehriemen müssen entweder original oder die Reproduktion eines zeitgenössischen Modells sein. Moderne, verstellbare, Wettkampf-Riemen, einschließlich Ein-Punkt-Riemen, sind verboten.

- ii) Die Riemen müssen aus Leder, Leinen oder anderen, passenden und im 19. Jahrhundert verfügbaren Materialien, hergestellt sein. Moderne Materialien, wie beispielsweise Nylon dürfen nicht verwendet werden. Kein Teil des Riemens darf 2.5 Inches (63 mm) in der Breite oder 0.25 Inches (6 mm) in der Dicke überschreiten.
- iii) Die Riemen müssen an zwei Punkten des Gewehres befestigt sein und dürfen nicht näher als 8 Inches (203 mm), gemessen an der Innenseite der Befestigungspunkte, beieinander liegen.
- iv) Riemenbefestigungen dürfen, wenn gewünscht, an Originalwaffen angebaut werden, müssen jedoch dem Stil der 1860er und 1870er Jahre entsprechen (z.B. Riemenösen zum Einhaken) und dürfen die Waffe nicht beschädigen.
- v) Originale, militärische Wettkampf-Gewehre müssen die originalen, militärischen Formen der Riemenösen verwenden, wie sie für Militär-Gewehre der 1860er/1870er Jahre üblich waren.
- vi) Repro-Gewehre können mit mechanischen Riemenhaltepunkten, einschließlich Riemenösen, die am Schaft, am Abzugsbügel oder am Lauf befestigt werden, ausgerüstet werden.
- vi) Das Anbinden von Riemen am Abzugsbügel ist nicht zulässig.
- vii) Es ist nicht erlaubt, den Gewehrriemen derart zu wickeln, dass eine gleichmäßige Zuglast auf alle Befestigungspunkte an der Waffe verhindert wird.

f. Windanzeiger

- i) Die Verwendung eines persönlichen, nicht-elektronischen, Windanzeigers ist erlaubt, solange das angesprochene Gerät nicht vor der Feuerlinie ist, noch eine Beeinträchtigung anderer Schützen darstellt. Die Benutzung moderner, elektronischer Windanzeigergeräte ist untersagt.

7.8 Kleidung

a. Schießbrille

- i) Korrekturbrillen und/oder Filter dürfen vom Schützen getragen werden.

b. Schießhandschuhe

- i) Die Verwendung eines modernen Schießhandschuhs ist an der, die Waffe unterstützenden Hand, erlaubt.

c. Schießjacken

- i) Der Gebrauch von modernen Schießjacken ist erlaubt.
- ii) Ein Haken oder eine ähnliche Befestigung an der Schießjacke zur Unterstützung des Gewehrriemens ist erlaubt, sofern diese(r) den Gewehrriemen nicht festklemmt oder in sonstiger Weise die gleichmäßige Zuglast auf allen Riemenbefestigungen an der Waffe verhindert.

7.9 Scheiben

Stand: August 2012

Version: 03.06.2013

- a. Die Scheiben sind weiß mit einem runden, schwarzen Zielpunkt (aiming mark).
 b. Die Standard-Scheibenabmessungen für die entsprechenden Schießdistanzen in Yards sind:

Unterteilungen	Durchmesser in Inches				Schusswert
	Long Range	600 Yards	500 Yards	300 Yards	
Aiming Mark Zielpunkt	48	39	39	22	-
V-Bull	14.4	7.8	6.3	3.3	5.1
Bull	24	13	10.5	5.5	5
Inner	48	26	26	11	4
Magpie	72	39	39	16.5	3
Outer	96	52	52	22	2
Hit W = Breite H = Höhe	Rechteck- oder Quadrat-Messung				1
	118"W x 70"H	70" W x 60" H		46" Quadrat	

Der V Bull ist auf der Scheibe durch eine durchbrochene Linie gekennzeichnet.

- c. Die Standard-Scheibenabmessungen für die entsprechenden Schießdistanzen in Metern sind:

Unterteilungen	Durchmesser in Inches				Schusswert
	Long Range	600 Meter	500 Meter	300 Meter	
Aiming Mark	45	35		23.5	-
V-Bull	Siehe untenstehende Notiz				5.1
Bull	22	14		6.3	5
Inner	45	35		15.8	4
Magpie	71	53		23.5	3
Outer	Rest der Scheibe				2
Scheibenrahmen abmessungen W = Wide H = Height	Rechteck oder Quadrat-Messung				-
	96"W x 72"H	72" W x 72" H		47" x 47"	

Auf allen Distanzen ist der Durchmesser des V-Bull etwa 2/3 des Bulls Eye.

- d. Schüsse, die auf der Scheibe auftreffen, jedoch außerhalb der gezogenen Linien, für die Bestimmung Wertungsfläche (Hit oder Größe des Scheibenrahmens), zählen als Fehler.
- e. Die Scheibenabmessungen, welche während einer Long-Range-Meisterschaft eingesetzt werden sollen, müssen im Einladungsschreiben sowie beim Schießprogramm, welches allen Mannschaften der teilnehmenden Länder vor dem Wettkampf zugeschickt wird, angegeben werden.
- f. Die Gastgeberländer unternehmen jegliche, zumutbare Anstrengung, um Scheiben mit den obengenannten Abmessungen zur Verfügung zu stellen. Diejenigen Länder, die nicht in der Lage sind, solche Scheiben zur Verfügung zu stellen, können diejenigen Scheiben ihrer örtlichen Gremien verwenden, die diesen Abmessungen am nächsten kommen.
- g. Ergebnisse, die auf Scheiben erzielt wurden, die nicht mit den oben definierten Scheibenabmessungen übereinstimmen, können zur Anerkennung von Weltrekorden nicht herangezogen werden.

7.10 Markieren und Wertung

a. *Markieren*

- i) Die Lage und die Wertung eines jeden Schusses werden separat angezeigt. Zusätzlich zu einer Markierungsscheibe, die im Schussloch angebracht wird, wird der Wert des Schusses durch einen farbigen Marker entlang der unteren Kante des Scheibenrahmens wie folgt angegeben:

Schwarz	Outer = 2	Magpie = 3	Inner = 4	Bull = 5
Leuchtfarbig	Hit = 1	-	-	V Bull = V
Keine Markierung	Fehler			

- ii) Gastgeberländer müssen immer bemüht sein, während Long-Range-Meisterschaften, nicht-schießendes Scheibenpersonal (target pullers) zur Verfügung zu haben. Die Schützen teilen sich die Aufgaben des Anzeigendienstes (butt marking) und, bei Bedarf, andere Aufgaben, die ihnen der Wettkampfleiter (Match Director) überträgt. Jeder, der die Pflichten des Anzeigendienstes (butt marking) nicht sorgfältig erfüllt, bekommt sein Ergebnis in diesem Wettkampf gestrichen. Siehe auch Pt. 7.11 – Führen der Listen.

b. *Wertung*

- i) Wenn ein Schuss die Linie zwischen den Wertungs-Unterteilungen auf der Scheibe berührt, bekommt der Schütze die höhere Wertung zuerkannt.

- ii) Im Falle eines Gleichstandes in Einzel-Wettbewerben, wird der Gewinner durch die höhere Anzahl von V-Bulls entschieden. Wenn weiterhin Gleichstand besteht, wird der Gewinner durch das höhere Ergebnis bei der Rückwärtswertung ermittelt (zum Beispiel: ein Schütze, dessen letzte Schüsse 4, 3, 5 sind, schlägt einen Schützen, der mit 2, 3, 5 aufhört).
- iii) Bei Gleichstand in Mannschafts-Wettbewerben wird die Gewinner-Mannschaft durch die höchste Anzahl an V-Bulls ermittelt. Wenn weiterhin Gleichstand besteht, entscheiden die Gesamtergebnisse nach Entfernungen (einschließlich V-Bulls) in Reihenfolge der Entfernungen, beginnend mit der längsten. Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, wird die Zusammenfassung aller letzten Schüsse aller Schützen einer Mannschaft, gefolgt von den vorletzten usw. herangezogen.

7.11 Ergebnisaufzeichnungen

- a. Wenn keine anderen Anweisungen seitens des Wettkampfleiters (Match Director) bestehen, wird die Niederschrift der Ergebnisse durch Hauptrichter (Range Officers) und/oder dazu bestimmten, kompetenten Personen durchgeführt. Kein Teilnehmer darf für sich selbst Ergebnisse auf der offiziellen Ergebnisliste aufschreiben. Proteste bezüglich der Wertung eines Schusses oder die Anfechtung im Falle einer Fehlerwertung müssen durch den Schützen an den Hauptrichter (Range Officer) herangetragen werden, bevor der nächste Schütze auf diese Scheibe schießt.
- b. Je nach Ermessen des Wettkampfleiters (Match Director) und im Falle von zwei Durchgängen pro Entfernung (vier Schützen beschießen eine Scheibe), haben die zwei nicht-schießenden Teilnehmer während eines Durchgangs die Ergebnisse für die beiden schießenden Teilnehmer aufzuschreiben. Für den Fall, dass kein Scheibendienst (target pullers) zur Verfügung gestellt wird, muss ein nicht-schießender Teilnehmer die Scheiben ziehen und der andere, nicht-schießende Teilnehmer in den jeweiligen/zuständigen Durchgängen für die anderen beiden Teilnehmer die Ergebnisse festhalten.

7.12 Mitteilungen

- a. Die nachfolgenden Code-Nachrichten werden angewandt, um Mitteilungen zwischen den Hauptrichtern (Range Officer) am Schützenstand und denen an den Scheiben auszutauschen. Es wird die Scheibenummer angegeben, gefolgt von der Mitteilung Nr., viz (?)

- Mitteilung 1 Anfang des Feuerns steht bevor. Scheiben hoch.
- Mitteilung 2 Es ist keine Markierungsscheibe sichtbar.
- Mitteilung 3* Die Markierungsscheibe stimmt unmissverständlich nicht mit dem durchgegebenen Wert überein. Bitte sicherstellen, dass die Markierungsscheibe den LETZTEN Schuss zeigt und dessen korrekten Wert darstellt.

- Mitteilung 4* Ein Schuss wurde abgefeuert, aber keine Nachricht wurde übermittelt. Bitte die Scheibe sorgfältig überprüfen und den Schuss – sofern gefunden – oder Fehler anzeigen.
- Mitteilung 5* Der Schütze hat für seinen Schuss einen höheren Wert gefordert. Bitte die gesamte Scheibe überprüfen und den korrekten Wert durchgeben.
- Mitteilung 7* Es wurde ein Fehlschuss gemeldet, jedoch reklamiert der Schütze einen zählbaren Schuss. Bitte die Scheibe nochmals sorgfältig untersuchen und den Schuss – sofern gefunden – oder Fehler angeben.
- Mitteilung 9 Markieren/Schießen erscheint ungewöhnlich langsam. Hauptrichter/Scheibenrichter (Range Officer/Butt Officer) bitte prüfen und, wenn nötig, korrigieren.
- Mitteilung 10 Stand easy. Scheibe auf Halbmast.
- Mitteilung 11* Es wird vermutet, dass das falsche Schussloch abgeklebt wurde. Scheibenrichter bitte die Markierung überprüfen und den korrekten Wert bestätigen.

* Das Ergebnis wird per Funkspruch vom Scheibenrichter an die Schützenstände bestätigt.

7.13 Wettbewerbe

a. Einzel-Wettkämpfe

- i) Nr. 1: 300 Yards/Meter.
Zwei separate Kategorien, Original und Repro
Anschlag: Liegend (Gewehrriemen erlaubt)
Schüsse: 3 Konvertierbare Probeschüsse, 10 Wertungsschüsse
Dauer: 1 Stunde pro Durchgang
- ii) Nr. 2: 500 Yards/Meter.
Zwei separate Kategorien, Original und Repro
Anschlag: Liegend (Gewehrriemen erlaubt)
Schüsse: 3 Konvertierbare Probeschüsse, 10 Wertungsschüsse
Dauer: 1 Stunde pro Durchgang
- iii) Nr. 3: 600 Yards/Meter.
Zwei separate Kategorien, Original und Repro
Anschlag: Liegend (Gewehrriemen erlaubt)
Schüsse: 3 Konvertierbare Probeschüsse, 10 Wertungsschüsse
Dauer: 1 Stunde pro Durchgang

- iv) Nr. 4: 900 Yards/ 800 Meter.
Zwei separate Kategorien, Original und Repro
Anschlag: Liegend (Gewehrriemen und/oder Auflage erlaubt) oder in Rückenlage
Schüsse: 5 Konvertierbare Probeschüsse, 15 Wertungsschüsse
Dauer: 1 Stunde und 30 Minuten pro Durchgang
- v) Nr. 5: 1000 Yards/ 900 Meter.
Zwei separate Kategorien, Original und Repro
Anschlag: Liegend (Gewehrriemen und/oder Auflage erlaubt) oder in Rückenlage
Schüsse: 5 Konvertierbare Probeschüsse, 15 Wertungsschüsse
Dauer: 1 Stunde und 30 Minuten pro Durchgang

b. Mannschafts-Wettkämpfe

- i) Nr. 6: Mid-Range-Zusammenfassung (aggregate)
Mannschaften bestehend aus 4 Schützen und einem Coach
Keine Unterscheidung zwischen Original und Repro
Entfernung: 300, 500 and 600 Yards/Meter
Schüsse: 3 konvertierbare Probeschüsse, 10 Wertungsschüsse für jeden Schützen der Mannschaft
Ergebnis: Es werden alle Ergebnisse gewertet.
Dauer: 1 Stunde pro Durchgang für jede, geschossene Entfernung.
- ii) Nr. 7: Long-Range-Zusammenfassung (aggregate)
Mannschaften bestehend aus 4 Schützen und einem Coach
Keine Unterscheidung zwischen Original und Repro
Entfernung: 900 und 1.000 Yards oder 800 und 900 Meter
Schüsse: 5 konvertierbare Probeschüsse, 15 Wertungsschüsse für jeden Schützen der Mannschaft
Ergebnis: Es werden alle Ergebnisse gewertet.
Dauer: 1 Stunde 30 Minuten pro Durchgang für jede, geschossene Entfernung.

Ein Land, das nicht in der Lage ist, vier (4) Mannschaftsschützen aufzustellen, kann dennoch bei Internationalen Mannschafts-Wettkämpfen teilnehmen.

7.14 Preise

- a) Bei Einzel-Wettkämpfen werden Medaillen an die ersten drei Plätze einer jeden Kategorie „Original“ und „Repro“ vergeben. Urkunden erhalten die ersten sechs Plätze aller Einzel-Wettkämpfer in jeder Kategorie „Original“ und „Repro“.
- b) Bei jedem Mannschafts-Wettkampf werden Medaillen und Urkunden an jeden Schützen (einschließlich des Coachs) der ersten drei Mannschaften überreicht.
- c) Eine Goldmedaille für das höchste Gesamtergebnis jeder Kategorie „Original“ und „Repro“ wird überreicht für:
 - i) Mid-Range Gesamtergebnis (aggregate): Wettbewerbe Nr. 1, 2 und 3.
 - ii) Long-Range Gesamtergebnis (aggregate): Wettbewerbe Nr. 4 und 5.
 - iii) Gesamtergebnis alle Entfernungen
„The Grand Aggregate“: Wettbewerbe Nr. 1, 2, 3, 4, und 5.
- d) Möchte ein Gastgeberland zusätzliche Preise vergeben, so ist dies im Programm für die Meisterschaft, zusammen mit den Einzelheiten für die Wettbewerbe für welche die Preise überreicht werden sollen, bekannt zu geben.

Kapitel 8: Junioren

8.1 Definition für Junioren

- a. Junioren sind junge Menschen beiderlei Geschlechts, im Alter zwischen 13 und 21 Jahren.
- b. Jeder Junior ist berechtigt, legal an allen MLAIC-Wettkämpfen, die irgendwann im Laufe eines Jahres stattfinden, in welchem er seinen 13. oder 21. Geburtstag feiert, teilzunehmen.
- c. Junioren dürfen sowohl in Junioren- wie auch in Senioren-Wettbewerben starten.

8.2 Sicherheit

- a. Junioren müssen sachkundig sein in:
 - i) den anwendbaren MLAIC-Regeln und allen Sicherheitsbelangen rund um die Schießveranstaltungen sowie
 - ii) der Handhabung ihrer Feuerwaffen.
- b. Junioren müssen in der Lage sein, ihre Feuerwaffen selbständig zu laden und zu schießen.
- c. Jeder Schütze muss einen persönlichen Betreuer hinter der Feuerlinie haben, der im Falle einer schwerwiegenden Waffenstörung in der Lage ist, den Junior zu unterstützen.

8.3 Coaching

Coaching, einschließlich Visiereinstellen oder Laden, ist nicht erlaubt.

8.4 Junioren-Wettbewerbe

- a. Junioren-Wettbewerbe werden in einer Klasse oder Kategorie durchgeführt, bis die Teilnehmerzahlen anderes rechtfertigen, nämlich 8 in jeder Klasse.
- b. Es werden solange keine offiziellen Medaillen an die teilnehmenden Junioren verliehen, bis die Teilnehmerzahlen die Durchführung von Junioren-Wettkämpfen in separaten Klassen rechtfertigen. Wenn Junioren jedoch in Senioren-Wettkämpfen starten, werden die Medaillen nach den Bedingungen der Regel 2.4. vergeben.
- c. Wo mehr als 4 Junioren in jedem der Wettbewerbe teilnehmen, können an die Gewinner Abzeichen vom Gastgeberland vergeben werden, vorausgesetzt dass solche Abzeichen alle gleichzeitig vergeben werden.
- d. Junioren-Wettbewerbe müssen folgendes beinhalten:
 - i) Lorenzoni (25 Scheiben)
 - ii) Ferris (Whitworth)
 - iii) Soper. (Vetterli)
 - iv) Jun (Kuchenreuter)

Kapitel 9: Behinderte Teilnehmer

- 9.1 Nichts in den Regeln des MLAIC steht einer Teilnahme eines physisch eingeschränkten oder behinderten Schützen entgegen, vorausgesetzt:
- a. der Schütze ist in der Lage, den MLAIC-Sicherheitsbestimmungen, wie in Kapitel 3 aufgeführt, völlig zu entsprechen und
 - b. der Einsatz von Ausrüstung, Hilfen oder Unterstützung, die erforderlich sind, um seine Behinderung auszugleichen, ihm keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Schützen verschafft.
- 9.2 Bei der Registrierung seiner Mannschaft muss der Delegierte oder der Mannschaftsführer dem Präsidenten oder den V.P.s der Meisterschaft umfassende Informationen zur vorliegenden Behinderung geben.
- 9.3 Der Präsident oder der Vize-Präsident setzt den G.S. und die MLAIC-Kommission von der Registrierung eines behinderten Schützen zur Begutachtung in Kenntnis.
- 9.4 Die MLAIC-Kommission muss die Registrierung überprüfen und wird, wenn sie der Überzeugung ist, dass die Behinderung nicht im Widerspruch zu Regel 9.1 oben steht, die Bedingungen formulieren, unter welchen die Teilnahme stattfinden kann. Diese werden durch den G.S. beiden, dem Präsidenten oder V.P.s wie auch dem Delegierten oder Mannschaftsführer, die die Registrierung zur Begutachtung eingereicht haben, mitgeteilt.
- 9.5 Der Präsident oder V.P.s müssen sicherstellen, dass sowohl ein geeigneter Parkplatz wie auch Zugang zu den Schießeinrichtungen zur Verfügung stehen. Außerdem ist für jegliche Unterstützung zu sorgen, die dem behinderten Schützen die Teilnahme erleichtern.

Kapitel 10: Leistungssteigernde Mittel

- a. Der Einsatz von chemischen oder anderen Substanzen, welche die Leistung eines Schützen steigern, oder welche ihm einen unfairen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmern verschaffen könnten, ist bei allen MLAIC-Meisterschaften und Wettkämpfen strikt verboten.
- b. Das MLAIC, obgleich Unterstützer des **World Anti-Doping Agency Code**, führt selbst keine Doping-Kontrollen durch, akzeptiert jedoch die Ergebnisse von Tests, die durch Anti-Doping-Agenten der Dachverbände der Gastgeberländer durchgeführt wurden. Je nach Umständen werden die Benutzer von leistungssteigernden Mitteln durch das MLAIC disqualifiziert oder gesperrt.
- c. Jedoch werden positive Tests, aufgrund des Gebrauchs von lebenserhaltenden Medikamenten, keine Strafmaßnahme nach sich ziehen.
- d. Gebührende Beachtung finden die medizinischen Bedürfnisse von Schützen.
- e. Schützen, die Medikamente gegen lebensbedrohliche Bedingungen einnehmen und die möglicherweise dem WADA-Code entgegenstehen, müssen auf Nachfrage den Beweis erbringen, dass solche Bedingungen existieren.

Kapitel 11: Auslegung

11.1. Geschlecht

- a. Jeglicher Bezug auf "er", "sein" oder „ihn“ innerhalb der Satzung oder des Regelwerkes bedeutet von Fall zu Fall auch „sie“ oder „ihr“.

11.2 Auslegung:

Wenn in der Satzung oder dem Regelwerk nicht anders angegeben, soll das Folgende entsprechend zu verstehen sein:

- a. *Zubehör* beinhaltet Anbauten und/oder Ausrüstung, die in Verbindung mit der Waffe, wie auch Kleidung und sonstige Gegenstände, die während eines Wettkampfes benutzt werden.
- b. *Meisterschaft* bezieht sich auf eine Weltmeisterschaft, eine Long-Range-Weltmeisterschaft oder eine Bereichsmeisterschaft, wie von Fall zu Fall erforderlich.
- c. *Weltmeisterschaft* bezieht sich auf Kurz-Bahn-Meisterschaften bis hin zu einer Entfernung von 100 Metern.
- d. *Land* -
 - i) *Gastgeberland* ist das Land des Präsidenten oder V.P.s, der eine Meisterschaft durchführt.
 - ii) *Mitgliedsland* ist ein Land, von welchem der nationale Verband vom MLAIC anerkannt und diesem angeschlossen ist. Es ist für jährliche Beiträge an das MLAIC verantwortlich und verfügt über eine Stimme bei der Delegierten-Versammlung.
 - iii) *Teilnehmerland* ist ein Mitgliedsland, das an MLAIC-Veranstaltungen teilnimmt.
 - iv) *Partnerland* ist ein Land, welches noch kein Mitgliedsland ist.
- e. *Delegierter* ist der offizielle Vertreter eines Mitgliedslandes, der durch dessen nationalen Verband nominiert wurde oder ein vorschriftsmäßig nominiertes Vertreter.
- f. *Gast* ist ein:
 - i) Schütze eines Mitgliedslandes, dessen Mannschaft aus politischen Gründen nicht teilnehmen kann, und der vom Präsidenten oder V.P.s zur Teilnahme eingeladen wurde.
 - ii) Oder ein Schütze eines anderen Mitgliedslandes, welches außerhalb des in Frage stehenden Bereiches liegt und, der um die Teilnahme gebeten hat.
- g. *MLAIC Kommission* bestehend aus sechs Mitgliedern, die durch die Delegierten-Versammlung während jeder Weltmeisterschaft gewählt wurden und, die als beratendes Gremium dem MLAIC zur Seite stehen.
- h. *Mechanischer Fehler* beinhaltet das Brechen eines jeden Teils der Waffe während deren Gebrauch.
- i. *Waffenstörung (Misfire)* ist das Nicht-Zünden der Hauptladung durch einen Fehler am Zündsystem oder an der Hauptladung selbst. Die Ursachen hierfür können sein: ein fehlerhafter(s) Feuerstein oder Perkussionszündhütchen, Verunreinigung oder Verstopfung des Pistons oder des Zündlochs, keine Zündung aufgrund feucht gewordenen Zündkrauts bei nassen Wetter, ein aus den Hahnlippen heraus-

gefallener Feuerstein, ein vom Piston gefallenes Zündhütchen oder ähnliches. Menschliches Versagen zählt ebenfalls in diese Kategorie; wie z.B. vergessen ein Perkussionszündhütchen auf das Piston aufzusetzen, Zündkraut auf die Pfanne zu streuen oder den Hahn vollständig zu spannen.

- j. *Original* ist jede originale Vorderlader-Waffe in einem unveränderten Zustand.
- k. *Durchgang* ist der zwischen den Signalen des Haupttrichters (Range Officer) „Feuer frei“ und „Feuer einstellen“ zur Durchführung einer Veranstaltung oder eines Wettkampfes zugestandene Zeitraum.
- l. *Reproduktion* (Repro), auch unkorrekt als „*Replika*“ bezeichnet ist eine neuzeitlich hergestellte Reproduktion einer originalen, antiken Feuerwaffe, mit Visierung, Schlossmechanismen, Schaft und Lauf entsprechend originalem Vorbild.

Kapitel 12: Übergangsbestimmungen

- 12.1 Nach der Übernahme der Satzung und des Regelwerks, wie während der MLAIC-Delegierten-Versammlung bei den Weltmeisterschaften in Pforzheim im Jahre 2012 geändert, treten die neue Satzung und das neue Regelwerk für alle danach stattfindenden MLAIC-Veranstaltungen und Wettkämpfe mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ausnahme hierzu ist die Zeitschiene wie unter Kapitel 2.
- 12.2 Um der Zeitschiene des Kapitels 2 zu entsprechen, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren für diejenigen Länder eingeräumt, die möglicherweise ihre Zeitpläne und Verfahren bezüglich der Auswahl ändern müssen.
- 12.3 Das Kapitel 2 "Zeitschiene" ist für alle MLAIC-Wettkämpfe ab Januar 2014 anzuwenden und verbindlich.

[Ende Teil B]

[Ende des Dokumentes]

Anmerkungen des Übersetzers:

1. **Erklärung:**

Der Übersetzer versichert, die vorliegende Übersetzung des englischen Originaltextes nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt zu haben. Jedoch wird in diesem Zusammenhang auf Teil A Punkt 7 der Satzung verwiesen. Sollte, aus Gründen wie auch immer, ein Rechtsstreit entstehen, ist die Sprache, die diesem Regelwerk zugrunde liegt, Englisch. Daher kann aus dieser Übersetzung keine Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden.

2. **Original-Begriffe:**

Wie im täglichen Leben, werden auch bei dieser Übersetzung einige Begriffe nicht in die deutsche Sprache übersetzt, sondern im Original verwendet, da eine sinnvolle Übersetzung nicht möglich ist. Diese Begriffe sind jedoch in diesem Sport allgemein geläufig und sollten für Offizielle wie auch für Schützen keinerlei Problem darstellen. Bei einigen Begriffen wurden die deutschen Bezeichnungen verwendet, allerdings die englischen Bezeichnungen in Klammern beibehalten. Diese Vorgehensweise soll dazu dienen, dass Schützen, die internationale Meisterschaften schießen, einen Anhaltspunkt für die Funktionen der Offiziellen (die ja auch auf den Akkreditierungskarten vermerkt sind) erhalten und solche Begrifflichkeiten nicht wieder in die englische Sprache zurückübersetzen müssen.

3. **Copyright:**

Es ist jedem Schützen, Offiziellen, Verband oder generell Interessierten erlaubt, sich die vorliegende Übersetzung im PDF-Format vom Netz herunterzuladen oder auszudrucken, sofern dies dem Zwecke des Sports dient. Kopien oder Vervielfältigungen sonstiger Art; wie zum Beispiel für kommerzielle Zwecke; sind ausdrücklich verboten. Eventuelle Änderungen dieser Übersetzung sind mit dem Übersetzer abzustimmen.